

## 9. Sitzung

Mittwoch, 12. Mai 2021, 13:30

Grenchen, Tissot Velodrome

Vorsitz: Hugo Schumacher, SVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Matthias Anderegg, Tobias Fischer, Sibylle Jeker, Simon Michel, Christian Thalmann

---

DG 0057/2021

### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Geschätzte Damen und Herren, wir starten mit der Traktandenliste vom Mittwochnachmittag. Bei den Mitteilungen habe ich zuerst eine frohe Botschaft des Finanzchefs zu verkünden. Der Kanton Solothurn hat von der Ratingagentur Standard & Poor's das Rating AA+ Ausblick stabil erhalten. Ich gehe davon aus, dass das nicht nur finanziell, sondern auch politisch gemeint ist. So können wir das auch auf unsere Fahne schreiben. Beim Traktandum 17 «A 0089/2020 Auftrag Thomas Studer (CVP, Selzach): Jugend und Umwelt» wurde der ursprüngliche Wortlaut zurückgezogen. Das Wahlprotokoll der Beamtenwahl wurde aufgeschaltet. Wer sich die Resultate anschauen möchte, kann sie im Detail im Internet abrufen. Wie gesagt wurden alle Personen wiedergewählt. Wir bleiben bei den Wahlen. Das Resultat des zweiten Wahlgangs der Ersatzrichterwahl an das Versicherungsgericht für die Amtsperiode 2021-2025 liegt vor.

---

WG 0041/2021

### **Wahl eines (neuen) Ersatzrichters oder einer (neuen) Ersatzrichterin Versicherungsgericht für die Amtsperiode 2021-2025**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 411)

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 98

Eingegangene Stimmzettel: 95

Leer: 95

Absolutes Mehr: 48

Gewählt wird mit 53 Stimmen: Barbara Kofmel

Stimmen haben erhalten: Evelyne Keller-Gschwind 30 Stimmen, Hanna Marti 12 Stimmen.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Barbara Kofmel hat die Wahl angenommen und verzichtet auf die Kandidatur im Wahlgeschäft WG 0040/2021 Wahl eines Ersatzrichters oder einer Ersatzrichterin Obergericht für die Amtsperiode 2021-2025. Dieses Wahlgeschäft ist unter Traktandum 54 aufgeführt und wir nehmen es jetzt in Angriff. Das entsprechende Wahlcouvert liegt auf Ihrem Tisch. Bedenken Sie bitte den Rückzug der Kandidatin. Verwendet wird der blaue Wahlzettel. Es ist darauf zu achten, dass nur eine Person, nämlich diejenige, die Sie wählen möchten, auf dem Wahlzettel aufgeführt ist. Der Einfachheit halber ist Barbara Kofmel zu Beginn gleich zu streichen und danach sind noch zwei weitere Personennamen zu streichen. Wir bitten Sie, die Wahl nun vorzunehmen. Die Weibel werden die Wahlzettel einsammeln. Die weiteren Wahlzettel im Couvert bitte als Reserve bereithalten, falls es zu einem zweiten Wahlgang kommen sollte. Wir kommen damit zum Traktandum 75. Die COVID-19-Geschäfte, das heisst die dringlichen Aufträge, die im Zusammenhang mit der Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen stehen, finden Sie unter Traktandum 78 und Traktandum 79. Ich werde bei diesen Geschäften nicht darauf beharren, dass man nur zu einem Traktandum spricht. Wenn ein Fraktionssprecher ein Gesamtbild abgeben möchte, so ist das erlaubt. Ich bin da nicht pingelig. Der Beschluss zu den Geschäften erfolgt jedoch einzeln. Wir eröffnen den Reigen mit dem Traktandum 75. Die anderen Geschäfte werden daraufhin aufgerufen und man kann dazu Stellung beziehen.

---

AD 0025/2021

**Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Keine Benachteiligung von Unternehmen mit temporären Ersatzangeboten in der kantonalen Härtefallverordnung**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des dringlichen Auftrags vom 2. März 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. März 2021:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, in der Härtefallverordnung-SO vom 7. Dezember 2020 (Stand 16.02.2021) Unternehmen, welche aufgrund der COVID-19-bedingten behördlichen Schliessungen temporäre Ersatzangebote wie z.B. Take-away und «Click & Collect» anbieten, mit den behördlich geschlossenen Betrieben gleichzustellen.

2. *Begründung.* Mit der Härtefallregelung, die seit 1. Januar 2021 in Kraft ist, sollen Unternehmen unterstützt werden, deren Geschäftstätigkeit aufgrund von den behördlichen Massnahmen besonders beeinträchtigt worden ist. Die betroffenen Betriebe trifft keine Schuld, dass sie ihren Geschäften nicht nachgehen können. Deshalb stehen der Bund und der Kanton auch in der Pflicht, für die entstandenen Schäden aufzukommen. Der Regierungsrat hat immer wieder betont, dass er die kantonale Härtefallverordnung grossmehrheitlich an die Bundeslösung anlehnen will. So wird mit der jüngsten Revision der kantonalen Verordnung der maximale à fonds perdu Unterstützungsbeitrag von 200'000 Franken auf 750'000 Franken erhöht. Gemäss den Erläuterungen zur Härtefallverordnung des Bundes gilt ein Unternehmen auch als geschlossen, wenn es die durch die Schliessung verursachten Umsatzeinbussen durch das Anbieten von behördlich zugelassenen Tätigkeiten mindert (z.B. Restaurant mit Take-away-Angebot oder ein Detailhandelsgeschäft, das Abholservice für vorbestellte Waren anbietet). In der kantonal-solothurnischen Härtefall-Praxis werden Unternehmen, die behördlich geschlossen wurden und zur Minderung ihres Schadens temporär Take-away- oder «Click & Collect»-Angebote anbieten, gemäss § 10c als teilgeschlossene behandelt. Für teilgeschlossene Unternehmen gelten im Gegensatz zu vollständig geschlossenen Unternehmen gemäss § 10b höhere Anspruchsvoraussetzungen. Diese Benachteiligung ist zu beseitigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass Betriebe, die in der Not Take-away oder «Click & Collect» anbieten, zusätzliche Investitionen in Verpackungsmaterial, Online-Lösungen und Auslieferungsinfrastruktur haben. Damit Unternehmen, die seit den COVID-19-bedingten behördlichen Schliessungsmassnahmen temporär Ersatzangebote anbieten, gegenüber Betrieben, die keine Anstrengungen unternehmen, nicht benachteiligt werden, sollen diese in der Praxis nicht als teilgeschlossene Betriebe gelten. Mit diesem Auftrag fordert der Kantonsrat, dass der Regierungsrat im § 10c Anspruchsvoraussetzungen für teilgeschlossene Unternehmen für Unternehmen mit temporären Ersatzangeboten eine Ausnahmeregelung vorsieht.

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 3. März 2021 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Der Umgang mit behördlich geschlossenen Unternehmen, welche die durch die Schliessung verursachten Umsatzeinbussen durch das Anbieten von behördlich zuge-

lassenen Tätigkeiten zu mindern versuchen (z.B. Restaurant mit Take-away-Angebot oder ein Detailhandelsgeschäft, das Abholservice für vorbestellte Waren anbietet), ist weder in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) des Bundes noch in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung SO) explizit geregelt. § 10c der Härtefallverordnung SO regelt lediglich den Sachverhalt, wenn ein wesentlicher Geschäftsteil eines Unternehmens geschlossen werden musste. Der Bund hat in den Erläuterungen zu Artikel 5b der Covid-19-Härtefallverordnung das Folgende festgehalten: «Ein Unternehmen gilt auch als geschlossen, wenn es die durch die Schliessung verursachten Umsatzeinbussen durch das Anbieten von behördlich zugelassenen Tätigkeiten mindert (z.B. Restaurant mit Take-away-Angebot oder ein Detailhandelsgeschäft, das Abholservice für vorbestellte Waren anbietet). Ebenfalls als geschlossen gilt ein Unternehmen, wenn ein wesentlicher Geschäftsteil geschlossen werden muss (z.B. Warenhaus, das auch Lebensmittel verkauft). Es ist den Kantonen überlassen, den konkreten Umgang mit Teilschliessungen zu regeln. Dass ein zum Teil geschlossenes Unternehmen noch Umsatz erwirtschaftet, kann und soll aber von den Kantonen bei der Berechnung der Beiträge über die Berücksichtigung der ungedeckten (oder eben weitgehend gedeckten) Fixkosten berücksichtigt werden, damit Übererschädigungen vermieden werden.» Die Härtefallverordnung SO wird derzeit überarbeitet. Die Anforderungen, unter denen der Kanton Solothurn Härtefallmassnahmen gewähren kann, richten sich neu generell nach der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes. Damit sind auch die zitierten Erläuterungen des Bundes zu Artikel 5b der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes unmittelbar anzuwenden. Ein Unternehmen gilt demnach auch als geschlossen, wenn es die durch die Schliessung verursachten Umsatzeinbussen durch das Anbieten von behördlich zugelassenen Tätigkeiten mindert (z.B. Take-away-Angebote, usw.).

5. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 15. April 2021 zum Antrag des Regierungsrats.

*Mark Winkler (FDP)*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Lassen Sie mich zu diesen Geschäften eine Vorbemerkung anbringen. Aufgrund der rollenden Planung, und zwar einerseits die rollende Planung vom Bund und andererseits von uns, vom Parlament mit den Aufträgen und vom Kanton, ist das ein sehr schwieriges Geschäft. Die Verwaltung ist enorm gefordert, wir sind enorm gefordert und es ist nicht einfach, die Übersicht in diesen Härtefallgeschäften zu behalten. Ich versuche trotzdem, Ihnen einen Eindruck über den Ablauf zu geben, wie die Härtefallgeschäfte von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission behandelt wurden. Wir beginnen mit dem dringlichen Auftrag «AD 0025/2021 Keine Benachteiligung von Unternehmen mit temporären Ersatzangeboten in der kantonalen Härtefallverordnung». Der Regierungsrat wird mit diesem Auftrag beauftragt, die Betriebe, die aufgrund der durch COVID-19 bedingten behördlichen Schliessungen temporäre Ersatzangebote wie zum Beispiel Take-away und «Click & Collect» anbieten, mit den behördlich geschlossenen Betrieben gleichzustellen. Sowohl der Regierungsrat wie auch die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission sind sich bei diesem dringlichen Auftrag einig und empfehlen, ihn erheblich zu erklären. An der Videokonferenz vom 15. April 2021 wurde dieser Auftrag entsprechend erheblich erklärt. Anlass zur Diskussion hat vor allem die Frage in Bezug auf die Definition einer Teilschliessung gegeben. Wann ist ein Betrieb geschlossen? Was ist eine Teilschliessung? Wie viel Take-away darf ein Betrieb anbieten, um als offen, geschlossen oder teilgeschlossen zu gelten? Der Bund macht in dieser Hinsicht keine Vorgaben und überlässt es den Kantonen. Die Verwaltung hat nach Absprache mit der kantonalen Finanzkontrolle und Ernst & Young aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen die Grenze bei 10% festgesetzt. Für behördlich geschlossene Betriebe, die seit dem 15. Dezember 2020 geschlossen bleiben mussten, zählt diese Regel nicht. Das ist ganz wichtig. Sie fallen nicht unter die 10%-Regel, auch wenn sie in der Not mit Take-away-Angeboten gearbeitet haben. Auch Restaurants, die nach Bundesvorgaben die Terrassen öffnen konnten, zählen weiterhin als geschlossen. Aufgrund der aktuellen Wettersituation erübrigt sich die Diskussion an vielen Orten. Ein Thema war auch die mögliche Übererschädigung. Der Bund hat die Kantone im Vorfeld darauf aufmerksam gemacht, dass es entsprechend zu Abrechnungsproblemen kommen könnte. Durch diese Aussage ist natürlich die Verwaltung besonders gefordert und auch äusserst vorsichtig bei der Anwendung der Verordnung. Zum Zeitpunkt der Beantwortung durch den Regierungsrat war die Härtefallverordnung des Kantons Solothurn noch in Behandlung. Bei diesem Thema und beim Online-Meeting, das über 2 1/2 Stunden gedauert hat, haben sich die Grenzen von solchen Videokonferenzen aufgezeigt. Im Anschluss haben wir mit der Verwaltung und mit dem Regierungsrat in einem kleinen Ausschuss eine Sitzung abgehalten, um verschiedene Punkte klarzustellen. Dafür möchten wir uns bedanken.

*Jonas Walther (glp).* Mark Winkler danke ich bestens für die Ausführungen. Grundsätzlich ist dieser dringliche Auftrag unumstritten, so auch in unserer Fraktion. Die Schwelle ist ein Riesenproblem, das haben auch die Diskussionen gezeigt, die stattgefunden haben. Wenn man sich auch noch den Mailverkehr mit betroffenen Firmen anschaut, welcher im Nachgang gelaufen ist, ist es keine einfache Thematik. An dieser Stelle möchte ich der Verwaltung meinen Dank aussprechen. Jeden Monat oder jeden zweiten Monat werden die Spielregeln von diesem Ganzen geändert und sie müssen immer wieder versuchen, die Spielregeln zu übernehmen und anzupassen, damit es noch einigermaßen fair ist. Die Fraktion unterstützt den vorliegenden Auftrag.

*Johannes Brons (SVP).* Ich spreche zu den beiden dringlichen Aufträgen AD 0025/2021 und AD 0027/2021 und ebenso zum RG 0039/2021, RG 0092/2021, RG 0049/2021 und RG 0091/2021. Nur zum dringlichen Auftrag AD 026/2021 wird das Wort noch separat verlangt. Es lief nicht alles gut, aber es handelt sich auch um eine noch nie dagewesene Situation. Der Faktor Zeitdruck spielte dabei auch eine grosse Rolle. Die neuen Verordnungen wurden intensiv und in langen Diskussionen in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission besprochen. Wir haben bereits gehört, dass einiges via Zirkulationsbeschluss oder Mail genehmigt wurde. Wir danken dem Regierungsrat für die praktische Übernahme der COVID-19-Härtefallverordnung des Bundes. Ein geschlossener Betrieb kann also während der Coronazeit zum Beispiel ein Take-away betreiben und gilt als geschlossener Betrieb. Ebenso unterstützen wir den Entscheid des Regierungsrats, dass die behördlich geschlossenen Betriebe keine Fixkostenübersicht einreichen müssen. Auch das Entgegenkommen bei nicht behördlich geschlossenen Betrieben ist ein wichtiger Entscheid. Ein wichtiges Thema für die SVP-Fraktion: Mit unserem dringlichen Auftrag haben wir den Regierungsrat aufgefordert, sich beim Bund für die sofortige Lockerung einzusetzen. Der dringliche Auftrag wurde von vielen hier im Saal leider abgelehnt, was jetzt für den Kanton und für die Bevölkerung in massiven finanziellen Verlusten resultiert. Ich möchte aber auch dafür danken, dass jetzt schon viele Betriebe Auszahlungen erhalten haben. Wir sind froh, dass berechnete Betriebe finanziell unterstützt worden sind oder noch werden. Wenn man zum Beispiel seinen Blick nach Indien oder nach Thailand wendet, so erkennt man, dass sie dort nichts erhalten. Da haben wir in der Schweiz ein riesiges Glück und können dafür dankbar sein.

*Georg Nussbaumer (CVP).* Ich spreche gleichwohl zu jedem Geschäft einzeln, da es sonst sehr unübersichtlich wird. Zu diesem dringlichen Auftrag bezüglich einer Benachteiligung von Unternehmen mit temporären Ersatzangeboten in der kantonalen Härtefallverordnung kann ich mich voll und ganz dem Vorredner Jonas Walther anschliessen, der festhält, dass dies grundsätzlich eine gute Sache ist, wie es jetzt gelöst wurde. Allerdings muss man feststellen, dass es eine relativ grosse Herausforderung bedeuten könnte. Tatsächlich ist die Verwaltung gefordert, dass die Geschichte mit der Überentschädigung letztendlich nicht eintritt. Wie der Kommissionssprecher schon richtig festgestellt hat, geht es hier grundsätzlich in erster Linie um Vergangheitsbewältigung. Daher sage ich dazu nicht mehr.

*Christof Schauwecker (Grüne).* Schon wieder neue Fallzahlen, schon wieder kein Impftermin, schon wieder das Stäbchen in der Nase, schon wieder Tränen in den Augen, schon wieder im Zug vis-à-vis jemanden mit der Nase oberhalb der Maske, schon wieder eine Facebook-Debatte mit Coronaskeptikerinnen und Coronaskeptikern, schon wieder eine Einladung für eine Telegramm-Chatgruppe, schon wieder eine beschlagene Brille, schon wieder trockene Hände vom Händewaschen und Desinfizieren, schon wieder Wahlzettel auszählen, schon wieder die Maske vergessen, schon wieder ein Coronaauftrag, schon wieder eine angepasste Notverordnung, schon wieder Zirkulationsentscheide, schon wieder..... Die Grüne Fraktion erklärt den vorliegenden Auftrag erheblich. Im Weiteren werden wir auch dem dringlichen Auftrag zur Selbstdeklaration, also Traktandum 77 sowie den beiden Teilrevisionen vom 12. März 2021 und vom 27. April 2021 zustimmen und sie erheblich erklären.

*Thomas Marbet (SP).* Ich kann es relativ kurz machen. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung des fraktionsübergreifenden Auftrags zu. Ich mache das auch sehr gerne als Präsident der Gruppe Gastwirtschaft des Kantonsrats. Diese Gruppe ist nicht geschlossen im Sinne der Mitgliedschaft und auch nicht inaktiv in Bezug auf die Tätigkeiten. Insbesondere die neuen Kollegen und Kolleginnen vom Kantonsrat werden in den nächsten Wochen ein Schreiben erhalten. Dies gilt aber auch für die Bisherigen, die sich gerne dieser Gruppe anschliessen dürfen. Versicherungstechnisch ist das «Click & Collect» oder auch das Take-away eine Schadenminderung für den Betrieb. Wenn man mit den Leuten spricht - und ich habe in den letzten Monaten einige Angebote in der Region Olten wahrgenommen - so zeigt sich, dass es auch andere Funktionen hat. Es geht um die Personalentwicklung und um die Personalbindung. Für die Betriebe, die Lernende haben, geht es auch um die

Ausbildung. Am Schluss geht es aber auch in bisschen um die Kundenbindung. Obschon sie die behördlich zugelassenen Tätigkeiten ausüben, gelten sie gemäss der Verordnung als teilgeschlossen. Das bedeutet, dass sie höhere Voraussetzungen beim Anspruchsnachweis erfüllen müssen. Das finden wir eine Ungerechtigkeit gegenüber den Betrieben, die ganz geschlossen sind. Wir möchten den Regierungsrat auffordern, hier eine Änderung vorzunehmen und sie mit den behördlich voll geschlossenen Betrieben gleichzustellen. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt der Erheblicherklärung zu.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Ich habe keine Meldungen von Einzelsprechern oder vom Regierungsrat. Wir stimmen demnach über diesen dringlichen Auftrag ab.

Für Erheblicherklärung	einstimmig
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Der dringliche Auftrag wurde einstimmig erheblich erklärt.

AD 0026/2021

### **Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Rechtsschutz bei COVID-19-Härtefall-Entscheiden**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 2. März 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. März 2021:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, in der Härtefallverordnung-SO vom 7. Dezember 2020 (Stand 16.02.2021) den Rechtsschutz mit einem kantonalen Rechtsmittel bei COVID-19-Härtefall-Entscheiden zu schaffen.

2. Begründung. Mit der Härtefallregelung, die seit 1. Januar 2021 in Kraft ist, sollen Unternehmen unterstützt werden, deren Geschäftstätigkeit aufgrund von den behördlichen Massnahmen besonders beeinträchtigt worden ist. Die betroffenen Betriebe trifft keine Schuld, dass sie ihren Geschäften nicht nachgehen können. Deshalb stehen der Bund und der Kanton auch in der Pflicht, für die entstandenen Schäden aufzukommen. Im Kanton Solothurn wurden bis jetzt rund 340 Gesuche eingereicht und Härtefallhilfen im Umfang von 550'000 Franken ausbezahlt. Über 200 Gesuche sind unvollständig beim Kanton eingegangen und fehlende Unterlagen mussten nachgefordert werden. Dies führt zu einer deutlich längeren Bearbeitungszeit und damit zu einer erheblichen Verzögerung bei der Auszahlung der nicht rückzahlbaren Härtefallhilfen. Naturgemäss werden nach einer Prüfung nicht alle Gesuche bewilligt und es kommt immer wieder zu Ablehnungen. Oft handelt es sich dabei um klare Bedingungen, welche das gesuchstellende Unternehmen nicht erfüllt, um in den Genuss einer Härtefallentschädigung zu kommen. In Einzelfällen jedoch ist die Situation nicht klar und es besteht Interpretationsspielraum. Ablehnende Entscheide werden mit einfacher Mitteilung an das Unternehmen eröffnet (§ 19 Abs. 2), den Adressaten fehlt ein Anspruch, eine anfechtbare Verfügung zu erlangen. Diese Regelung verstösst unseres Erachtens gegen Bundesrecht (Rechtsweggarantie) wie auch gegen § 18 KV SO, wonach jeder Anspruch auf Rechtsschutz hat. Nebst dem gesetzlichen Anspruch auf Rechtsschutz erachten wir es auch als einen Akt der Fairness gegenüber den betroffenen Unternehmen, dass ihnen das Recht auf Rechtsschutz, sei es durch eine Wiedererwägung oder Beschwerde gewährt wird. Es handelt sich um einen rechtsstaatlichen Grundsatz.

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 3. März 2021 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Der Regierungsrat hat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO; BGS 101.6) verabschiedet und damit die finanziellen Mittel zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls besonders betroffen sind, zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind als Finanzhilfen an besonders betroffene Unternehmen ausgestattet und haben grundsätzlich keinen Entschädigungscharakter.

4.1 *Vereinbarkeit der Verordnung mit der Rechtsweggarantie.* Gemäss § 18 Absatz 3 der Härtefallverordnung-SO besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Härtefallmassnahmen. Der abschliessende

Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen obliegt dem Departement (§ 18 Abs. 2 Härtefallverordnung-SO). Damit entscheidet das Departement als letzte kantonale Instanz.

Im ordentlichen kantonalen Recht gibt es insbesondere im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11) vom 8. März 2015 eine ähnliche Regelung wie in § 18 Absatz 3 der Härtefallverordnung-SO: § 64 Absatz 2 WAG schliesst einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Wirtschaftsförderung aus mit der Begründung, dass staatliche Eingriffe in die Wirtschaft subsidiären Charakter haben (vgl. Botschaft und Entwurf zum WAG vom 22. April 2014, RRB Nr. 2014/752). § 50 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) vom 13. März 1977 schliesst die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide des Regierungsrates aus, wenn es um Beiträge geht, auf die kein Rechtsanspruch besteht. In diesen Verfahren entscheidet – anstelle des in § 18 Absatz 3 der Härtefallverordnung-SO vorgesehenen Departements – der Regierungsrat abschliessend als letzte kantonale Instanz über die Gewährung von Beiträgen. Artikel 83 Buchstabe k des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) vom 17. Juni 2005 schliesst die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten aus für Entscheide betreffend Subvention, auf die kein Anspruch besteht. Diese Regelung betrifft den ordentlichen Rechtsmittelweg in den genannten Fällen des WAG, aber auch der Härtefallverordnung-SO. Die Möglichkeit der subsidiären Verfassungsbeschwerde nach Artikel 113 ff. BGG als ausserordentliches Rechtsmittel besteht weiter. Es ist folglich grundsätzlich mit der Rechtsweggarantie zu vereinbaren, dass gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide betreffend Beiträge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kein ordentliches Rechtsmittel besteht. Damit wird u.a. sichergestellt, dass nicht mehr finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden können, als finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Der Vergleich mit den Regelungen anderer Kantone zeigt, dass die Rechtsmittelfrage durchaus unterschiedlich geregelt ist. Der Grund dafür dürfte mitunter auch die unterschiedliche Ausgestaltung der kantonalen Erlasse und der Zuständigkeiten sein. Von Regelungen gestützt auf das ordentliche Recht über die Schaffung eines Gesetzes bis hin zur «Notverordnung» ist jede Erlassvariante möglich. In einzelnen Kantonen wurde für die Gesuchsbeurteilung ein Fachgremium eingesetzt (BS, LU, ZG). Ebenso bestehen Unterschiede in der Regelung des Rechtsanspruches auf die Ausrichtung von Härtefallmassnahmen. In mehreren Kantonen wird ein solcher ausdrücklich ausgeschlossen (BL, BE, LU, ZG). In diesen Kantonen wird mehrheitlich auch ein Rechtsmittel ausgeschlossen (BS, LU, ZG). Verschiedentlich ist ein Einspracheverfahren vorgesehen (z.B. BE und SH), aber auch der Beschwerdeweg ist möglich (z.B. BL und FR).

**4.2 Ablehnende Mitteilung anstelle einer Verfügung.** § 19 der Härtefallverordnung-SO sieht vor, dass die Abweisung oder das Nichteintreten durch einfache Mitteilung an das Unternehmen erfolgt. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass auch wenn die Mitteilung als Verfügung ausgestaltet wäre, die geltende Härtefallverordnung-SO zur Folge hätte, dass kein Rechtsmittel ergriffen werden könnte. Beim Erlass einer Verfügung sind diverse Verfahrensgrundsätze zu beachten und die Verfügung hat eine bestimmte Form einzuhalten. So besteht u.a. ein Anspruch auf Begründung einer Verfügung. Auch die einfache Mitteilung des Entscheides enthält – einer Verfügung ähnelnd – eine Kurzbegründung der Abweisungsgründe. Damit wird Transparenz geschaffen und ein gesuchstellendes Unternehmen kann im Sinne der Fairness erkennen, weshalb es zur Abweisung gekommen ist.

**4.3 Einführung eines Rechtsmittelweges.** Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie ein Unternehmen mit einem Entscheid nicht einverstanden sein kann.

- Ein Unternehmen erhält weniger Unterstützung als es erwartet hat. Liegt diesem Umstand ein Fehler bei der Berechnung durch die Behörde zugrunde, wird dieser umgehend korrigiert. Ansonsten obliegt es einem Unternehmen sich vor Einreichung des Gesuchs zu überlegen, auf welcher Berechnungsdauer das Gesuch basiert. Gerade in diesem Bereich ist es wichtig, dass kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betrag besteht und ein Unternehmen für die Angaben in seinem Gesuch einstehen muss.
- Ein Unternehmen erhält aufgrund von klaren Vorgaben der Härtefallregelung des Bundes und des Kantons keine Unterstützung. Dieser Entscheid basiert auf den Angaben des gesuchstellenden Unternehmens. Bei offensichtlichen Fehlern im Gesuch wird bei einem Unternehmen nachgefragt. Im Übrigen kann ein Unternehmen auch nach Eingang der Mitteilung einen Fehler im Gesuch melden, was zu einer Art Wiedererwägung führen kann.
- Ein Unternehmen erhält aufgrund von Vorgaben der Härtefallregelung des Bundes und des Kantons, welche einen Ermessensspielraum offen lassen, keine Unterstützung. Ermessensfragen werden behördenintern in grundsätzlicher Art festgehalten, so dass eine möglichst einheitliche Praxis garantiert werden kann und keine willkürlichen Entscheide getroffen werden. Ansonsten gelten dieselben Möglichkeiten wie bei einer Abweisung gestützt auf klare Vorgaben.

Wir sind der Ansicht, dass der in der Praxis gewählte Umgang mit Fehlern im Gesuch oder in der Berechnung unbürokratisch, schnell und fair ist und den Umständen sowie dem jeweiligen Einzelfall Rechnung trägt. Die Einführung eines Rechtsmittelweges hätte automatisch einen grösseren Formalismus zur Folge

und Ablehnungsentscheide könnten nicht mehr standardisiert erlassen werden. Vielmehr müsste das Departement seine Entscheide ausführlicher und individualisierter begründen und die Vorgaben des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) würden automatisch zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen. Zudem würde dies Ressourcen beim Departement sowie beim Verwaltungsgericht binden, zusätzliche Verfahrenskosten verursachen und die Entschiddauer mindestens um Wochen verlängern. In normaler Lage und gestützt auf ordentliches Recht sind dies keine ernsthaften Gründe, die gegen einen Rechtsmittelweg sprechen könnten. Im Anwendungsbereich der Härtefallverordnung-SO sind diese Argumente hingegen gewichtig und sprechen gegen die Einführung eines Rechtsmittelweges. Wie bereits ausgeführt, wird in der Praxis eine formlose, rasche und unkomplizierte Wiedererwägung gewährleistet. Die in § 28 VRG verankerte Wiedererwägung – welche gemäss Auftragstext gefordert wird – ist hingegen an klare Bedingungen geknüpft. So müssen beispielsweise neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen oder geltend gemacht werden. Die Berücksichtigung neuer erheblicher Tatsachen ist jeweils unter dem Aspekt zu beurteilen, dass sich der Bund an den gewährten Härtefallmassnahmen finanziell beteiligt. Die in der Härtefallverordnung-SO vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen – welche weitestgehend jenen der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) vom 25. November 2020 entsprechen – müssen bei Gesuchseinreichung erfüllt sein. Nachträglich veränderte Ausgangslagen wie beispielsweise eine nach Gesuchseinreichung vereinbarte Zahlungsplanung für Sozialversicherungsbeiträge – welche u.a. eine neue erhebliche Tatsache darstellen könnte – wird gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Covid-19-Härtefallverordnung dazu führen, dass sich der Bund nicht an den Härtefallmassnahmen beteiligt. Entsprechend ist eine neue Gesuchseinreichung sowohl für das gesuchstellende Unternehmen als auch für den Kanton vorteilhafter als eine Wiedererwägung.

**4.4 Schlussfolgerung.** Gesamthaft betrachtet sind wir der Ansicht, dass die Einführung eines Rechtsmittelweges den Bedürfnissen der Unternehmen nicht besser gerecht wird, als die bestehende pragmatische, unbürokratische Praxis.

**5. Antrag des Regierungsrates.** Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 15. April 2021 zum Antrag des Regierungsrats.

*Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.* Der dringliche fraktionsübergreifende Auftrag verlangt, dass grundsätzlich Einsprachemöglichkeiten geschaffen werden müssen und das ist absolut nachzuvollziehen. Allerdings gibt es auch Punkte, die dagegen gesprochen haben. Einerseits handelt es sich dabei um Notmassnahmen, die möglichst schnell umgesetzt werden müssen. Die betroffenen Ämter sind demzufolge sehr gefordert. Wenn zu dieser Arbeit zusätzlich immer noch Einsprachen erfolgen, so ist es dieser Sache nicht dienlich und kann dazu führen, dass es zu Verzögerungen bei anspruchsberechtigten Firmen kommt. Grundsätzlich würde der Weg für eine Einsprache über eine einspracheberechtigte Verfügung führen. Der dafür vorgesehene Weg führt über das Verwaltungsgericht und ist relativ langwierig. In diesem Sinn steht das in einem Widerspruch zum Instrument der Nothilfe. Zudem ist sowohl in der kantonalen Gesetzgebung wie auch im Bundesrecht festgehalten, dass auf Beiträge und Subventionen grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Die Zeit hat uns schon wieder überholt, denn das Bundesgericht hat eine andere Entscheidung gefällt. Es hat entschieden, dass es einspracheberechtigte Verfügungen geben muss. Das stützt sich auf einen Fall im Kanton Waadt. Das war jedoch in der Zeit, nachdem wir getagt haben. Daher ist die Kommission damals dem Antrag des Regierungsrats grossmehrheitlich gefolgt - in Unkenntnis dieses Bundesgerichtsurteils. Wenn ich darf, würde ich gerne die Meinung der Fraktion wiedergeben. Wir wären dem Antrag grundsätzlich auch gefolgt. Wir haben nun aber Kenntnis von diesem Bundesgerichtsurteil respektive von der Rückweisung, die besagt, dass man eine beschwerdefähige Verfügung erlassen muss. Aufgrund dieser Fakten wird unsere Fraktion dem Auftrag zustimmen.

*Rémy Wyssmann (SVP).* Die SVP-Fraktion stimmt dem dringlichen Auftrag einstimmig zu. Kurze Begründung: Wir waren von Anfang an der Meinung, dass im öffentlichen Leistungsrecht ein Rechtsschutz gegeben ist. Der Zugang zum Recht muss garantiert sein. Das besagt Artikel 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die in sämtlichen Bereichen der Civil Rights die Rechtsschutzgarantie ermöglicht. Civil Rights wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte extensiv ausgelegt. Das heisst im gesamten öffentlichen Leistungsrecht, inklusive von Subventionen und Beiträgen muss Rechtsschutz garantiert sein. Das heisst, dass man schon nach heutigem Recht eine anfechtbare Verfügung verlangen könnte und sie anfechten kann. Wenn das verweigert worden wäre, könnte man mit

einer Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Verwaltungsgericht gelangen. Vor dem Bundesgericht hätte der betroffene Bürger oder das betroffene Unternehmen Recht bekommen. Das war unsere damalige Einschätzung. Georg Nussbaumer hat erwähnt, dass dies nun durch den Bundesgerichtsentscheid bestätigt wurde. Ich kann es kurz machen. Mehr Bürokratie darf nie ein Argument sein, um Rechtsschutz zu verweigern. Im Übrigen ist es interessant, dass man immer dann das Bürokratieargument bringt, wenn man selber nicht mehr arbeiten möchte. Wenn es dann aber um die eigenen Bedingungen geht, dann darf die Bürokratie nicht gross genug werden.

*Heinz Flück (Grüne).* Die Grünen teilen die Absicht des Auftrags, dass sich Gesuchstellende gegen die Ablehnung eines Gesuchs wehren können. Zur Frage, wie das zweckmässigerweise zu geschehen hat, gibt es in unserer Fraktion verschiedene Ansichten. Eine Minderheit ist der Meinung, dass ein Rechtsweg richtig wäre, also eine Verfügung, mit der beim Verwaltungsgerichts dagegen eingesprochen werden kann. Mehrere Fraktionsmitglieder sind jedoch der Ansicht, dass der vom Regierungsrat vorgeschlagene Weg pragmatischer sei, eine Wiedererwägung sei zweckmässig. Vor allem sei sie schneller und könne von Personen, die mit der Materie vertraut sind, bearbeitet werden. Ein Teil unserer Fraktion wird dem Regierungsrat folgen und den Auftrag nicht erheblich erklären. Einzelne finden jedoch, dass es einen ordentlichen Rechtsweg braucht und sie werden dem Auftrag zustimmen.

*Hardy Jäggi (SP).* In unserer Fraktion gab es unterschiedliche Ansichten, bis jetzt. Wir können zum Teil den Argumenten der Auftraggeber folgen, ein Teil unserer Fraktion konnte aber auch den Argumenten des Regierungsrats folgen. Allerdings haben wir jetzt gehört, dass es einen Bundesgerichtsentscheid gibt, der diese Diskussion wahrscheinlich obsolet macht. Daher wäre ich dankbar, wenn der Regierungsrat zu diesem Bundesgerichtsentscheid Stellung beziehen und ausführen könnte, welche Auswirkungen das auf den vorliegenden Auftrag hat.

*Thomas Lüthi (glp).* Für die glp-Fraktion überwiegt der Wunsch und das Anrecht der betroffenen Unternehmen nach einem Rechtsmittel gegen die Gesuchsentscheide bei COVID-19-Härtefallgeldern. Für uns war es nicht in erster Linie eine juristische Frage, die wir diskutiert haben, obschon es jetzt vielleicht eher auf dieser Schiene läuft. Für uns war es eher eine Frage des Respekts und der Kommunikation auf Augenhöhe zwischen dem Staat und den gesuchstellenden Unternehmen. Wir sollten nach mehr als einem Jahr in dieser Pandemie die Chaosphase, die es in jeder Krise gibt, langsam überwunden haben. Abläufe müssen nach mehreren Monaten jetzt so eingespielt sein, dass man beim Gewähren eines Rechtsmittels nicht einen Zusatzaufwand ins Feld führen kann. Beispiele aus anderen Kantonen - zum Teil wurde das bereits genannt - zeigen auch, dass das sehr wohl möglich ist und das insbesondere ohne erheblichen Verlust bei der Performance der Gesuchsbearbeitung. Die glp-Fraktion unterstützt diesen Auftrag einstimmig.

*Daniel Probst (FDP).* Ich halte mich kurz, denn es wurde schon viel erläutert. Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist einstimmig für die Erheblicherklärung dieses Auftrags. Für uns ist es ein wichtiger rechtsstaatlicher Grundsatz oder auch eine staatspolitische Hygiene oder ein Akt der Fairness, dass die Unternehmen das Recht auf Rechtsschutz haben. Ich wage auch zu behaupten, dass die Antwort wahrscheinlich auch anders ausgefallen wäre, wenn der Regierungsrat diesen Bundesgerichtsentscheid schon vorher gehabt hätte. Das werden wir vielleicht im Anschluss noch hören. Ich bin der Meinung, dass es einfacher werden wird, je schneller der Regierungsrat es umsetzt. Auf jeden Tag, der verstreicht und auf jeden Tag, an dem das Rechtsmittel nicht ergriffen werden kann, müsste man wieder zurückkommen. Daher bin ich der Meinung, dass es schnell gehen wird, dass wir bei einem ablehnenden Entscheid in diesem Kanton auch Rechtsmittel haben. Es ist nicht so, dass das Vertrauen in die Verwaltung fehlen würde. Ich habe auch nicht das Gefühl, dass Willkür herrschen würde - im Gegenteil. Die Verwaltung musste dies tun. Es ist normal, dass man bei Vorliegen einer Verordnung des Bundes eine eigene Verordnung macht. Wenn man es operationalisieren möchte, dann muss man gewisse Richtwerte, Schwellenwerte etc. festlegen. Das haben wir vorhin so vom Kommissionssprecher gehört. Diese werden von der Verwaltung nach Ermessen festgelegt. Ob sie dann stimmen oder einem Gerichtsentscheid standhalten, ist nicht klar. Man weiss es erst, wenn man vor einem Gericht war, falls jemand eine Beschwerde einreicht. Es ist kein Misstrauen gegenüber der Verwaltung, sondern es ist der normale Prozess, der eingehalten werden muss. Das ist die staatspolitische Hygiene, wie ich es bereits ausgeführt habe. Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist einstimmig für die Erheblicherklärung.

*Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements).* Der Kommissionssprecher hat am Anfang zwei wichtige Grundsätze bei den Härtefallmassnahmen genannt. Er hat die rollende Planung erwähnt.

Wie wir es jetzt erleben, so ist es ein rollender Vollzug. Eines unserer wichtigsten Ziele besteht darin, alle Gesuche wenn möglich mit dem Bund abzurechnen. Gestützt darauf vollziehen wir die Bundesverordnung und erarbeiten die entsprechenden Rahmenbedingungen. Wir haben uns damals, als wir es aufgesetzt haben, am Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) orientiert. Es besteht kein Anspruch auf Härtefallmassnahmen und also auch kein Rechtsweg. So wurden wir beraten. Es ist richtig, wie das auch in der Debatte erwähnt wurde, dass selbstverständlich jeder und jede jederzeit eine anfechtbare Verfügung hätte verlangen können. Eine solche hätten wir auch ausgestellt. Der Rechtsweg wäre direkt an das Bundesgericht gegangen, wie das im vorliegenden Fall aus dem Kanton Waadt geschehen ist. Wir haben nun den Entscheid. In der Neuen Zürcher Zeitung steht geschrieben: «Der Bundesrat hat bei seiner ersten COVID-19-Verordnung zur Kultur geschlampt». Ich weiss nicht genau, wie ich das beurteilen soll. Fakt ist, dass es in dieser Verordnung auch keinen Rechtsanspruch und kein Rechtsmittel gibt. Jetzt wurden wir vom Bundesgericht eines Besseren belehrt. Ich bin der Meinung, dass es im Endeffekt für uns auch hilfreich ist. Das Rechtsmittel, also den kantonalen Rechtsweg, werden wir relativ schnell vornehmen können. Das hilft den Unternehmen, die einen ablehnenden Entscheid bekommen haben, wie das zum Beispiel in der Waadt der Fall war. Bei der Firma in der Waadt handelt es sich um ein Unternehmen, das Feuerwerk für den 1. August herstellt. Manchmal ist es eher schwierig, das bei der Kultur zu subsumieren. Aber das Bundesgericht hat entschieden, dass auf jeden Fall der Rechtsweg offen sein muss, ob sie jetzt unter diese Verordnung fallen oder nicht, damit man über diesen Grundsatz entscheiden kann. Wenn dieser Bundesgerichtsentscheid vorher vorgelegen wäre - das wurde auch so erwähnt - hätten wir diesen dringlichen Auftrag allenfalls ein Stück weit anders beantwortet.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt trotz allem der Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung vor.

Für die Nichterheblicherklärung (gemäss Regierungsrat)	x Stimmen
Dagegen	grossmehrheitlich
Enthaltungen	x Stimmen

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Es haben sich eindeutig mehr für die Erheblicherklärung ausgesprochen. Damit wurde der Auftrag erheblich erklärt. Wir kommen nun zum Traktandum 77.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der dringliche Auftrag «Rechtsschutz bei COVID-19-Härtefall-Entscheiden» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, in der Härtefallverordnung-SO vom 7. Dezember 2020 (Stand 16.02.2021) den Rechtsschutz mit einem kantonalen Rechtsmittel bei COVID-19-Härtefall-Entscheiden zu schaffen.

---

AD 0027/2021

**Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Selbstdeklaration statt detaillierte und komplexe Fixkostenübersicht bei COVID-19-Härtefällen**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 2. März 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. März 2021:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den einzureichenden Unterlagen der Härtefallverordnung-SO vom 7. Dezember 2020 (Stand 16.02.2021) auf eine detaillierte und komplexe Fixkostenübersicht zu verzichten. Gemäss der COVID-19-Härtefallverordnung des Bundes genügt eine einfache Erklärung im Sinne einer Selbstdeklaration des Unternehmens.

2. *Begründung.* Mit der Härtefallregelung, die seit 1. Januar 2021 in Kraft ist, sollen Unternehmen unterstützt werden, deren Geschäftstätigkeit aufgrund von den behördlichen Massnahmen besonders beeinträchtigt worden ist. Die betroffenen Betriebe trifft keine Schuld, dass sie ihren Geschäften nicht

nachgehen können. Deshalb stehen der Bund und der Kanton auch in der Pflicht, für die entstandenen Schäden aufzukommen. Der Regierungsrat hat immer wieder betont, dass er die kantonale Härtefallverordnung grossmehrheitlich an die Bundeslösung anlehnen will. So wird mit der jüngsten Revision der kantonalen Verordnung der maximale à fonds perdu Unterstütsungsbeitrag von 200'000 Franken auf 750'000 Franken erhöht. Gemäss Art. 5a Ungeddeckte Fixkosten der COVID-19-Härtefallverordnung des Bundes muss ein Unternehmen, damit es als Härtefall klassifiziert wird, gegenüber dem Kanton bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert, der seine Überlebensfähigkeit gefährdet. Gemäss den jüngsten Erläuterungen des Bundes wurde diese Bestimmung von vielen Kantonen als schwierig umsetzbar kritisiert. Neu soll daher das Unternehmen nur noch bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten entsteht. Damit soll der Zugang zu den Härtefallprogrammen der Kantone weiter erleichtert werden. Diese Vorgabe hat den Charakter einer einfachen Erklärung im Sinne einer Selbstdeklaration. Der Kanton Solothurn verlangt jedoch in der aktuellen kantonalen Härtefallverordnung in § 10a Ungeddeckte Fixkosten – gestützt auf § 16 Einzureichende Unterlagen Abs. 1 lit. k – eine Fixkostenkostenübersicht, welche bezüglich Detaillierungsgrad und Komplexität insbesondere kleinere Unternehmen überfordert. Die detaillierte Fixkostenübersicht übersteigt die geforderte Selbstdeklaration des Bundes um ein Vielfaches und wird einer «raschen und unkomplizierten» Unterstützung der akut notleidenden Unternehmen nicht gerecht. Zudem könnten Hinweise zur Kostensituation eines Unternehmens auch aus den einzureichenden Jahresrechnungen (Abs. 1 lit. f und g) gewonnen werden. Mit diesem Auftrag fordert der Kantonsrat, dass es – ausgehend von der Vorgabe des Bundes – im Kanton Solothurn ausreichen muss, nur eine einfache Fixkostendeklaration einzureichen. Wenn der Antragsteller gemäss Selbstdeklaration darlegen kann, dass ungedeckte Fixkosten vorliegen, ist auf eine Fixkostenübersicht, zumindest bei den behördlich geschlossenen Betrieben oder bei kleineren Beträgen, zu verzichten. Dass mit dem vereinfachten Verfahren ein gewisses Risiko für Überentschädigungen und Missbrauch einhergeht, ist klar, jedoch der Notsituation und dem Willen, die betroffenen Unternehmen rasch und unbürokratisch zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern, geschuldet.

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 3. März 2021 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Die mittlerweile mehrere Monate andauernden Einschränkungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie bringt insbesondere die Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe, deren Zulieferer sowie die behördlich geschlossenen Detailhandelsbetriebe in finanzielle Nöte. Die Liquiditätsengpässe entstehen in erster Linie aufgrund der Fixkosten, die unabhängig vom Umsatz anfallen. Mit den Härtefallmassnahmen wollen wir genau diese Fixkosten entschädigen. Unser oberstes Ziel ist es, bei den besonders stark betroffenen Unternehmen möglichst schnell und wirksam Unterstützung leisten zu können. Im Sinne der Intention des Bundes, wonach Überentschädigungen soweit möglich verhindert werden sollen, haben wir bisher generell die Fixkostenübersicht als zur Gesuchbeurteilung zwingend notwendige Unterlage einverlangt. Die der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung SO) wird derzeit überarbeitet. Die Anforderungen, unter denen der Kanton Solothurn Härtefallmassnahmen gewähren kann, richten sich neu generell nach der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) des Bundes. Damit ist der geltende Artikel 5b der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes direkt anwendbar, welcher vorsieht, dass unter anderem die Anspruchsvoraussetzung der Bestätigung gegenüber dem Kanton, dass aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren (Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes), für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfällt. Behördlich geschlossenen Unternehmen haben demnach keine Fixkostenübersicht mehr einzureichen. Nicht behördlich geschlossene Unternehmen hingegen haben gemäss Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes gegenüber dem Kanton nach wie vor zu bestätigen, dass ihnen aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren. Bei nicht behördlich geschlossenen Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 von 500'000 Franken und mehr halten wir an der Einreichung der Fixkostenübersicht fest, jedoch werden wir das Formular im Sinne einer Selbstdeklaration noch weiter vereinfachen. Wir erachten den Aufwand zur Erstellung der vereinfachten Fixkostenübersicht ab einer bestimmten Grösse eines Unternehmens und bei Vorhandensein der entsprechenden buchhalterischen Kenntnisse für vertretbar. Für uns ist es im Hinblick auf unseren Finanzhaushalt und die Rechtmässigkeit der auszahlenden Beiträge unabdinglich, dass wir ab einer bestimmten Umsatzgrösse und damit auch ab einer bestimmten Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages eine allfällige Überentschädigung verhindern können.

5. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die behördlich geschlossenen Unternehmen von der Einreichung der Fixkostenübersicht zu befreien und bei den nicht behördlich geschlossenen Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 von bis zu 500'000 Franken Vereinfachung im Sinne einer Selbstdeklaration einzuführen.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 15. April 2021 zum Antrag des Regierungsrats.

*Mark Winkler (FDP)*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Mit diesem dringlichen Auftrag zum Thema Selbstdeklaration wird verlangt, dass bei allen Unterlagen, die zur Härtefallverordnung-SO vom 7. Dezember 2020 (Stand 16. Februar 2021) eingereicht werden, auf eine komplexe und detaillierte Fixkostenübersicht verzichtet werden soll. Gemäss Bund genügt eine einfache Erklärung im Sinn einer Selbstdeklaration. Der Regierungsrat beantragt zum vorliegenden dringlichen Auftrag die Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut. Dieser lautet: «Der Regierungsrat wird beauftragt, die behördlich geschlossenen Unternehmen von der Einreichung der Fixkostenübersicht zu befreien und bei den nicht behördlich geschlossenen Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 von bis zu 500'000 Franken Vereinfachung im Sinne einer Selbstdeklaration einzuführen.» Auch dieses Traktandum war Teil des Online-Meetings vom 15. April 2021. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission folgte dem Vorschlag des Regierungsrats ohne grosse Diskussionen mit 10:1 Stimmen. Wie eingangs erwähnt, rollt die Planung, wie man vernommen hat, aber noch nicht bestätigt wurde, gibt es vom Bund schon wieder neue Vorgaben zum Thema Fixkostenübersicht. Vielleicht weiss dazu Frau Regierungsrätin Wyss mehr.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident*. Bevor wir mit diesem Traktandum fortfahren, möchte ich gerne das Wahlresultat des ersten Wahlgangs an das Obergericht bekanntgeben.

---

WG 0040/2021

**Wahl eines (neuen) Ersatzrichters oder einer (neuen) Ersatzrichterin Obergericht für die Amtsperiode 2021-2025**

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 98

Eingegangene Stimmzettel: 95

Leer: 0

Absolutes Mehr: 48

Stimmen haben erhalten: Hanna Marti 30 Stimmen, Jasmine Minger 26 Stimmen und Dominik Probst 33 Stimmen.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident*. Es wird einen zweiten Wahlgang geben. Ich bitte Sie, für den zweiten Wahlgang den lachsfarbenen Zettel zu benutzen. Barbara Kofmel ist immer noch aus dem Rennen. Ich bitte Sie, die Wahlzettel auszufüllen, damit wir einen Schritt weiterkommen. Wir gehen nun zurück zum vorher behandelten Traktandum.

AD 0027/2021

**Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Selbstdeklaration statt detaillierte und komplexe Fixkostenübersicht bei COVID-19-Härtefällen**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 421)

*Georg Nussbaumer (CVP).* Ich kann es kurz machen. Mark Winkler hat die Situation gut erklärt. Mit der Übernahme der Bestimmungen des Bundes müssen die behördlich geschlossenen Unternehmen keine Fixkostenübersicht mehr einreichen. Ich bin der Meinung, dass dies das Hauptanliegen darstellt. Wir stimmen dem Wortlaut des Regierungsrats einstimmig zu.

*Marianne Wyss (SP).* Ich kann mich den Vorrednern anschliessen. Es war nicht ganz einfach, denn die Angst vor Missbrauch ist gross. Aber ein solcher kann auch mit einer detaillierten und komplexen Fixkostenübersicht nicht in jedem Fall verhindert werden. In verschiedenen Kantonen hat sich gezeigt, dass die Bestimmungen für viele Unternehmen schwierig umzusetzen sind. Es hat sich als Schikane herausgestellt und viele Betriebe überfordert. Das oberste Ziel soll sein, besonders stark betroffenen Unternehmen möglichst schnell und wirksam Unterstützung leisten zu können. Für eine Vereinfachung bei behördlich geschlossenen Betrieben ist es wünschenswert, weil sie keine Schuld tragen für die Schliessung. Eine einfache Erklärung der Unternehmer im Sinn einer Selbstdeklaration ist sinnvoll. Daher stimmt die Fraktion SP/Junge SP diesem dringlichen Auftrag mit geändertem Wortlaut zu. Meine Fraktion bedankt sich an dieser Stelle auch für das Entgegenkommen.

*Jonas Walther (glp).* Ich fasse mich zum vorliegenden dringlichen Auftrag in Bezug auf die detaillierte Fixkostenübersicht kurz. Es ist erstaunlich, welche echte Herausforderung diese Fixkostenübersicht für viele KMU darstellt. Daher sind wir sehr froh über die Vereinfachung. Die glp-Fraktion unterstützt den vorliegenden Auftrag mit dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats einstimmig. Ich hänge gleich noch die beiden Verordnungen RG 0039/2021 und RG 0092/2021 hier an. Wir unterstützen sie einstimmig.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Die SVP-Fraktion verzichtet auf ein Votum. Ich möchte an dieser Stelle erwähnen, dass der ursprüngliche Wortlaut zurückgezogen wurde.

*Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements).* Ich möchte auf die Frage, die vom Kommissionssprecher Mark Winkler gestellt wurde, zurückkommen. Es trifft zu, dass sich der Bund für eine Selbstdeklaration der Fixkosten für die geschlossenen Betriebe ausgesprochen hat. Der Bund hat nun nachgebessert. Mit den Abschlüssen der Jahre 2018 und 2019 ist man davon ausgegangen, dass der Betrieb die 40% erreicht hat. Der Betrieb blieb nun geschlossen und musste keine weiteren Unterlagen einreichen, sondern nur die Selbstdeklaration, dass erhebliche ungedeckte Selbstkosten bestehen. Das war's. Jetzt kam der Bund wieder mit einer Nachbesserung in den Erläuterungen. Diese besagt, dass wir nachträglich von den Betrieben, bei denen wir das Gesuch noch nicht abgeschlossen haben, doch wieder eine Übersicht für das Jahr 2020 einholen müssen. Wir sind im Moment am Abklären, wie wir das umsetzen können. Wir wollen vermeiden, dass wir nicht wieder alle Unternehmen, die auf die Auszahlung warten, vor den Kopf stossen, indem wir sie nachträglich doch noch um zusätzliche Unterlagen ersuchen müssen. Sobald wir das wissen und es in den Erläuterungen steht, können wir es nicht mehr links liegen lassen. Wir versuchen, nach aussen und nach innen einen praktikablen Weg zu finden. Ehrlich gesagt, haben wir ihn noch nicht gefunden.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Wir kommen damit zur Beschlussfassung. Es liegt nur noch der Antrag des Regierungsrats mit geändertem Wortlaut vor.

Für Erheblicherklärung	einstimmig
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Ohne Gegenstimmen wurde dieser Auftrag einstimmig erheblich erklärt.

RG 0039/2021

**Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)**

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 11. März 2021 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 15. April 2021 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Mark Winkler (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.* Wie der Präsident ausgeführt hat, geht es um die Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit COVID-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 11. März 2021. Am 7. Dezember 2020 wurde die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit COVID-19 beschlossen und am 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Seitdem wurden mehrere Teilverordnungen vorgenommen. Mit dieser Teilverordnung soll in der Härtefallverordnung-SO, bei der immer Bundesrecht übernommen wird, kein kantonaler Spielraum bestehen. Das betrifft die Anforderungen an ein geschestellendes Unternehmen wie auch die Vorgaben zur Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen. Verschiedene Paragraphen können aufgehoben werden, andere werden an die Bundesverordnung angepasst. Ich verzichte darauf, jede einzelne Änderung aufzuzählen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat dieser Teilrevision einstimmig zugestimmt.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Die Grüne Fraktion verzichtet auf ein Votum. Ebenso verzichten die glp-Fraktion, die SVP-Fraktion sowie die CVP/EVP-Fraktion auf ein Votum.

*Markus Ammann (SP).* Ich möchte hierzu doch gerne zwei, drei Worte verlieren. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt dieser Revision selbstverständlich auch einstimmig zu. Das Handeln des Regierungsrats und der Verwaltung in Sachen Härtefallverordnung möchte ich kurz beleuchten. Unserer Ansicht nach könnte man es unter den Titel «Licht und Schatten» stellen. Mit viel Schützenhilfe aus dem Parlament hat der Regierungsrat in der Zwischenzeit meistens einen guten Weg eingeschlagen. Besonders notleidenden Unternehmen wurde mehr oder weniger pragmatisch und unkompliziert unter die Arme gegriffen. Ich bin der Meinung, dass dieser gute Wille häufig spürbar und erkennbar ist. Die vorliegende Verordnung ist ein letzter Ausdruck davon. Wie wir gehört haben, ist sie in vielen Punkten aber auch nichts anderes als eine Anpassung, die Übernahme der Bundesgesetzgebung und eine Angleichung an dieselbe. Wir hätten uns schon viel früher eine solche Strategie gewünscht: wo immer möglich die Übernahme und maximale Angleichung an die Bundesverordnung, wo Spielräume existieren oder die Kantone selber Präzisierungen machen, möglichst den Spielraum ausnutzen zugunsten der notleidenden Unternehmen. Leider bekam man in der Zwischenzeit den Eindruck, dass der Regierungsrat und die Verwaltung ihr Augenmerk vor allem darauf legen zu verhindern, dass das aller kleinste Risiko besteht, dass es bei einem Unternehmen zu einer quasi Überkompensation der Ausfälle kommt. Man bekam immer mal das Gefühl, dass das Risiko, dass man übervorteilt wird, vom Kanton und von den Geldgebern öfters höher gewichtet wurde, als die Chance zu sehen, dass Unternehmen die Krise überleben müssen und die Angestellten nicht arbeitslos werden. Leider gibt es dazu ein aktuelles Beispiel: die extrem restriktive Handhabung von Unternehmen, die nur als teilgeschlossen gelten, da sie noch einen Geschäftsteil haben, der offiziell nicht geschlossen wurde. Wir sind der Ansicht, dass dies unverständlich ist. Wir können nicht verstehen, warum im Kanton Solothurn der Umsatzteil lediglich bei maximal 10% liegen darf. Ein Unternehmen gilt sonst nur als teilgeschlossen und muss ein wesentlich komplizierteres Verfahren durchlaufen sowie andere Nachweise erbringen. Wir können es nur damit erklären, dass fast eine pathologische Angst vor einer Überentschädigung, die schon mehrfach erwähnt wurde, besteht. Für viele, gerade kleine Unternehmen, die existenziell betroffen sind, aber ein zweites Standbein haben, ist diese Grenze absolut nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt noch, dass mir bis heute nicht ganz klar ist, wer für die Grenze zuständig ist und wer sie festgelegt hat. Es würde mich weiter interessieren, wie die sogenannte Wesentlichkeitsgrenze in anderen Kantonen gehandhabt wird. Wurde dort auch eine so tiefe

Grenze festgelegt, ohne einen Entscheid der Regierung und ohne ein Festhalten in einer Verordnung? Uns ist allen bewusst, dass die Lage schwierig ist. Wir haben das nun auch gehört. Die Lage ist immer noch schwierig. Der Bund und das Bundesparlament, die die grundlegenden Vorgaben gemacht haben und immer noch machen, sind häufig langsam und unvorhersehbar oder unstetig in den Entscheiden. Die Millionen Franken, die der Kanton zur Unterstützung der Wirtschaft und der Kultur ausgibt, müssen irgendeinmal finanziert werden. Ob die Gelder tatsächlich bei den Richtigen ankommen, wird sich noch erweisen müssen. Das wissen wir nicht genau. Dann lauert noch eine unselige Vor-Corona-Steuerinitiative, die in dieser Form heute absolut quer in der Landschaft liegt. Das alles sind keine tollen Aussichten und keine einfachen Rahmenbedingungen, auch nicht für den Regierungsrat. Das ist uns bewusst. Die Krise dauert im Moment immer noch an. Das wissen wir. Es bleibt uns jetzt also nichts Anderes übrig, als weiterhin zusammenzustehen, das Richtige zu tun und unter anderem dieser Revision zuzustimmen.

*Urs Unterlerchner (FDP).* Das Votum des Sprechers der Fraktion SP/Junge SP war für mich ein Lichtblick in den letzten 30 Minuten. Auch wir möchten dem Kanton die Angst vor dieser Überkompensation nehmen. Eigentlich wollte ich mein Votum erst beim nächsten Traktandum halten. Aber weil der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP so hervorragend vorgelegt hat, hänge ich mich gerne an. Der Kommissionsprecher hat die wichtigsten Anpassungen erwähnt. Wir werden jetzt und beim späteren Traktandum selbstverständlich zustimmen. Ich möchte nun auch nicht auf jedes Detail eingehen. Trotzdem habe ich ein paar Bemerkungen dazu. Wir sind uns bewusst, dass Corona eine Ausnahmesituation darstellt. Alle Beteiligten wollen nur das Beste für unsere KMU. Unsere Kritik richtet sich auch nicht nur an den Kanton. Diverse Vorsprecher haben es bereits erwähnt; der Bund ändert immer wieder die Regeln in diesem Spiel und auch wir als Parlament tragen dazu bei, dass es für den Kanton sehr schwierig ist zu handeln. Es ist eine Herausforderung und erschwert den Vollzug für den Kanton. Es ist aber auch ein Desaster für die betroffenen KMU. Wir sind zwar froh, dass der Bund und der Kanton immer wieder merken, dass einzelne Regelungen unnötig, ungerecht und teilweise auch nicht sachgerecht sind und dann die entsprechenden Anpassungen vornehmen. In der Praxis, also im Alltag der betroffenen Unternehmen, führt das Hin und Her aber zu unglaublichen Verunsicherungen. Ich kann Ihnen Folgendes sagen: Zum Glück müssen nicht viele Personen hier im Rat ein solches Gesuch ausfüllen. Deshalb merkt praktisch niemand, was momentan in unserem Kanton läuft. Wenn man beispielsweise vor wenigen Wochen online ein solches Gesuch einreichen wollte, war die entsprechende Homepage plötzlich kommentarlos nicht mehr zugänglich. Nach ein paar Tagen wurde gemeldet, dass die Homepage wieder aufgeschaltet wird und es neue Formulare gibt. Jetzt fragen sich die meisten hier im Rat, wo denn das Problem liegt. Wenn es neue Formulare braucht, dann braucht es neue Formulare. In der Praxis bedeutet das einfach, dass man das Gesuch noch einmal komplett neu erarbeiten muss. Wenn man Pech hat, weder Treuhänder noch Jurist ist und das Gesuch nicht selber erarbeiten konnte, dann muss man das Ganze noch einmal den entsprechenden Personen zustellen. Man gibt dafür Geld aus und das Geld, das unsere Unternehmer dringend nötig hätten, fließt zu Treuhändern und Juristen. Wir kritisieren nicht den Kanton, Anpassungen vorzunehmen, sondern möchten um etwas mehr Verständnis für unsere KMU bitten und vor allem um eine bessere Kommunikation des Kantons ersuchen. Hier noch ein weiteres Beispiel: Wenn man im Januar ein Gesuch eingereicht hat und das Gesuch noch pendent war, so hat man in den letzten Tagen eine E-Mail vom Kanton erhalten, mit dem Inhalt, dass man das Gesuch «ghüdere» könne. Es müsse neu eingereicht werden. Auch das ist grundsätzlich nicht schlecht. Diverse Unternehmen, die behördlich geschlossen waren, hatten damit die Möglichkeit, ihr Gesuch unbürokratisch anzupassen, und zwar neu für die Monate Juni 2020 bis Mai 2021. Aber auch hier ist das bei den meisten KMU nicht ohne Unterstützung möglich. Wieder fließt Geld an einen Ort, für den wir es nicht vorgesehen haben, nämlich nicht zu unseren KMU, sondern zu denjenigen, die diese Gesuche bearbeiten müssen. Wie erwähnt soll das alles keine Kritik an der Verwaltung sein. Ich selber habe mehrfach erlebt, wie gross der Einsatz und das Engagement der Verwaltungsmitarbeiter ist. Aber wir bitten die Verwaltung, bei der Bearbeitung dieser Härtefallgesuche möglichst unbürokratisch vorzugehen und wenn immer möglich, die entsprechenden Verbände einzubeziehen. Nur so kann man unnötige Verunsicherungen und Frust bei den KMU vermeiden.

*Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements).* Besten Dank für die Anerkennung der Leistung, die erbracht wird. Es ist uns bewusst, dass es für die Unternehmer sehr schwierig ist, die Gesuche auszufüllen. Ich hoffe und gehe davon aus, dass wir nicht das Wort «ghüdere» verwendet haben, als wir um die Neueinreichung der Gesuche gebeten haben. Dieser Thematik liegt noch mehr zugrunde. Viele Unternehmer haben das Jahr 2020 ganz normal eingegeben. Wir mussten sie darauf hinweisen, dass sie im Jahr 2020 trotzdem einen Gewinn erzielt haben, auch wenn es ein schmaler Gewinn war. Diese Un-

ternehmen bitten wir heute schriftlich, dass sie das Gesuch noch einmal einreichen sollen, und zwar für die Zeitspanne Februar, März und April 2020 sowie Februar, März und April 2021 für die schwierige Phase, die wir jetzt hatten. Aber es ist ein Aufwand, das ist leider so. Ich möchte noch einmal auf die 10%-Regelung zurückkommen, die auch in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission sehr viel zu reden gab. Der Bund hat gesagt, dass die Kantone für die Teilschliessungen zuständig sind und sie das regeln müssen. Einige Kantone haben schon Ende letzten Jahres - im Oktober oder im November - über gewisse Programme verfügt. Der Bund hat darauf Rücksicht genommen und wollte in diesem Bereich nichts regeln. Dafür seien die Kantone zuständig. Eigentlich steht in der Verordnung geschrieben, dass die Betriebe, die geschlossen wurden und anschliessend ein Angebot hochgefahren haben, um den Ausfall zu mindern, als geschlossen gelten. Nun gibt es die schwierige Abgrenzung, dass diejenigen, die schon vorher ein Angebot hatten, was nachher behördlich zulässig war, sprich Take-away oder Ähnliches, das mit Schutzkonzepten regelkonform gemacht werden konnte, nur teilgeschlossen sind. Der Bund hat uns die Regelung übertragen. Wieso haben wir die 10% als wesentlich erachtet? Wenn ein Angebot vorher schon mehr als 10% des Umsatzes ausgemacht hat, haben wir den Betrieb als teilgeschlossen erachtet. Man könnte sich nun auf 15% oder 20% einigen. Das Departement hat mit internen und mit externen Experten das Ganze besprochen und geprüft, ab wann es allenfalls zu einer Überentschädigung kommt. Daher hat man es so festgelegt. Es ist mir wichtig festzuhalten, dass es in Bezug auf die Ausrechnung des Beitrags, den ein Unternehmen erhält, keine Rolle spielt. Wir haben versucht, eine Regelung zu erarbeiten. Vielleicht war das ein Fehler und wir hätten gar nichts regeln sollen. Wir hätten uns einfach auf eine Spartenrechnung festlegen können. Aber Unternehmen mit einem Umsatz, der geringer als 500'000 Franken ist, und der lediglich 200'000 Franken oder 300'000 Franken beträgt, haben diese Spartenrechnung oft gar nicht. Ich sage nun, was man mir weitergegeben hat. Jemand, der einen Umsatz von 500'000 Franken und mehr hat, verfügt über eine Spartenrechnung. Kleinere Unternehmungen haben sie unter Umständen nicht. Aber wir mussten eine Rechtsgleichheit schaffen, damit wir alle gleich behandeln. Daher haben wir die Regelung mit den Experten so getroffen. Es handelt sich dabei um eine Annahme und das Handling muss gewährleistet sein. Besten Dank, wenn Sie den Teilrevisionen zustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Wir kommen damit zur Genehmigung und zur Abstimmung über die Vorlage.

#### Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Diese Teilrevision ist damit einstimmig genehmigt

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO wird genehmigt.

RG 0092/2021

**Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)**

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 27. April 2021 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 6. Mai 2021 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Mark Winkler (FDP)*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Diese Teilrevision der Verordnung stammt vom 27. April 2021. Die Verordnung gliedert sich in zwei Gruppen: kantonale Unterstützungsmassnahmen und Härtefallmassnahmen des Bundes gemäss Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie. Die Verordnung sieht folgende kantonalen Unterstützungsmassnahmen in der Form von à-fonds-perdu-Beiträgen vor. Kantonale Unterstützungsbeiträge: Da geht es um Unternehmen, die nicht alle Anforderungen gemäss der Härtefallverordnung-SO beziehungsweise der Härtefallverordnung erfüllen. Sie können auch einen kantonalen Unterstützungsbeitrag beantragen. Dabei muss es sich aber um einen begründeten Einzelfall handeln und die Unterstützung muss im öffentlichen Interesse liegen. Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über solche Unterstützungen. Dann kommen die kantonalen Härtefallbeiträge: Unternehmen, die grundsätzlich alle Anforderungen gemäss der Härtefallverordnung-SO beziehungsweise der COVID-19-Härtefallverordnung erfüllen, mit der Ausnahme, dass ein Umsatzrückgang von 25% vorliegt und nicht 40% wie in der Bundesverordnung. Für den Vollzug ist alleine die Fachstelle Standortförderung zuständig. Die Frist zur Gesuchseinreichung wird auf spätestens 31. Juli 2021 festgelegt. Erlauben Sie mir, dazu folgende Bemerkung zu machen: Je nachdem wie der Verlauf ist, ist diese Frist zu eng bemessen. Man muss sich gut überlegen, ob man diese Frist in einer nächsten Verordnung verlängern kann. Der Kanton hat beispielsweise als Frist den 31. Dezember 2021 gesetzt. Erheblich ungedeckte Fixkosten müssen umsatzunabhängig belegt werden. Der Sitz der Firma muss im Kanton Solothurn sein. Die Lohnkosten müssen überwiegend im Kanton Solothurn anfallen. Bezugsberechtigt für kantonale Härtefallgelder sind Firmen, die 2018 und 2019 im Durchschnitt nicht mehr als 5 Millionen Franken Umsatz erzielt haben. Firmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen Franken in dieser Periode müssen direkt mit dem Bund abrechnen. Dort zählt die 40%-Regelung. Weiter geht es um einen kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrag. Diese Beiträge sind für Unternehmen vorgesehen, die zwar von den Massnahmen des Bundes im Zusammenhang mit COVID-19 besonders hart getroffen wurden, aber die aufgrund des Jahresumsatzes die Voraussetzung für einen anderen Beitrag von dieser Verordnung nicht erfüllen. Neben verschiedenen Auflagen können Unternehmer, die andere Beiträge aufgrund der Härtefallverordnung-SO erhalten haben, keinen zusätzlichen Miet- und Pachtzinsbeitrag beantragen. Der Zeitraum muss sich auf den 1. November 2020 und den 30. Juni 2021 beziehen. Der Maximalbetrag ist 15'000 Franken. Der Kanton übernimmt maximal ein Drittel, wenn der Vermieter dem Mieter im Minimum auch ein Drittel erlässt. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat dieser Teilrevision per Zirkularbeschluss am 6. Mai 2021 zugestimmt.

*Urs Unterlerchner (FDP)*. Ich will nicht verlängern, möchte aber noch auf einen Punkt hinweisen, obschon ihn der Kommissionssprecher erwähnt hat. Die Frist vom 31. Juli 2021 ist relativ kurz bemessen. Wir haben Verständnis, dass der Kanton die Gesuche möglichst rasch bearbeiten möchte. Wenn man aber bedenkt, dass die Spielregeln immer wieder ändern, empfehlen wir jedem KMU, wenn es das finanziell übersteht, die Gesuche möglichst spät einzugeben. Unter Umständen macht man sonst die Arbeit doppelt oder dreifach. Daher sind wir froh über diesen Hinweis des Kommissionssprechers und würden dem Regierungsrat diesen Punkt ebenfalls empfehlen. Wir werden dem Geschäft aber selbstverständlich zustimmen.

*Markus Ammann (SP)*. Ich möchte es relativ kurz machen. Auch diese wesentlichen Änderungen der Revision sind auf Kantonsratsentscheide zurückzuführen. Die entsprechenden Aufträge wurden disku-

tiert. In einer solchen Krise sollte der Staat die Betriebe und Unternehmen unterstützen, die wegen den staatlichen Einschränkungen sonst keine Überlebenschance mehr haben. Das macht der Staat unter anderem mit diesen Härtefallentschädigungen. Es ist schwierig, die Grenze zu ziehen, was zwingend nötig oder was ein quasi nice to have ist, um das Überleben des Unternehmens zu sichern. Es ist schwierig und vielmals eine Ermessenssache. Oft stellt sich erst im Nachhinein heraus, ob es richtig war und ob die Grenze am richtigen Ort angesiedelt wurde oder nicht. Letztendlich ist es auch in dieser Vorlage eine Ermessenssache hinsichtlich der Höhe der Einbusse, ab der Ansprüche für die Härtefallentscheidung entstehen sollen. Die Fraktion SP/Junge SP ist aber weiterhin der Meinung, dass es richtig ist, hier eine tiefere Grenze anzusetzen. Sie unterstützt entsprechend diese Änderung und alle anderen Änderungen dieser Revision.

*Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements).* Ich möchte abschliessend kurz etwas zu diesem ganzen Paket der Härtefallmassnahmen sagen. Ich erwähne noch einmal, dass die Zusammenarbeit mit allen involvierten Verbänden sehr gut ist. Wir tauschen uns aus und sind immer wieder froh, wenn sie die Mitglieder über die neusten Entwicklungen informieren. Es wäre für uns fast ein Ding der Unmöglichkeit, das zu leisten. Wir schätzen diese Zusammenarbeit und bauen auch auf sie. Wir waren der Ansicht, dass wir die 25%-Regelung, das heisst die kantonale Unterstützung, ohne eine Anpassung der Verordnung anwenden können. Aber wir wollen 25%-Gesuche, die Teilschliessungen sein könnten, weiterhin mit dem Bund abrechnen. Bei den anderen Gesuchen sind es rein kantonale Fördergelder. Wir haben gemerkt, dass diese Triage in Bezug auf die Informatik eine grössere Herausforderung darstellt. Daher geriet die Kommunikation unters Eis und dafür möchte ich mich entschuldigen. Das Anliegen in Bezug auf die Frist nehme ich so mit. Das haben wir noch nicht diskutiert. Besten Dank für die Zustimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Damit kommen wir zur Beschlussfassung über die Teilrevision vom 27. April 2021.

#### Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II. III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Die Zustimmung ist einstimmig erfolgt.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) wird genehmigt.

WG 0040/2021

**Wahl eines (neuen) Ersatzrichters oder einer (neuen) Ersatzrichterin Obergericht für die Amtsperiode 2021-2025**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 423)

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Ich darf Ihnen nun das Wahlergebnis des zweiten Wahlgangs mitteilen.

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 97

Eingegangene Stimmzettel: 94

Absolutes Mehr: 48

Stimmen haben erhalten: Hanna Marti 38 Stimmen, Jasmine Minger 21 Stimmen und Dominik Probst 35 Stimmen.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Somit hat niemand das absolute Mehr erreicht und es wird einen dritten Wahlgang geben. Ich bitte Sie, dafür den nächsten Wahlzettel zu verwenden. Auch im dritten Wahlgang ist das absolute Mehr notwendig.

---

RG 0049/2021

**Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)**

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 16. April 2021 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 22. April 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Susan von Sury-Thomas (CVP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission.* Es geht um die Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie. Ich halte mich kurz, weil wir alle heute bereits mit den neuen Massnahmen in der Gesellschaft leben. Der Bundesrat hat am 14. April 2021 im Zusammenhang mit Corona weitere Öffnungsschritte beschlossen, die am 19. April 2021 in Kraft getreten sind. Die Schritte betreffen vor allem die Öffnung von Restaurantterrassen, die Erlaubnis von Publikumsveranstaltungen mit bis zu 50 Personen, andere Treffen mit bis zu 15 Personen usw. Der Regierungsrat begrüsst die neuen Regelungen. Er hat gleichzeitig Änderungen in der kantonalen Covidverordnung beschlossen. Sie sind ebenfalls am 19. April 2021 in Kraft getreten und müssen nachträglich vom Kantonsrat genehmigt werden. Es geht vor allem um drei Punkte. Erstens: Regelung und Vereinheitlichung von Einzelheiten bei der Erhebung von Kontaktdaten, sowohl bei Restaurations- und Barbetrieben als auch bei Veranstaltungen. Die Kontaktdaten müssen dem Kanton auf Verlangen innerhalb von zwei Stunden abgeliefert werden. Sie erlauben das Contact Tracing, falls positive Fälle auftreten. Ausnahmen gibt es nur für Take-away, Lieferdienste, Betriebskantinen und Mensen. Zweitens: Aufhebung der kantonalen Regelung, dass Shishabars sowie Erotik- und Sexbetriebe geschlossen bleiben müssen. Drittens: Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung bis zum 31. Juli 2021. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat diesen Änderungen mit einem Zirkulationsbeschluss vom 20. April 2021 kommentarlos einstimmig zugestimmt. Sie begrüsst die Abschaffung von kantonalen Sonderregelungen. Die Sozial- und Gesundheitskommission empfiehlt Ihnen daher die An-

nahme dieser Änderungen der COVID-19-Verordnung. Die Fraktionsmeinung: Die CVP/EVP-Fraktion wird diesem Geschäft einstimmig zustimmen.

*Luzia Stocker (SP).* Ich kann es kurz machen, der Gang hier nach vorne hat sich fast nicht gelohnt. Wir unterstützen die Änderung der neuen COVID-19-Verordnung des Kantons. Wir sind froh, dass die Massnahmen jetzt schweizweit vereinheitlicht wurden und der Kanton sich diesen angepasst hat. Das erleichtert uns allen unser doch etwas kompliziertes Leben.

*Christian Ginsig (glp).* Die Verordnung über die Massnahmen der Covidpandemie ist auch für die Grünliberalen stimmig und schlüssig. Wir begrüssen insbesondere, dass jetzt klare Regelungen bei der Erhebung der Kontaktdaten in der Gastronomie und gleichzeitig den damit verbundenen Öffnungsschritten für die Gesellschaft vorhanden sind. Das ist sicher sehr begrüssenswert. Ein wichtiger Schritt ist auch, dass an den Hochschulen wieder ein Präsenzunterricht sowie Vereinstreffen möglich sind. Wir hoffen, dass diese Massnahmen ohne weitere Wellen bis zum 31. Juli 2021 verlängert werden können und stimmen dem Antrag entsprechend zu.

*Barbara Wyss Flück (Grüne).* Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der Grünen Fraktion begrüsst. Wir haben gehört, dass es sich dabei um Anpassungen an das Bundesrecht handelt. Wir ziehen nach und übernehmen weitere Lockerungsschritte. Es gibt in der Fraktion Mitglieder, die sich der Stimme enthalten werden. Aber ich habe jetzt bemerkt, dass dies keinen Einfluss mehr haben wird, denn es wird gar nicht mehr angeschaut. Sie sind nicht gegen die beschlossenen Lockerungen, sondern sie haben die verordneten Massnahmen nicht unterstützt und bleiben bei den Anpassungen daher jetzt auch konsequent. Das Ganze bleibt weiterhin ein dynamischer Prozess und man muss die weitere Entwicklung der Pandemie im Auge behalten. Die epidemiologische Entwicklung hat sich zum Glück weiter entspannt - und das trotz den Öffnungsschritten vom 19. April 2021. Wir sind daher zuversichtlich und hoffen, dass bald weitere Schritte Richtung Öffnung in Angriff genommen werden können. Wir begrüssen es sehr, dass es keine Sonderregelungen à la Kanton Solothurn geben wird und ausschliesslich die bundesrechtlichen Vorschriften gelten sollen. Wir stimmen dieser Verordnungsänderung grossmehrheitlich zu.

*Daniel Cartier (FDP).* Seit einem Jahr ist die Behandlung von Coronaverordnungen im Kantonsrat zur Gewohnheit geworden. Die Diskussionen darüber wurden immer kontrovers geführt und bilden natürlich nur die Haltung der Parteien im Umgang mit der Pandemie ab. Es gab immer wieder, auch aus den Reihen der Fraktion FDP. Die Liberalen, kritische Stimmen zu den regierungsrätlichen Massnahmen, insbesondere wenn in unserem Kanton stärkere Einschränkungen verordnet wurden. Aber schlussendlich hat auch unsere Fraktion diese Massnahmen immer mitgetragen und das machen wir selbstverständlich dieses Mal auch. Auch wir Freisinnigen begrüssen dezent, aber dezidiert, dass dieses Mal auf kantonale Sonderregelungen wie zusätzliche Einschränkungen und weniger weitgehende Öffnungsschritte verzichtet wurde. Die Fraktion FDP. Die Liberalen wird dieser Verordnung einstimmig zustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Ich habe keine weiteren Sprecher auf der Liste. Auch der Regierungsrat wünscht das Wort nicht. Wir beschliessen nun über die Änderung dieser Verordnung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung

grossmehrheitlich

Dagegen

x Stimmen

Enthaltungen

x Stimmen

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Die Vorlage wurde mit grossem Mehr bei einzelnen Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Die Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19 wird genehmigt).

RG 0091/2021

**Änderung der Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) infolge der Coronapandemie (CorSE-V)**

Es liegen vor:

- a) Änderung der Verordnung des Regierungsrats vom 27. April 2021 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 6. Mai 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Mark Winkler (FDP)*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dieser Änderung der Verordnung hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission am 6. Mai 2021 ebenfalls auf dem Zirkulationsweg zugestimmt. Es geht darum, dass die für den Winter erteilten Baubewilligungsverfahren für Schutzeinrichtungen und Heizstrahler im Aussenbereich von Gastronomiebetrieben auf unbestimmte Zeit gültig bleiben, und zwar bis der Bundesrat die ausserordentliche respektive besondere Lage aufhebt. Auch hier schliesst sich die Fraktion FDP.Die Liberalen der Meinung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission an.

*Remo Bill (SP)*. Es ist mir ein Anliegen, denn trotz der Öffnung der Terrassen für Restaurants und Bars ist die finanzielle Lage für die Gastronomiebetriebe immer noch sehr ernst. Wann die Restaurants wieder geöffnet werden können, ist zurzeit nicht absehbar. Die Einnahmen durch die Öffnung der Terrassen sind für viele Betriebe nicht kostendeckend, besonders in einer Schlechtwetterphase ist das der Fall. Daher soll die Verordnung verlängert werden, damit provisorische bauliche Massnahmen im Aussenbereich oder eine Überdachung der Terrasse vorgenommen werden können. Die Fraktion SP/Junge SP wird der Änderung der Verordnung zustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für die Genehmigung  
Dagegen  
Enthaltungen

einstimmig  
0 Stimmen  
0 Stimmen

*Hugo Schumacher (SVP)*, Präsident. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Änderung der Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) infolge der Corona-Pandemie (CorSE-V) wird genehmigt.

---

A 0089/2020

**Auftrag Thomas Studer (CVP, Selzach): Jugend und Umwelt**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 6. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Oktober 2020:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob für den Bereich Jugend und Umwelt eine Anlaufstelle geschaffen werden kann analog Jugend und Sport.

2. *Begründung.* Das Wissen über unsere Umwelt ist die Basis für den verantwortungsvollen Umgang der Gesellschaft mit der Natur und ihren Ressourcen. Insbesondere die jüngeren Generationen - also die zukünftigen Entscheidungsträger - müssen vertieft wissen, welche kurz- und langfristigen Auswirkungen die Nutzung der natürlichen Ressourcen auf unseren Lebensraum sowie auf kleine und weltweite Kreisläufe hat und welche gesellschaftlichen Herausforderungen daraus erwachsen. Um die Umwelt zu verstehen, kommt dem Lernen an ausser-schulischen Lernorten wie Wald, Acker, Gewässer, Kiesgruben, Schulgärten etc. eine besondere Bedeutung zu. Durch direkte Begegnungen und eine aktive Erkundung mit entsprechenden Methoden erschliessen sich dort jungen Menschen neue Erkenntnisse und Einsichten, wie sie im Unterricht im Schulhaus in der gleichen Intensität nicht möglich wären. Zeitgemässer Umweltunterricht richtet sich nach den Zielen der Bildung für nachhaltige Entwicklung und will Schülerinnen und Schüler vom Wissen zum Handeln führen. Ausser-schulische Bildung wird meist von Umweltbildungs-Fachpersonen unterstützt bzw. begleitet. Sie hat deshalb ihren Preis und muss dementsprechend finanziert werden. Doch Engpässe im Schulbudget hindern viele Schulen daran, ausser-schulische Lernorte ins Schulprogramm zu integrieren und Fachpersonen beizuziehen. Zur Förderung der Umweltbildung/BNE und zur vereinfachten Umsetzung von Projekten, die Bildungs-massnahmen zur nachhaltigen Entwicklung zum Ziel haben, sollte der Kanton aufgrund von klaren Kriterien Zuwendungen gewähren - ähnlich der Finanzierung von Sportveranstaltungen durch J+S. Um ausser-schulisches Lernen zu fördern, sind die bestehenden Angebote systematisch zu evaluieren, zu koordinieren und den Interessierten auf einfache Weise zugänglich zu machen. Eine Möglichkeit dazu wäre beispielsweise die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle, die Angebote evaluiert und vermittelt sowie Beiträge an Schulen bewilligt.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Allgemeine Bemerkungen.* Umweltthemen sind in der gesellschaftlichen und politischen Diskussion in letzter Zeit sehr präsent: Klimawandel, der Verlust der Biodiversität, Zersiedelung, steigender Erholungsdruck oder Belastungen des Grundwassers mit Pestiziden sind nur einige der Herausforderungen, mit denen wir uns heute intensiv auseinandersetzen und die unsere heutige Lebensweise infrage stellen. Viele dieser Fragestellungen erfordern ein Handeln auf allen gesellschaftlichen Ebenen und über lange Zeiträume. Umweltfragen werden deshalb auch zukünftige Generationen stark fordern. Lösungen für diese anspruchsvollen Umweltfragen sind nur mit Menschen möglich, die respektvoll mit den natürlichen Ressourcen umgehen. In diesem Kontext kommt der Umweltbildung - als Ergänzung zum Lernen im familiären Umfeld - eine grosse Bedeutung zu. Im Lehrplan 21 spielt die Idee der Nachhaltigen Entwicklung eine wesentliche Rolle. Unter dieser Leitidee sollen in der Schule auch Kompetenzen im Umgang mit der natürlichen Umwelt und ihren Ressourcen gefördert werden. Im Zentrum steht dabei das nachhaltige Handeln im Spannungsfeld von individuellen, gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Interessen. Um diese Handlungskompetenz bei jungen Menschen zu fördern, braucht es Unterrichtssituationen, die die Wahrnehmung der Natur und die Begegnung mit der Lebenswirklichkeit ermöglichen. Schüler und Schülerinnen erfahren dabei, dass Natur und Umwelt vom Menschen genutzt, gestaltet und verändert werden. Sie befassen sich dabei mit der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen, üben das vernetzte Denken und setzen sich mit der Gestaltung der Zukunft auseinander. Vor die-

sem Hintergrund ist es unbestritten, dass das Lernen an ausserschulischen Lernorten den Unterricht im Schulzimmer in wichtigen Aspekten bereichert und ergänzt. Um die gewünschte Wirkung zu erzielen, ist es wichtig, dass Besuche von ausserschulischen Lernorten gut in den Unterricht eingebettet und die Schülerinnen und Schüler gezielt vorbereitet werden. Während unvorbereitete Besuche eher zu unverbundenem Wissen führen, fördern gezielte Vorbereitungen den Kompetenzaufbau und das vernetzte Denken. In diesem Zusammenhang ist auch aufbereitetes Unterrichtsmaterial von grosser Bedeutung, das von den Lehrkräften bedürfnisgerecht verändert und eingesetzt werden kann.

**3.2 Bestehende Angebote.** Im Kanton Solothurn besteht bereits ein umfangreiches Angebot von ausserschulischen Lernorten. Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz hat beispielsweise im Auftrag der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn auf dem Portal «Lernen im Bildungsraum Nordwestschweiz» (<https://www.lernorte-nordwestschweiz.ch/>) eine grosse Anzahl von Lernorten zusammengestellt. Für den Kanton Solothurn sind in diesem Portal 26 Lernorte aufgelistet. Auch einzelne kantonale Amtsstellen haben niederschwellige Angebote erarbeitet, die es Schulen erleichtern, ausserschulische Lernorte in ihren Unterricht zu integrieren. So weist beispielsweise das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) auf seiner Homepage auf verschiedene waldpädagogische Angebote hin, die von Solothurner Schulen teilweise kostenlos genutzt werden können. Das Amt für Umwelt (AfU) unterstützt Lehrpersonen mit seinem Angebot «Kinder erforschen ihren Dorfbach» bei der Planung und Durchführung von Bildungsangeboten an Fliessgewässern. Ein weiteres Angebot, das unterschiedlichste Aspekte im Zusammenhang mit Fliessgewässern aufgreift und didaktisch aufbereitet, befindet sich beim Amt für Umwelt in Ausarbeitung: Ab Juni 2021 soll eine App für den Lernort «Emme» zur Verfügung stehen. Sie greift Themen auf wie beispielsweise: die Bedeutung der Emme für die Entwicklung der Region, die Ökologie eines Flusses am Beispiel ausgewählter Tiere oder der Umgang mit Naturgefahren in der Vergangenheit und heute. Auch zahlreiche öffentlich-rechtliche Institutionen und Firmen bieten Unterrichtsmöglichkeiten ausserhalb des Schulzimmers an. Beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit weisen wir auf folgende Angebote hin:

- KEBAG: Kostenlose Führungen durch die Kehrlichtverbrennungsanlage, Abfallunterricht für Kindergärten, 2. Klasse, 5. Klasse und 7.-9. Klasse (<https://www.kebag.ch/angebot/schulen.html>).
- Agriscuola: Unterrichtsmaterialien zu Landwirtschaft und Ernährung, Möglichkeit für Schulbesuche auf dem Bauernhof (<https://www.agriscuola.ch/de/>).
- Line-e: Führungen auf Energie- und Trinkwasseranlagen. Im Kanton Solothurn gibt es unter anderem die Angebote Energietunnel Olten (Versorgungsleitungen von Strom, Gas und Wasser), Trinkwasserversorgung Olten, Flusskraftwerk Ruppoldingen und Trinkwasserversorgung Grenchen (<https://www.linie-e.ch/de/>).
- WWF: Verschiedene Bildungsprojekte wie z.B. Aktionswoche «Ab in die Natur - draussen unterrichten» vom September 2020.

Die vielfältigen, persönlichen Interessen und Kontakte der Lehrpersonen öffnen zudem sehr oft den Zugang zu weiteren regionalen oder lokalen Angeboten.

**3.3 Zur Unterstützung durch den Kanton.** Wie oben erwähnt, besteht bereits heute ein grosses, breit gefächertes Angebot an ausserschulischen Lernorten, das teilweise koordiniert auf einzelnen Plattformen präsentiert wird. Wir schlagen deshalb vor, möglichst im Rahmen bestehender Strukturen und Angebote Verbesserungen anzustreben. Dabei stehen folgende Stossrichtungen im Vordergrund:

**3.3.1 Stossrichtung 1: Ergänzung des Portals «Lernen im Bildungsraum Nordwestschweiz» der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW).** Das Amt für Umwelt, das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie das Amt für Raumplanung (ARP), die seit Jahren mit der PH der FHNW im Bereich der Umweltbildung eng zusammenarbeiten (Leistungsvereinbarung seit vielen Jahren), setzen sich für eine Ergänzung des Portals «Lernen im Bildungsraum Nordwestschweiz» mit weiteren Lernorten im Kanton Solothurn und an den Kanton angrenzenden Gebieten ein.

**3.3.2 Stossrichtung 2: Pilotprojekt zur finanziellen Unterstützung bei Besuchen von ausserschulischen Lernorten.** Im Rahmen eines Pilotprojektes, das vorerst auf vier Jahre beschränkt wird, sollen Schulklassen für einen Besuch eines ausserschulischen Lernortes mit einem fixen Betrag (z.B.: Fr. 300.00) unterstützt werden. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Lehrpersonen sollen möglichst unbürokratisch unterstützt werden. Ein einfaches Antragsformular an eine noch festzulegende Stelle soll genügen.
- Das Amt für Umwelt, das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie das Amt für Raumplanung arbeiten zusammen mit der PH der FHNW eine einfache Kriterienliste für die zu unterstützenden Angebote aus.
- Für das Pilotprojekt wird jährlich ein Betrag von maximal Fr. 6'000.00 (Kostendach) zur Verfügung gestellt. Das Bau- und Justizdepartement organisiert unter der Federführung des Amtes für Umwelt die Finanzierung im Rahmen der bestehenden Budgets.

- Gestützt auf eine einfache Evaluation wird nach vier Jahren über die Weiterführung des Projektes entschieden.
4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, sich für die Ergänzung des Portals «Lernen im Bildungsraum Nordwestschweiz» einzusetzen sowie ein Pilotprojekt zur finanziellen Unterstützung bei Besuchen von ausserschulischen Lernorten zu starten.
- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 3. Dezember 2020 zum Antrag des Regierungsrats.  
Nichterheblicherklärung.
- c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

*Mark Winkler (FDP)*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Beim Auftrag «Jugend und Umwelt» von Thomas Studer geht es darum, dass der Regierungsrat prüfen soll, ob für den Bereich Jugend und Umwelt eine Anlaufstelle geschaffen werden soll. Der Auftrag wurde von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig abgelehnt. Der Vorschlag des Regierungsrats, sich für die Ergänzung des Portals «Lernen im Bildungsraum Nordwestschweiz» einzusetzen sowie ein Pilotprojekt zur finanziellen Unterstützung bei Besuchen von ausserschulischen Lernorten zu starten, lehnt die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit 7:5 Stimmen bei zwei Enthaltungen ab. Umweltthemen sind bereits heute und schon seit vielen Jahren ein wichtiges Thema im Lehrplan. Es stellt sich die Frage, wieso es noch einmal einen Zusatz braucht. Die Kommission hat festgestellt, dass es für interessierte Lehrer und Lehrerinnen bereits heute umfangreiche Unterlagen gibt, so zum Beispiel zum Thema Dorfbach, Lärm, Lärmschutz usw. Das Problem ist allerdings die Durchdringung. Aus unserer Sicht soll einerseits die Lehrerweiterbildung verstärkt werden, andererseits sollten die bereits vorhandenen Strukturen gestärkt werden. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat sich gewundert, wieso ein solches Projekt mit einem Kostendach von 6000 Franken für Klassenausflüge zu Umweltthemen hätte diskutiert werden sollen und hat das nicht in ihrer Kompetenz gesehen. Das Amt für Umwelt (AfU) hat schliesslich versichert, dass das AfU auch ohne eine Annahme des Auftrags Möglichkeiten sieht, solche Feldstudien zu unterstützen. Ohnehin war die Kommission erstaunt, weshalb dieser Auftrag in die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und nicht in die Bildungs- und Kulturkommission gelangt ist.

*Johannes Brons (SVP)*. Die Überschrift des Auftrags «Jugend und Umwelt» klingt gut. Wenn man aber den Text liest, so bekommt man den Eindruck, dass die Schule kein Geld für einen zeitgemässen Umweltunterricht für die Jugend hat - und das mit dem neuen Lehrplan 21. Man entnimmt, dass als Lernort Wald, Äcker, Gewässer, Kiesgruben, Schulgärten etc. genannt werden. Weiter liest man: Umweltbildungsfachpersonen, Schaffung einer Koordinationsstelle, die Angebote evaluiert und vermittelt sowie Beiträge an Schulen bewilligt. Was wird das wohl kosten? Einmal mehr steht davon kein Wort geschrieben. In der Antwort des Regierungsrats sind massenweise Angebote vorhanden, sie werden ergänzt und sind nicht abschliessend. Viele sind gratis oder sehr kostengünstig. Die 26 Angebote für den Kanton Solothurn, die sogenannten Holangebote der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), zum Beispiel «Biber - Baumeister unserer Flüsse» sind bis ins kleinste Detail abrufbar. Sogar die SBB-Abfrage ist bereitgestellt. Für die SVP-Fraktion ist klar, dass bei einer Zustimmung zu diesem Pilotprojekt die maximal 6000 Franken pro Jahr bei weitem nicht ausreichen würden. Daher werden wir weder dem Antrag von Thomas Studer noch dem Antrag des Regierungsrats zustimmen, sondern dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission auf Nichterheblicherklärung.

*Georg Nussbaumer (CVP)*. Thomas Studer verlangt in seinem ursprünglichen Auftrag, dass für den Bereich Jugend und Umwelt eine ähnliche Anlaufstelle wie für Jugend und Sport eingerichtet wird. Es geht darum, dass man diesem Bereich das Gewicht gibt, das es in der heutigen Zeit haben müsste. Wir haben gehört, dass der Regierungsrat tatsächlich - wenig erstaunlich - einen Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit sieht. Den vom Regierungsrat gemachten Vorschlag bezüglich der Umsetzung des Auftrags mittels abgeändertem Wortlaut sehen wir daher als pragmatischen und günstigen Weg, die Problematik im Schulalltag anzugehen. Wir haben gehört, dass eine Mehrheit in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission der Meinung war, dass es erstens nichts bringt und zweitens nur kostet. Wir sehen das ganz anders. Lernen durch Erleben hat einen nachhaltigen Effekt, insbesondere auf Kinder. So bin ich als Förster in gewissen Gemeinden bekannt wie ein bunter Hund, weil sich die Kinder noch nach Jahren daran erinnern, dass sie mit uns im Wald waren und zuschauen konnten, wie beispielsweise

ein Forstwart einen Baum gefällt hat. Das ist übrigens auch förderlich bei Kantonsratswahlen. Genau so geht es dem Klärwärter in unserer Gemeinde, der auch seit Jahrzehnten sehr bekannt ist, weil die Kinder einmal erlebt haben, wo das Abwasser hingehet, sie haben es gerochen und wurden aufgeklärt, wie man das Wasser wieder sauber macht. Wenn man etwas sieht, spürt und fühlt, ist es etwas ganz Anderes, als wenn man den trockenen Stoff in der Schule behandelt. Dass solche Besuche nicht in allen Klassen zum Standardprogramm gehören, hängt unter anderem damit zusammen, dass diese Ausflüge immer etwas kosten. Der Regierungsrat beziehungsweise das Amt für Umwelt würde im Rahmen eines Pilotprojekts einfach und unbürokratisch Hand bieten. In der Regel geht es nur um sehr kleine Beträge. Letztendlich stellen sie vielfach ein Hindernis dar, vor allem in Agglomerationsgemeinden, in denen man mit vielen Kindern unterwegs ist, die einen Migrationshintergrund haben. Wir sind der Meinung, dass man nicht gegen einen solchen Auftrag sein kann und bitten Sie daher um Ihre Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats.

*Christof Schauwecker (Grüne).* Wir danken dem Auftragsteller Thomas Studer für das Aufgreifen des Themas «Jugend und Umwelt». Die Sensibilisierung für Umweltthemen ist nicht nur ein Auftrag an unser Bildungssystem, sondern auch ein wichtiger Grundpfeiler im Kampf gegen die Klimakatastrophe und andere Herausforderungen, die wir mit unserer natürlichen und anthropogenen Mitwelt haben. Der Regierungsrat schlägt im geänderten Wortlaut vor, im Portal «Lernen im Bildungsraum Nordwestschweiz» gezielt Umweltthemen aufzunehmen. Lehrpersonen können sich dort informieren, welche Bildungsangebote es ausserhalb des Schulzimmers in unserer Region gibt. Bisher findet man auf dieser Plattform vor allem Museen, wie beispielsweise bei uns im Kanton das Musikautomatenmuseum in Seewen oder das Museum Haar und Kamm in Mümliswil. Ein Infozentrum Witi oder spannende Themen zu unserem Naturpark Thal findet man allerdings auf dieser Plattform nicht. Den Vorschlag des Regierungsrats, zusammen mit den anderen aufgeführten Massnahmen wie Pilotprojekte zur unbürokratischen Unterstützung von Bildungsexkursionen finden wir zielführend. Mit diesen kurzen Gedanken werden wir dem vorliegenden Auftrag mit dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats zustimmen.

*Silvia Fröhlicher (SP).* Der Kantonsratskollege Thomas Studer nimmt sich den wichtigen Umweltthemen unserer Zeit an. Er hat dabei die zukünftige Generation im Fokus, nämlich unsere Kinder und unsere Jugendlichen. Sie sollen durch vertiefte Erfahrungen an solchen ausserschulischen Lernorten Gelegenheit bekommen, die Umwelt und ihre Zusammenhänge besser zu verstehen. Das ist etwas ganz Anderes als das, was man im Schulzimmer macht. Ich spreche hier aus Erfahrung. Ich stehe nämlich, wenn ich nicht im Kantonsrat sitze, in einem Schulzimmer mit 20 Sechstklässlern. Durch Beobachtungen, Erfahrungen, Einsichten und Erkenntnis sollen sowohl Kompetenzen wie auch Wissen angeeignet werden. Ein zeitgemässer Umweltunterricht richtet sich auch nach den Zielen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung, abgekürzt BNE, und möchte die Schüler und Schülerinnen vom Wissen zum Handeln und allenfalls zu einem umweltgerechten Verhalten führen. Die Antwort des Regierungsrats unterstützt den Vorstoss und weist auf diese wichtigen Punkte hin. Im neuen Lehrplan spielt die Idee der Nachhaltigkeit eine wichtige Rolle. Das haben wir gemerkt und wir Lehrpersonen versuchen, das umzusetzen. Unter dieser Leitidee sollen verschiedenen Kompetenzen in den entsprechenden Bereichen gefördert werden. Diese Kompetenzen sind ein Reizwort für gewisse Parteien hier im Rat. Heute ist es mit dem Aneignen von Wissen alleine nicht mehr gemacht. Das vernetzte Denken wird in gut vorbereiteten und von Fachleuten vermittelten Unterrichtssituationen angeregt. Das Spannungsfeld von individuellen, gesellschaftlichen, ökonomischen wie auch ökologischen Interessen zu verknüpfen, ist unterdessen eine anspruchsvolle Aufgabe geworden. Genau diese Aufgaben sollen durch ein vielfältiges und professionelles Angebot für die Lehrpersonen und ihre Klassen geschaffen werden. Mein Vorredner hat bereits auf die Online-Portale hingewiesen. Es trifft zu, dass diese Online-Portale nicht vollständig sind. Einmal findet man dies, ein anderes Mal jenes. Als Lehrperson sind wir oft am Suchen und es ist sicher nicht optimal, wenn man sich alles zusammensuchen muss. Natürlich wird dort auch didaktisches Material bereitgestellt, damit man die Themen in den Schulzimmern vertiefen kann. Die Stossrichtung des Regierungsrats ist sicher richtig und zielführend, nämlich erstens die Weiterführung und vor allem die Ergänzung des Portals «Lernen im Bildungsraum Nordwestschweiz» der Pädagogischen Fachhochschule sowie zweitens für die nächsten vier Jahre das Pilotprojekt zur finanziellen Unterstützung bei Besuchen von ausserschulischen Lernorten. Die vorgesehenen fixen Unterstützungsbeiträge, die man hoffentlich auch sehr unbürokratisch mit nur einem Formular beziehen kann, würden den Lehrpersonen die Arbeit sehr erleichtern. Ich kann Ihnen versichern, dass wir unterdessen sehr gut im Ausfüllen von Formularen sind und froh sind, wenn es für einmal einfache Formulare gibt. Der maximale jährliche Beitrag von 6000 Franken wäre bereits eine gute Starthilfe. Das ist überaus gut investiertes Geld. Es ist Geld, das in die Bildung

und in unsere Zukunft gelangt. Aus diesen Gründen unterstützt die Fraktion SP/Junge SP den Antrag des Regierungsrats einstimmig.

*Nicole Hirt (glp).* Mittlerweile ist allen klar, was Thomas Studer mit seinem Auftrag wollte. Einige Redner haben es bereits erwähnt. Übrig geblieben sind nun noch 6000 Franken, von denen lediglich ein paar Schulklassen profitieren können - ein guter Start, aber auch nicht mehr. Es war bestimmt nicht die Absicht des Auftraggebers, dass der Vorstoss beim Bau- und Justizdepartement (BJD) landet. Beim Thema Jugend und Umwelt geht es vor allem um die nachhaltige Bildung unserer Jugendlichen. Darum hätte dieser Auftrag ganz klar ins Departement für Bildung und Kultur (DBK) gehört. Warum ist er anderswo gelandet? Wir konnten in der Antwort des Regierungsrats lesen, dass dies mit einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Raumplanung (ARP), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), dem Amt für Umwelt (AfU) und der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zu tun hat. Dort ist das Geld eingestellt und daher hätte es eigentlich den abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats gar nicht mehr gebraucht. Aus diesem Kässeli stellt man nun 6000 Franken zur Verfügung. Das erlaubt 20 Klassen, davon zu profitieren. Welche sind das? First come, first serve? Und die anderen, geschätzten 1200 Klassen im Kanton? Es ist richtig, dass es viele Angebote gibt. Das Problem der Schulen besteht darin, dass sie an diese Orte fahren müssen. Und daran scheitert ein Tag in der Natur oft. Das Bildungsportal der FHNW wurde bereits erwähnt - na ja. In der Bildung geben wir Millionen von Franken aus. Das ist auch richtig und wichtig. Wir verstehen jedoch nicht, dass man kneift, wenn es darum geht, dass die Schüler und Schülerinnen draussen Erfahrungen in der Natur sammeln und etwas erleben können. Auch das wurde mehrfach erwähnt. Es ist sehr schade, dass das Bildungsdepartement die in unseren Augen sehr grosse Wichtigkeit dieses Themas schlicht ignoriert hat. Es ist bedauerlich, dass der Originalwortlaut nicht mehr zur Verfügung steht, denn wir sind uns alle einig, dass in diesem Bereich etwas gemacht werden muss. Die Frage stellt sich nur, welcher Weg der nachhaltigere und der richtige ist. Die glp-Fraktion wird den Auftrag, oder was davon noch übriggeblieben ist, erheblich erklären.

*Markus Dick (SVP).* Wir haben es soeben gehört: Es scheint schon jetzt kaum genug zu sein. Die Absicht des Auftrags ist bestimmt gut gemeint. Und doch verniedlicht und unterschätzt er wohl eher ungewollt offenbar die Jugendlichen, denen der Kantonsrat vor kurzem das Wahl- und Stimmrecht auf kommunaler Ebene zugesprochen hat, basierend auf Unterlagen, die für Erwachsene geschrieben und auch für solche oft nur schwer verständlich sind. Schon jetzt existieren unzählige Angebote von Unternehmen, Organisationen und Vereinen, die sich einem naturverbundenen Thema jeweils mit viel Enthusiasmus widmen und ihr Wissen und Können gerne teilen und weitergeben. Das geschieht mit Herzblut, wie ich es vielleicht nicht zuallererst bei einer staatlichen Stelle sehen würde. Hinzu kommt, dass es unendlich viele Angebote in unzähligen Sprachen und Formen auf dem Internet, dem bevorzugten Medium der Jugendlichen, gibt. Mit ein bisschen Recherche findet man wahrscheinlich viel mehr Informationen zu jeglichen Themen, als je gebraucht werden. Nicht zu vergessen ist auch, dass die Schule schon da ist. Sie hat ebenfalls einen Auftrag. So dürfen wir auch die Eltern nicht aus der Verantwortung entlassen. Weiter ist noch der praktische Anschauungsunterricht zu erwähnen. Gottseidank haben wir hier in der Schweiz Verhältnisse, in denen praktisch jeder mit einem kurzen Spaziergang von fünf bis zehn Minuten draussen in der Natur ist. Dort kann man fühlen, beobachten und spüren und direkt darauf basierend Fragen generieren, die man allenfalls an einer anderen Stelle beantwortet haben kann. Ich stelle mir die Frage, wann das ganze Potential an Verwaltungsangeboten ausgeschöpft ist, wenn wir eigens geschaffene und personell gute besetzte wie ebenso gut entschädigte Anlaufstellen für alles haben. Es sind dies Jugend und Technologie, Jugend und Kultur, Jugend und Mechanik, Jugend und Informatik, Jugend und Soziologie, Jugend und Spiritualität etc. Vorhin wurde erwähnt, dass die Initiative «Jetzt si mir draa» völlig schief im Raum stehen würde. Nein, der Kantonsrat hat dazu vor kurzem Stellung bezogen. Er hat gesagt, dass man die Bürger bei den Steuern entlasten wolle. Wie soll denn das gehen, wenn der Rat ständig neue Betätigungsfelder des Staats eröffnet? Bevor sie eröffnet sind, wird schon angedeutet, dass die Mittel ohnehin nie ausreichen werden und schon ein weiteres Wachstum programmiert ist. Es wurde ebenfalls erwähnt, dass es für die Kinder sei. Aber denken Sie noch einmal darüber nach. Genau diese Kinder werden, wenn wir alle schon nicht mehr hier sind, auf Jahre hinaus die Misswirtschaft, die wir zum Teil fördern und betreiben, zu bezahlen haben. In diesem Sinn: Tun wir unseren Kindern einen Gefallen, nutzen wir die Angebote, die es schon gibt und lehnen wir den Auftrag ab.

*Mathias Stricker (SP).* Zu einer umfassenden Bildung gehören auch ausserschulische Inhalte, Aktivitäten und Lernorte. Sie können einerseits in Klassenlagern gewährleistet werden, andererseits gibt es im Kanton Solothurn viele hervorragende Angebote zur Ergänzung des Unterrichts wie Museen, Kulturgüter, Denkmäler, Naturschauplätze oder Ausstellungen. Ich denke aber auch an betriebsübergreifende Ange-

bote wie tunSolothurn, Angebote an Messen, Theateraufführungen, Literaturtage usw. Die Plattform «Lernen im Bildungsraum Nordwestschweiz» fasst einen Teil dieser Angebote wunderbar zusammen. Das ist eine gute Sache. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang auf einen problematischen Punkt hinweisen. Nicole Hirt hat ihn ebenfalls kurz angedeutet. Leider belasten die Reisekosten die Budgets der Klassen für Schulaktivitäten ausserhalb des Schulhauses stark. In vielen Gemeinden werden die Budgets, besonders für Exkursionen, knapp gehalten. Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel können Schulklassen zwar mit Kollektivbilletten reisen. Eine solche Reise, innerhalb des Kantons, oft aber auch kantonsüberschreitend, kostet schnell 200 Franken bis 500 Franken pro Klasse. Bis jetzt haben meistens die Lehrpersonen einen Beitrag bei den Eltern eingefordert, was ihr Haushaltsbudget belastet. Gemäss Artikel 19 der Bundesverfassung muss der Grundschulunterricht unentgeltlich erfolgen. Die Eltern dürfen nur soweit an den Kosten beteiligt werden, als ihnen durch die Abwesenheit ihrer Kinder Einsparungen erwachsen. Das heisst, dass die Schulen zum Beispiel Reisekosten nicht mehr einziehen können. Viele Schulen nützen die vielen Angebote, die eine An- und Rückreise bedingen, aus Kostengründen nicht oder nicht mehr. Sie müssen auf Aktivitäten ausserhalb des Schulhauses verzichten. Eine Lösung dieses Problems bestünde darin, dass sich Schulklassen im ÖV kostengünstiger oder vielleicht sogar gratis im Kanton bewegen könnten. Einige von Ihnen können sich erinnern, dass ein entsprechender Auftrag vor einiger Zeit in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission besprochen wurde. Er wurde dann aber zurückgezogen. Freier ÖV für Schülerinnen und Schüler - ein Thema, das auch heute Morgen im Zusammenhang mit den Eltern-Taxis von Matthias Meier-Moreno angesprochen wurde. Das Thema muss weiterverfolgt werden. Es gibt Grossraumregionen, wie zum Beispiel die Stadt Zürich, die Lösungen gefunden haben. Noch einmal: Es geht nicht um Schulausflüge zum Vergnügen, sondern um Besuche von wertvollen Institutionen und Orten, die einen wichtigen Beitrag zur Bildung leisten. Ich bitte Sie, diesen Auftrag zu unterstützen, so dass sich auch der Kanton in einem Pilotprojekt an diesem wichtigen Anliegen in einer finanziellen Form beteiligen kann - ein kleiner Beitrag, nicht spezifisch zu den Reisekosten, aber zur Stärkung dieser Angebote.

*Thomas Studer (CVP).* Ich danke bestens für die verschiedenen Voten, die im positiven und im negativen Sinn zu diesem Auftrag stehen. Warum habe ich diesen Auftrag eingegeben? Als Förster liegt es in meiner Natur, dass ich ein feines Sensorium für die Anliegen in der Natur habe und dafür, was mit ihr passiert. Tagtäglich sehe ich, seitdem der Wald noch mehr zum Ventil der Gesellschaft geworden ist, wie sich die Menschen verhalten. Das bestärkt mich noch viel mehr darin, mich für eine Umsetzung dieses Auftrags einzusetzen. Im Forstbetrieb Leberberg haben wir vor zwei Jahren einen Preis für unsere Arbeit erhalten. Er war mit 50'000 Franken dotiert und stand zur freien Verfügung. Wir haben uns überlegt, was wir mit diesem Geld machen wollen. Der Waldbesitzer hat sich entschieden, das Geld in die Bildung zu investieren und das haben wir so gemacht. Seit rund 1 1/2 Jahren haben wir eine Waldpädagogin engagiert, die uns hilft, die Schüler und Schülerinnen pädagogisch korrekt durch den Wald zu führen und zu unterrichten. Das ist ein Top-Angebot. Alleine im letzten Jahr hatten wir 800 Schüler und Schülerinnen im Wald und liessen sie von der Waldpädagogin unterrichten. Wir haben also den Wald als Schulzimmer genutzt. Ich habe vorhin gerade auf unserer Homepage nachgeschaut und gesehen, dass nun bereits 40 Klassen bei der Waldpädagogin gebucht sind. Die Finanzierung dieses Angebots lief über das Amt für Wald, Jagd und Fischerei und über unseren Betrieb, wie ich vorhin schon ausgeführt habe. Das ist ein Miteinander-Engagement, mit dem wir die Kosten stemmen können. Es ist ein bedeutender Beitrag, den wir bis jetzt jährlich geleistet haben und der noch immer in unserem Budget steht, seitdem sich der Waldbesitzer entschlossen hat, dies zu unterstützen. Etwas störend am Ganzen ist, dass die Kindergärten nicht unterstützt werden. Selbstverständlich lehnen wir die Kindergärten nicht ab, sie machen mindestens einen Drittel aus. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei stellt sich auf den Standpunkt, dass das im Moment etwas zu weit geht. Wir unterstützen sie nun vollumfänglich selber. Die Kosten für einen Halbttag belaufen sich auf 450 Franken. Aktuell planen wir in unserem Dorf in einem alten Spycher, der mitten in einem Feld steht, die Gründung einer Umweltstation. Das Ganze ist auf guten Wegen. Die Einwohnergemeinde wird die Trägerin dieser Umweltstation sein. Wir werden die Station in den nächsten Jahren zusammen mit einem Ranger und mit dem Forstbetrieb betreiben. Es hängt nun noch vom Kanton ab, denn es braucht eine Umnutzung des Gebäudes, damit wir es auch betreiben können. Wir sind aber guten Mutes, die Vorgespräche sind gut verlaufen und ich bin der Meinung, dass dem nichts im Wege steht. Das ist der Pilotversuch, den wir unternehmen. Ich kann Ihnen sagen, dass es eigentlich kein Pilotprojekt mehr braucht, denn wir haben bereits ein solches gemacht. Als ich gesehen habe, wie es läuft, habe ich mir jedoch gesagt, dass man lieber den Spatz in der Hand, anstatt die Taube auf dem Dach hat. Den Antrag des Regierungsrats unterstütze ich soweit. Wir haben während der ganzen Debatte über Gesetze gesprochen. Gesetze mag eigentlich niemand, aber schlussendlich brauchen wir Gesetze, um die Gesellschaft zu lenken. Wenn ich die liberale Haltung der Fraktion FDP, Die Liberalen oder der

SVP-Fraktion herbeiziehe, mit der immer gepriesen wird, dass die Selbständigkeit wichtig sei und die Leute schon wissen, was sie tun und man nicht immer alles bevormunden müsse, so ist das genau der richtige Weg. Wenn wir unsere jungen Leute bilden und sie in die richtige Richtung lenken, dann fallen sie später die richtigen Entscheide. Das ist auch mir persönlich ein Anliegen. Ich stecke nicht gerne in einem Korsett. Ich bin gerne frei und entscheide gerne selber. Aber ich brauche ein Know-how, damit ich entscheiden kann. Dafür ist das Angebot gedacht. Wir könnten hier unsere Kräfte bündeln. Selbstverständlich würden wir zur Verfügung stehen. Das ist ganz klar. Ich möchte noch etwas zu den Anlaufstellen wie Jugend und Sport erwähnen. Ich bin überzeugt, dass ein grosser Teil der Anwesenden einmal bei Jugend und Sport mitgemacht hat. Das sind die ersten Versuche, die man unternimmt, wenn man sich sportlich betätigt. Später vergisst man nicht mehr, was man dort gelernt hat. Ich rufe Sie auf, sich einen Ruck zu geben. Es ist ein Anfang, es ist ein ganz wichtiges Puzzleteil. Gerne hätte ich das gestern gesagt: Der 11. Mai war der Tag, an dem die Schweiz ihre Ressourcen aufgebraucht hat, die sie zur Verfügung hatte (*der Kantonsratspräsident weist auf das Ende der Redezeit hin*).

*Edgar Kupper (CVP)*. Ich habe ein Anliegen, das ich in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bereits dargelegt habe. Der Kommissionssprecher hat es leider nicht erwähnt. Die Bildung und in diesem Fall die Umweltbildung müssen ganzheitlich sein, nicht einseitig, keine Schwarz-Weiss-Malerei und sie darf nicht unausgewogen sein. Wir dürfen nicht vergessen, dass unsere Um- und Mitwelt seit der Existenz von uns Homo sapiens beeinflusst wird und unsere Wohlstandsgesellschaft hat häufig ein anderes Alltagsverhalten, als es per Stimmzettel oder Lippenbekenntnis dargelegt wird. Leider musste ich anlässlich von Exkursionen erleben, seien es Besichtigungen von Blumenwiesen oder Flächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft, dass man einerseits berechtigterweise die Flächen hoch gelobt hat. Andererseits wurden hochwertige Naturfütterwiesen, die wertvolle Energie für unsere Lebensmittelherstellung liefern, schlecht gemacht oder mit keiner Silbe erwähnt. Das ist einseitige Bildung. Ich bin froh, wenn dieser Auftrag angenommen und umgesetzt wird, damit das nicht so passiert. Ich habe noch eine Frage an den Bildungsdirektor. Ich wäre froh, wenn er ausführen könnte, dass die Ganzheitlichkeit im Lehrplan unseres Kantons Solothurn definiert ist, so auch die Ganzheitlichkeit für die Ökobilung. Ich bitte ihn zudem auszuführen, ob das im Schulalltag auch so praktiziert wird.

*Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements)*. Nur kurz von meiner Seite: Die Meinungen sind auf der einen Seite sehr kontrovers, auf der anderen Seite entspricht die Haltung des Regierungsrats nicht der Haltung der vorberatenden Kommission, der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Einleitend möchte ich ein Wort an den Kommissionssprecher und an den Sprecher der glp-Fraktion richten. Der Baudirektor war ebenfalls erstaunt, dass das Geschäft im Baudepartement gelandet ist. Aber keine Angst, es handelt sich hierbei nicht um ein unfriendly takeover. Das Baudepartement will das Bildungsdepartement nicht übernehmen, der Bildungsdirektor und der Baudirektor verstehen sich zu gut. Das Geschäft befindet sich auf der Nahtstelle zwischen der Umwelt auf der einen Seite und der Bildung auf der anderen Seite. Daher kann man es an beiden Orten ansiedeln. Die Umweltbildung hat eine grosse Bedeutung. Daher ist sie im Lehrplan 21 entsprechend berücksichtigt. Die Umweltbildung ist aber auch ausserhalb des Schulzimmers, so quasi vor Ort, sehr wichtig. Daher ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Auftraggeber einen Vorstoss in die richtige Richtung gemacht hat. Es lohnt sich, hier zu investieren, allerdings mit zwei Rahmenbedingungen. Eine der Rahmenbedingungen besteht darin, dass wir keine neuen Strukturen schaffen. Die zweite Rahmenbedingung besagt, dass wir finanziell nicht überborden wollen. Mit der von uns vorgeschlagenen Lösung erfüllen wir die Kriterien und können unbürokratisch und günstig einen Beitrag für die Umweltbildung leisten. Man kann nicht nur klüger werden, wenn man zum Rathaus hinausgeht, wie wir gestern Morgen in der Andacht gehört haben, sondern auch mit den Angeboten, wie wir sie hier vorschlagen. Der Regierungsrat bittet daher um die Erheblicherklärung des Auftrags. Die Frage von Edgar Kupper kann ich nicht beantworten, weil ich definitiv nicht der Bildungsdirektor bin. Ich weiss nicht, ob dieser das Wort auch noch ergreifen wird.

*Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur)*. Edgar Kupper hat völlig überraschend eine Frage gestellt. Wenn er mich vorgewarnt hätte, würde er vielleicht eine etwas ausführlichere Antwort bekommen. Wahrscheinlich war dies aber nicht in seinem Sinn. Demnach halte ich mich relativ kurz. Im Lehrplan 21 gibt es fächerübergreifende Themen. Das heisst, dass diese Themen in den Gesamtlehrplan, genauer gesagt in die verschiedenen Elemente des Lehrplans eingeflossen sind. Ich kann hierzu ein paar Beispiele nennen: Ein Themenstrang sind Politik, Demokratie, Menschenrechte, ein anderer sind Geschlechter und Gleichstellung, ein weiterer ist Gesundheit und natürlich ist auch die nachhaltige Entwicklung, das heisst natürliche Umwelt und Ressourcen, ein Thema. Aus diesem Grund ist der Lehrplan 21 auf diesen Elementen aufgebaut. Daher kann ich die Frage mit Ja beantworten. Im Kanton Solo-

thurn gilt bekanntlich der Lehrplan 21 auch und folglich wird es so umgesetzt. Wenn die Frage lautet, ob das in allen Schulen so umgesetzt wird, kann ich das selbstverständlich nicht im Detail beantworten. Ich gehe jedoch sehr davon aus, dass er umgesetzt wird. Der Lehrplan 21 ist eine Vorgabe für die Lehrer und Lehrerinnen.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Damit kommen wir zur Beschlussfassung. Wie erwähnt liegt nur noch der geänderte Wortlaut des Regierungsrats vor (*eine erste Abstimmung erfolgt mit Auszählung, doch ein zahlenmässig genaues Resultat liegt nicht vor*). Der Auftrag wurde mit 10 Stimmen Differenz erheblich erklärt. Wir wiederholen die Abstimmung an dieser Stelle noch einmal, um ein exaktes Resultat zu erhalten.

Für den Antrag des Regierungsrats (Erheblicherklärung)	55 Stimmen
Dagegen	37 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Der Auftrag wurde erheblich erklärt. Wir kommen zurück zum laufenden Wahlgeschäft. Der dritte Wahlgang wurde ausgezählt.

WG 0040/2021

**Wahl eines (neuen) Ersatzrichters oder einer (neuen) Ersatzrichterin Obergericht für die Amtsperiode 2021-2025**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 430)

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Wir kommen zurück zum laufenden Wahlgeschäft. Der dritte Wahlgang wurde ausgezählt.

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 95  
 Eingegangene Stimmzettel: 95  
 Leer: 1  
 Absolutes Mehr: 48

Gewählt wird mit 48 Stimmen: Hanna Marti  
 Stimmen haben erhalten: Jasmin Minger 15 Stimmen, Dominik Probst 31 Stimmen.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Damit wäre die Wahl abgeschlossen. Wir fahren mit dem Traktandum 18 fort.

VA 0098/2020

**Volksauftrag Standesinitiative «Cannabis-Legalisierung»**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Volksauftrags vom 11. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. November 2020:

1. *Volksauftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative zu unterbreiten, welche folgende Forderung an den Bundesgesetzgeber zum Inhalt hat: Der Anbau, Handel, Besitz, Konsum und die Abgabe von Cannabis soll legalisiert und analog zur geltenden gesetzlichen Regelung zu alkoholischen Getränken reguliert werden.

2. *Begründung (Vorstosstext)*. Cannabis besitzt sowohl im Bereich der Landwirtschaft, Forschung, Industrie und im Bereich der Gesundheit grosses Potential. Durch die aktuell restriktive gesetzliche Regelung wird ein grosser Teil dieses Potentials unnötig verspielt. Wir fordern daher einen liberaleren Umgang mit dem Anbau, Handel, Besitz, Konsum und der Abgabe aller Cannabis-Produkte. Das grundsätzliche Cannabis-Verbot in der Schweiz verhindert gezielte und proaktive Präventionsarbeit und fördert einen ausgeprägten Schwarzmarkt. Mit einem liberalen, aber dennoch analog zum Alkohol regulierten Umgang mit Cannabis können der Schwarzmarkt bis auf ein erträgliches Minimum reduziert, die abgegebenen Stoffe fundierter Kontrolle unterstellt und auf die verkauften Produkte entsprechende Abgaben erhoben werden, welche dem Gesundheitswesen zugutekommen können. Durch die Legalisierung und Enttabuisierung verschliesst der Staat nicht mehr unnötig die Augen vor dem bestehenden grossen Nutzen und Potential der Cannabis-Pflanze und es wird ein Mehrwert für den Konsumenten, die Forschung, die Landwirtschaft, die Aufklärungs- und Präventionsarbeit geschaffen. Dem Staat fliessen zudem zusätzliche Einnahmen zu, welche im Gesundheitswesen oder in der Präventionsarbeit verwendet werden können. Dem Schweizer Bürger als vernunftbegabtes Wesen soll die Fähigkeit attestiert werden, die Risiken des Cannabis-Konsums selbst abzuwägen, indem durch eine offene Debatte und eine wirksame Präventionskampagne über diese Substanz informiert werden kann. Dies wird durch das bestehende Verbot verunmöglicht. Die Abweichung zur Regulierung von alkoholischen Substanzen entbehrt jeglicher vernünftigen Grundlage. Eine Gleichstellung ist daher schon auf Grund der kaum zu unterscheidenden gesundheitlichen Risiken beim Konsum zwingend. Die teils willkürliche Rechtsanwendung der kantonalen Polizeibehörden, sowie der Blick ins Ausland (z.B. rückläufige Cannabis-Abhängigkeit im Bundesstaat Colorado, USA) zeigen sodann, dass ein generelles Verbot nicht mehr dem heutigen gesellschaftlichen Interesse entspricht. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist deshalb unseres Erachtens mehr als angezeigt. Mittels Standesinitiative kann der Kanton Solothurn Druck auf den Bundesgesetzgeber ausüben, entsprechende Schritte in Angriff zu nehmen, um die bestehenden Gesetze dem Wandel der Zeit anzupassen.

### 3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Rechtliches zu Cannabis*. Wir teilen grundsätzlich die Meinung, dass das bestehende generelle Verbot von Cannabis neu beurteilt werden sollte. Der Konsum von Cannabis mit einem Tetrahydrocannabinol (THC)-Gehalt von mindestens 1% ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Der Konsum von Cannabis durch erwachsene Personen kann mit einer Ordnungsbusse bestraft werden, der Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis für den eigenen Konsum ist jedoch nicht strafbar.

3.2 *Konsum von Cannabis in der Schweiz*. Trotz Verbot konsumieren in der Schweiz rund 200'000 Menschen regelmässig Cannabis mit einem THC-Gehalt von über 1% zu Genusszwecken. Diese Situation wirft mehrere Probleme auf. Sie lässt einen bedeutenden Schwarzmarkt florieren, die Produktequalität unterliegt keiner Kontrolle, die Repressionskosten sind hoch, und es ist schwierig, die Konsumentinnen und Konsumenten mit Präventionsmassnahmen zu erreichen.

3.3 *Gesundheitliche Risiken des Konsums von Cannabis*. Je nach Häufigkeit und Menge, die konsumiert wird, kann Cannabis die Gesundheit insbesondere von jungen Menschen gefährden. Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit ist vor allem problematisch, wenn häufig, viel und über längere Zeit hinweg Cannabis konsumiert wird. In der Schweiz umfasst diese Risikogruppe zwar weniger als 100'000 Personen, diese Menschen haben als Folge des Cannabiskonsums jedoch ein erhöhtes Risiko für psychische, soziale und körperliche Probleme.

3.4 *Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für eine Regulierung von Cannabis*. Wir sind der Ansicht, dass das bestehende, generelle Verbot von Cannabis durch eine sorgfältig erarbeitete Neuregulierung abgelöst werden sollte. Bevor jedoch Anbau, Handel, Besitz, Konsum und Abgabe von Cannabis neu geregelt werden können, müssen die Auswirkungen einer Aufhebung des Verbots von Cannabis wissenschaftlich abgeklärt werden. Um zu untersuchen, wie sich ein regulierter Verkauf von Cannabis auf die Konsumentinnen und Konsumenten und auf den illegalen Cannabismarkt in der Stadt Bern auswirkt, hatte die Universität Bern am 10. Mai 2017 beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Ausnahmebewilligung für die Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie beantragt. Das BAG hatte nach dem Eingang des Gesuchs der Universität Bern wohl festgehalten, dass «das gesundheitspolitische Anliegen bestehe, mit solchen Studien neue Formen des gesellschaftlichen Umgangs mit Cannabis zu erforschen und dass es auch grundsätzlich zu begrüssen sei, neue Regulierungsmodelle wissenschaftlich analysieren zu können», das Gesuch dann aber aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Laut BAG müsste das Betäubungsmittelgesetz zuerst mit einem Experimentierartikel ergänzt werden, damit derartige Studien bewilligt werden könnten. Fast zwei Jahre später, am 27. Februar 2019, hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft für die gesetzliche Grundlage für Pilotversuche mit Cannabis überwiesen. Im Betäubungsmittelgesetz soll mit Art. 8a eine neue gesetzliche Grundlage für die Durchführung von begrenzten wissenschaftlichen Pilotversuchen geschaffen werden (Experimen-

tierartikel). So sollen Erkenntnisse über die Auswirkungen neuer Regelungen im Umgang mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken gewonnen werden. Der Artikel zu den Pilotversuchen sieht vor, dass die Gemeinden wissenschaftliche Studien durchführen können. Damit sollen die Vor- und Nachteile alternativer Regulierungsformen, wie beispielsweise ein regulierter Verkauf in Apotheken, ermittelt werden. Dabei geht es nicht um die Frage, ob Cannabis legal werden soll oder nicht, sondern darum, welche Regelung die öffentliche Gesundheit am wenigsten belastet. Dabei sind zwingend präventivmedizinische Aspekte, insbesondere die Suchtprävention, zu beachten. Der Nationalrat ist am 10. Dezember 2019 auf die vorgeschlagene Revision des Betäubungsmittelgesetzes eingetreten und hat am 2. Juni 2020 die Vorlage nach Diskussion und Anpassung der Rahmenbedingungen für die vorgesehenen Studien angenommen. Der Ständerat hat am 9. September 2020 als Zweiterat einer Ergänzung des Betäubungsmittelgesetzes grundsätzlich zugestimmt. Im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens hat der Nationalrat am 23. September 2020 dem Antrag der Mehrheit mit 124 zu 73 Stimmen zugestimmt. Die Schlussabstimmungen vom 25. September 2020 haben eine Zustimmung zur Vorlage im Nationalrat (115 zu 81 Stimmen) und im Ständerat (37 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen) ergeben. Die versuchsweise und staatlich kontrollierte Cannabis-Abgabe wird somit in der Schweiz in absehbarer Zeit Tatsache werden.

**3.5 Fazit.** National- und Ständerat haben im September 2020 im Rahmen einer entsprechenden Änderung des Betäubungsmittelgesetzes grünes Licht für die versuchsweise und staatlich kontrollierte Cannabis-Abgabe gegeben. Somit können die Vor- und Nachteile alternativer Regulierungsformen untersucht und geeignete Rahmenbedingungen gefunden werden, welche die öffentliche Gesundheit möglichst wenig belasten und welche insbesondere auch der Suchtprävention Rechnung tragen. Eine Standesinitiative würde aus den oben ausgeführten Gründen eine Legalisierung von Cannabis weder beschleunigen, noch neue Aspekte in den politischen Prozess einbringen. Von liberaleren gesetzlichen Regelungen betreffend Anbau, Handel, Besitz, Konsum und Abgabe von Cannabis sind zudem alle anderen Kantone der Schweiz in ähnlicher Weise betroffen wie der Kanton Solothurn. Die vorgeschlagene Standesinitiative würde deshalb auch kein spezifisch solothurnisches Anliegen adressieren. Sobald die notwendigen Daten aus den seit langem in verschiedenen Kantonen vorbereiteten wissenschaftlichen Pilotstudien vorliegen, ist es Sache des Bundes, schweizweit geltende Vorschriften über den Anbau, Handel, Besitz, Konsum und die Abgabe von Cannabis zu erlassen.

**4. Antrag des Regierungsrates.** Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 9. Dezember 2020 zum Antrag des Regierungsrats.

*Stephanie Ritschard (SVP)*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der National- und der Ständerat haben im Rahmen der entsprechenden Änderung des Betäubungsmittelgesetzes grünes Licht für die versuchsweise und staatlich kontrollierte Cannabis-Abgabe gegeben. Eine Standesinitiative ist hier nicht zielführend. In der Begründung des Vorstosses wird vor allem die Prävention in den Vordergrund gestellt. Erfahrungsgemäss wird, wenn es aber soweit ist, kein Geld mehr für die Prävention gesprochen. Diesen Aspekt erachten wir als sehr wichtig. Die Zustimmung zur Standesinitiative bewirkt keine Änderung in Sachen Legalisierung, da auf Bundesebene bereits einige Anstrengungen im Gang sind. Geschmunzelt hat die Kommission über einen Satz, der im Vorstosstext geschrieben steht: «Dem Schweizer Bürger als vernunftbegabtes Wesen....». In Anbetracht der aktuellen Situation merken wir gut, wie vernunftbegabt wir doch sind. Die Kommission ist der Meinung, dass wir die Diskussionen im Bundesparlament laufen lassen und abwarten sollen. Auch die gesundheitlichen Risiken wurden ausführlich diskutiert. Aus ärztlicher Sicht ist erwiesen, dass regelmässiger Cannabis-Konsum bei Jugendlichen im Alter von 14 Jahren bis 16 Jahren im fortgeschrittenen Alter Schizophrenie hervorrufen kann. Der Begriff Legalisierung ist ausserdem falsch gewählt. Diese Droge ist nicht harmlos. Es können gesundheitsschädigende Pestizidrückstände im Haschisch enthalten sein. Zusätzlich existiert tatsächlich ein erhöhtes Risiko für psychotische Erkrankungen. Im Rahmen der Neuregulierung sollten zudem die präventiven Mechanismen eingeführt werden. Zusammen mit dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin Bern hat ein Versuch stattgefunden, bei dem der rekreative Gebrauch von Cannabis in einem Pilotversuch untersucht wurde. Daraus resultieren die politischen Wirkungen, eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen. Das Bundesamt für Gesundheit hätte den Pilotversuch damals leicht durchwinken können. Wir sind froh, dass das nicht gemacht wurde. Es ist wichtig, eine Basis für wissenschaftliche neue Definitionen zu bekommen, wie man mit dieser Droge umgehen und welche präventiven Instrumente eingeführt werden sollten. Der Jugendschutz sollte auch hier in jedem Fall hochgehalten werden. Auch der wirtschaftliche Teil wurde in der Kommission diskutiert. Es gab Stimmen, die der Meinung waren, dass eine Legalisierung in der Schweiz noch sieben bis zehn Jahre dauern würde. Der ganze Bereich würde

jedoch grosse Chancen bieten. In der Schweiz ist ein Milliardenmarkt vorhanden und der Schwarzmarkt boomt. Diskutiert wurde auch, ob das Instrument des Volksauftrags das richtige ist. Es ist zwar wichtig und das Anliegen des Volks ist auch zu würdigen. Ob die Standesinitiative in diesem Fall für die Beschleunigung einer Legalisierung das richtige Unterfangen ist, bleibt nach wie vor offen. Die Schlussabstimmung lautete 12:1 Stimmen für die Nichterheblicherklärung bei einer Enthaltung. Der Antrag aus der Sozial- und Gesundheitskommission lautet auf die Nichterheblicherklärung.

*Bruno Vögtli (CVP).* Im Auftrag geht es um eine Droge. Cannabis besitzt sowohl im Bereich der Forschung, Landwirtschaft, Industrie und der Gesundheit ein grosses Potential. Das kann man belegen. Trotz Verbot konsumieren in der Schweiz rund 200'000 Menschen zu Genusszwecken regelmässig Cannabis mit einem THC-Gehalt von über 1%. Der Nationalrat und der Ständerat haben im Rahmen einer entsprechenden Änderung des Betäubungsmittelgesetzes grünes Licht für die versuchsweise und staatlich kontrollierte Cannabis-Abgabe gegeben. In der Begründung des Vorstosses wird vor allem die Prävention in den Vordergrund gestellt. Cannabis soll mit alkoholischen Getränken gleichgestellt werden. Für uns ist fraglich, ob man das vergleichen kann. In der Presse konnte man lesen, dass ein Drittel der Personen, die regelmässig Cannabis konsumieren, süchtig werden. Aus fachlicher Sicht besteht Bedarf nach einer Neuregelung der Substanz, da man nicht reflektiert hat, was in der Bevölkerung vor sich geht. Die Droge ist nicht harmlos, es können gesundheitsschädigende Pestizidrückstände vorhanden sein. Eine solche staatlich kontrollierte Abgabe ist wichtig, um eine Basis für neue wissenschaftliche Definitionen zu erhalten, wie mit der Droge umgegangen werden soll und welche präventiven Instrumente eingeführt werden sollen. Stephanie Ritschard hat bereits einige Punkte erläutert und ich möchte das nicht wiederholen. Unsere Fraktion CVP/EVP wird diesen Auftrag nichterheblich erklären.

*Daniel Urech (Grüne).* Die Grüne Fraktion als liberale Kraft in diesem Parlament unterstützt den Volksauftrag. Wir als Kanton Solothurn sollten in Form einer Standesinitiative in Bern vorstellig werden, um die Legalisierung von Cannabis zu fordern. Die Ausgangslage ist wohl nicht so sehr unser Bedürfnis zu kiffen - ich selber als Nichtraucher bin da ohnehin kein Kandidat - sondern die Analyse, dass wir es im Zusammenhang mit Cannabis mit einer sehr unbefriedigenden Situation zu tun haben. Drei Prozent der erwachsenen Wohnbevölkerung konsumiert Cannabis. Das sind rund 200'000 Personen, die in Untersuchungen angegeben haben, dass sie in den letzten 30 Tagen Cannabis konsumiert haben. Man geht davon aus, dass die Zahl der Menschen, die insgesamt einmal Kontakt zu dieser illegalen Substanz gehabt und sie konsumiert haben, rund ein Drittel der Erwachsenen ausmacht. Das ist eine so grosse Zahl, dass man sich schon fast die Frage stellen muss, ob es aus staatspolitischer Sicht überhaupt angeht, dass man das Verbot aufrechterhält. Es ist schlicht unbefriedigend und störend, dass sich ein derart grosser Teil der Bevölkerung in der Illegalität sieht. In einem legalisierten Markt würden diese Probleme verschwinden, die aufgrund der Illegalität erst entstehen. In Bezug auf die Geschichte mit den Pestizidrückständen, die offenbar eine solch hohe Konjunktur hat, wenn ich meinen beiden Vorrednern zugehört habe, könnte im Rahmen eines legalen Marktes eine Qualitätskontrolle erfolgen. Ich weise darauf hin, dass Sie beim Kauf von Zigaretten wissen, wie viel Teer, wie viel Nikotin und wie viel Kohlenmonoxid Sie mit einer Zigarette einnehmen. Eine solche Verordnung wie die eidgenössische Tabakverordnung könnte man problemlos auch für den Bereich des Cannabis einführen. Es steht zum Beispiel im Artikel 8 geschrieben, wie hoch der Teergehalt, der Nikotingehalt etc. pro Zigarette maximal sein darf. Der Verkauf würde in kontrollierter Form erfolgen. Dadurch könnte auch der Jugendschutz viel besser erfolgen als dies heute der Fall ist. Es wäre möglich, den Verkauf besonders zu besteuern, wie das beispielsweise heute bei Tabakprodukten und bei hartem Alkohol gemacht wird. Ein ganz wichtiger Punkt besteht darin, dass Menschen, die Cannabisprodukte zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken zu sich nehmen und nützen, heute viele unnötige und, ich zitiere den Bericht der eidgenössischen Kommission für Suchtfragen, «ihrer Gesundheit abträgliche Hürden» überwinden müssen. Diese Hürden würden natürlich wegfallen. Nicht zuletzt könnten wir mit einer Legalisierung auch den Aufwand für unsere Strafverfolgungsbehörden reduzieren. Hier geht es nicht nur um die Bussen, die man heute verteilen muss oder um das Verfolgen von kleineren oder grösseren Produzenten und Produzentinnen. Es geht vielmehr darum, dass die ganzen Schwarzmarktstrukturen, die wir heute haben, natürlich nicht mehr bestehen würden - die Strukturen, die heute für die Versorgung der 200'000 Personen sorgen. Bei solchen Strukturen hat man eine Parallelität, die ausserhalb der Rechtsstaatlichkeit funktioniert. Ich gebe Ihnen dazu ein Beispiel. Was passiert, wenn Johannes Brons eine Palette Wein bestellt, eine Vorauszahlung leistet und der Wein nicht eintrifft? Er hat jegliche Möglichkeiten, vor Gericht zu gehen und eine Betreibung gegen den Lieferanten, der nicht liefert, einzuleiten. Was wäre jetzt, wenn er Cannabis bestellt hätte? Die ganzen Möglichkeiten hat er dann nicht. Das sind die Folgen eines Schwarz-

markts. Es baut sich automatisch eine Parallelstruktur auf und damit schliessen sich weitere Konfliktlösungen an, die vielleicht wiederum ebenfalls strafrechtlich relevant werden.

Ich möchte keineswegs die Probleme verharmlosen, die mit dem Konsum von Cannabis verbunden sein können. Gerade für Junge gibt es Gefahren. So ist beispielsweise ein erhöhtes Psychoserisiko, vor allem bei Menschen mit einer entsprechenden Prädisposition, vorhanden. Hier müssen wir uns aber auch die Frage stellen, ob wir diesem Risiko nicht in einem regulierten Markt, beispielsweise mit klar deklarierten Wirkstoffmengen, begleitet von einer gezielten Prävention, viel besser begegnen als in einem System, das einfach als Schwarzmarkt funktioniert. Zusammengefasst spricht aus Sicht der Grünen Fraktion also sehr viel für die Legalisierung. Es freut uns, dass die Jungfreisinnigen in unserem Kanton mit der Lancierung dieses Volksauftrags auch einmal eine grüne Idee unterstützen. Speziell schön wäre es natürlich, wenn die Fraktion der Mutterpartei, die sich auch liberal nennt, das heute auch unterstützen würde. Als es im Jahr 2018 im nationalen Parlament um die Abstimmung zu einer entsprechenden parlamentarischen Initiative der Grünen ging, die genau das gefordert hat, was heute von den Jungfreisinnigen gefordert wird, hat sich die freisinnige Fraktion leider unter den Nein-Sagern befunden. Fairerweise muss man sagen, dass es relativ knapp war. Vielleicht hilft das noch bei der anschliessenden Abstimmung: Kurt Fluri hat das damals befürwortet. Wir müssten hier gar nicht auf der grünen Wiese beginnen. Der Bericht der eidgenössischen Kommission für Suchtfragen hat 2019 schon fast ein Regulierungskonzept aufgestellt. Es handelt sich um den Bericht, den ich vorhin zitiert habe. Damit bleibt noch die Frage, ob man dafür als Kanton eine Standesinitiative machen möchte. Wenn ich die Antwort des Regierungsrats gelesen habe, so ist das fast der einzige Grund, warum man das Ansinnen ablehnt, nämlich weil sich hier eine Standesinitiative nicht gehören würde. Man hört nun, wie langsam der Bundesgesetzgeber vorwärts macht und dass man jetzt mit einer versuchsweisen Abgabe beginnt. Die Versuche laufen im Moment einfach im Schwarzbereich. Offensichtlich geht es nicht vorwärts. Ich bin der Meinung, dass ein Schub aus den Kantonen, die als Umsetzer im Rahmen der Gesundheitspolitik und als Umsetzer im Rahmen der Strafverfolgung betroffen sind, ganz wichtig wäre. Wir dürfen uns bei diesen Volksaufträgen selber nicht zu stark einschränken. Die Möglichkeit, gemäss Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten, ist überhaupt nicht begrenzt. Der Kanton Solothurn muss nicht, wie man anlässlich der Begründung des Regierungsrats meinen könnte, spezifischer als andere Kantone von einer Situation betroffen sein, um eine entsprechende Standesinitiative einreichen zu dürfen. Die Voraussetzung muss zweifellos sein, dass wir als Kanton eine gewisse Betroffenheit haben. Damit bin ich einverstanden. Aber aufgrund der Polizeihochheit und aufgrund des Gesundheitswesens, die bei den Kantonen liegen, ist das zweifellos der Fall. Die Grüne Fraktion hofft also, dass der Kantonsrat bereit ist, da für etwas Druck in Bern zu sorgen und den Druck für die Legalisierung zu verstärken. Wenn wir als Kantonsrat der Auffassung sind, dass das politisch geboten wäre, dann sollten und dürfen wir das in Form einer Standesinitiative machen. Ich bin der Meinung, dass es an der Zeit wäre.

*Daniel Cartier (FDP).* Ich bedanke mich bei meinem Vorredner für sein ausführliches Votum zu diesem ganzen Thema. Das gibt mir die Möglichkeit, verkürzt vorzugehen, insbesondere auch, wenn der Geist von Kurt Fluri beschworen wird. Für mich als freisinnigen Politiker ist das sehr einengend. Ich kann Daniel Urech beruhigen, dass die Stossrichtung des Volksauftrags von der Fraktion FDP.Die Liberalen als zweite liberale Kraft in diesem Parlament unterstützt wird. Es ist unserer Meinung nach an der Zeit, dass die Cannabis-Gesetzgebung geprüft und unter Berücksichtigung von Parallelen beim Nikotin und beim Tabak angepasst wird. Die Drogengesetzgebung ist Sache des Bundes. Die Einflussmöglichkeiten des Kantons Solothurn sind daher eingeschränkt und können, wenn überhaupt, vor allem über eine Standesinitiative wahrgenommen werden. Grundsätzlich entspricht also das Vorgehen der Initianten dem Willen der FDP-Kantonsräte. Der grosse Teil in unserer Fraktion stellt sich daher klar hinter den Liberalisierungsgedanken dieses Volksauftrags. Das damit verbundene Ziel wird hoch gewichtet. Die Legalisierung und Regulierung von Cannabis soll mit allen Mitteln unterstützt werden. Wir rechnen es den Initianten hoch an, dass sie sich für eine Liberalisierung in diesem Bereich einsetzen. Demzufolge soll dieser Volksauftrag erheblich erklärt und in Bern eine entsprechende Standesinitiative eingereicht werden. Ein anderer, kleinerer Teil der Fraktion folgt aber der Argumentation des Regierungsrats und der Sozial- und Gesundheitskommission. Weil man mit der ganzen Prozedur einer Standesinitiative das Thema weder beschleunigen noch neue Argumente hinzufügen kann, sollen jetzt nicht noch die Verwaltung und der Regierungsrat mit diesem Auftrag beübt und es soll keine zusätzliche Arbeit generiert werden. Die zwei Argumentationen führen dazu, dass die Fraktion FDP.Die Liberalen zu diesem Volksauftrag geteilter Meinung ist, ihm aber mehrheitlich zustimmt.

*Silvia Fröhlicher (SP).* Die Fraktion SP/Junge SP versteht das Anliegen der Auftraggeber und möchte das bestehende, generelle Verbot von Cannabis auch neu regeln. Es ist Zeit für eine Legalisierung respektive Neuregulierung mit einer staatlich kontrollierten Cannabis-Abgabe. Weiter begrüßen wir geeignete präventive Massnahmen sowie eine Gleichstellung mit den Raucherwaren. Es wurde schon viel ausgeführt, daher lasse ich einige Teile weg. Auch das Interesse für Cannabis ist in den letzten Jahren aufgrund der breiten Einsatzmöglichkeiten, insbesondere auch für medizinische Zwecke und der Berichte über erfolgreiche Behandlungen, stark gestiegen. Cannabis-Arzneimittel werden vermehrt bei chronischen Schmerzzuständen, so auch bei durch Krebs verursachten Schmerzen, wie bei Krämpfen eingesetzt. Das muss natürlich in kontrollierter Form und in höchster Qualität passieren. Das heisst - und das ist ein Wink an Stephanie Ritschard - dass ich ihr empfehle, die Pestizidinitiative anzunehmen. Dann hat es wenigstens im Cannabis nicht noch weitere schädliche Stoffe und wir haben eine gute Qualität. Wir empfinden die Standesinitiative auch nicht unbedingt als absolut zielführend und als das falsche Instrument. Der Nationalrat und der Ständerat haben im letzten September im Rahmen einer entsprechenden Änderung des Betäubungsmittelgesetzes bereits grünes Licht für eine Lockerung gegeben. Es handelt sich also nicht um ein spezifisches Solothurner Anliegen. Es ist sicher wichtig, eine einheitliche gesamtschweizerische Lösung anzustreben, denn das macht Sinn. Es ist auch Sache des Bundes, den Anbau, Handel, Besitz, Konsum und die Abgabe von Cannabis zu steuern. Daher ist es uns wichtig, dass wir ein Zeichen setzen können. Aus diesem Grund wird die Fraktion SP/Junge SP diesem Antrag mit einigen Enthaltungen zustimmen.

*Christian Ginsig (glp).* Wir von den Grünliberalen sind froh, dass wir als eigene Fraktion auftreten können, weil wir gerade jetzt merken, dass wir zwischen grün und liberal stehen. Für uns ist der Konsum von Cannabis etwas, das in der Schweiz dazugehört, so wie im Alltag auch Alkohol getrunken wird. Insofern ist es aus unserer Sicht klar angezeigt, dass endlich eine gesetzliche Grundlage über den Anbau, Handel, Besitz, aber auch über den Konsum geschaffen wird. Wir von der Grünliberalen Fraktion sind der Meinung, dass es gleich wie beim Alkohol eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene braucht, also eine schweizweite Regelung. Der Bund arbeitet an diesen Grundlagen zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes. Aus unserer Sicht wäre es schlicht der falsche Zeitpunkt und das falsche Signal, jetzt mit einer Standesinitiative aus dem Kanton Solothurn auf dieses Thema zu reagieren. Auch wir plädieren für ein zeitgemässes und hoffentlich progressives Vorgehen im Umgang mit Cannabis - in dieser Form aber als klar schweizerische Regelung so wie die Alkoholverordnungen. Oder ausgedrückt in der Sprache des Flughafens Grenchen: Richtige Richtung, aber falsche Flughöhe. Wir plädieren für eine nationale Lösung und werden die Standesinitiative zugunsten dieser Lösung ablehnen.

*Beat Künzli (SVP).* Die SVP-Fraktion hat das vorliegende Geschäft ausführlich diskutiert. Wir haben bei der Frage, ob Cannabis beim Handel, Besitz und Konsum dem Alkohol gleichgestellt werden, sprich legalisiert werden soll, nicht ganz eine einheitliche Meinung. So ganz nach dem Motto «steter Tropfen höhlt den Stein» - der Tropfen kommt, wie wir gehört haben, vorwiegend von der Grünen Fraktion - gibt es mittlerweile selbst in unserer Fraktion eine Minderheit, die der Ansicht ist, dass Cannabis entsprechend legalisiert werden soll. Das geschieht mit der Begründung, dass hier ein Potential vorhanden wäre, das anstelle des Schwarzmarkts zugunsten des Staates genutzt werden könnte. Die Fraktion ist sich in einem Punkt einig, nämlich dass Cannabis für Therapie- und für medizinische Zwecke durchaus eine Alternative darstellen könnte. Die Mehrheit unserer Fraktion ist aber der Meinung, dass erstens die Standesinitiative das völlig falsche Instrument ist, um die Legalisierung beschleunigen zu wollen. Selbst wenn der Auftrag erheblich erklärt würde, würde das lediglich administrative Aufwände ohne Nutzen bedeuten. Es geht mit einer Standesinitiative schlicht nicht schneller, wie sich das die Auftraggeber offenbar erhoffen. Der zweite Punkt: Cannabis soll also dem Alkohol gleichgestellt werden. Die Begründung ist, dass Alkohol schliesslich auch abhängig machen und gesundheitliche Folgen nach sich ziehen würde. Also könne man auch den Cannabis-Konsum legalisieren. Weil also das eine ungesund ist, ist es für die Auftraggeber logisch, dass weitere Konsumartikel mit Abhängigkeitsrisiko und unabsehbaren schädlichen Folgen legal auf den Markt kommen dürfen. Das ist meiner Ansicht nach eine sehr spezielle Begründung. Mit dieser Argumentation müssten jedem vernünftigen Gesundheitspolitiker die Haare zu Berge stehen. Die Auswirkungen von Cannabis, gerade auf die Persönlichkeit eines Menschen und die langwierigen Folgen einer Abhängigkeit, werden dabei völlig bagatellisiert und ignoriert. Der dritte Punkt ist, dass, wie wir gehört haben, bereits ein Pilotprojekt im nationalen Parlament durchgewunken wurde. Es wäre also ein völliges Gezwänge, jetzt mittels Standesinitiative vorzupreschen. Aus all diesen Gründen unterstützt der Grossteil der SVP-Fraktion den Antrag des Regierungsrats und der Kommission auf Nichterheblicherklärung. Ich habe noch kurz zwei Punkte zum Schluss. Erstens hat Daniel Urech darauf verwiesen, dass sehr viele Leute illegal mit Cannabis handeln oder Cannabis konsumieren. Wenn

das das Argument sein soll, Cannabis zu legalisieren, dann müsste man an und für sich auch die Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Strassen eliminieren, weil sehr viele Leute zu schnell fahren. Das wäre genau das Gleiche mit derselben Begründung. Zweitens bin ich doch sehr überrascht, dass heute in den Diskussionen nicht der Cannabis an sich als schädliches Produkt genannt wurde, sondern die Pestizide im Cannabis. Das ist doch ziemlich fragwürdig.

*Kevin Kunz (SVP).* Wie man sieht, gibt es doch noch ein paar SVPler, die ein bisschen grün hinter den Ohren sind. Als Einzelsprecher vertrete ich einen kleinen Teil der SVP-Fraktion, die diesem Auftrag zustimmen wird. Das geschieht im Wissen, dass eine Standesinitiative in Bern keine grosse Wirkung haben wird. Es soll trotzdem ein Zeichen dafür sein, dass der Anbau und die legale Verwertung von Cannabis durchaus ein lukrativer Wirtschaftszweig sein können. Die Hanfpflanze wird übrigens nicht nur zum Rauchen verwendet, sondern aus den Fasern des Stengels werden Seile hergestellt, aus den Samen Speiseöl, aus den Blättern und Blüten ätherische Öle und natürlich aus den Blüten Haschisch oder Marihuana. Ich sehe in diesem Volksauftrag mehr Chancen als Risiken. Der Schwarzmarkt wird in der Schweiz auf rund 400 Millionen Franken bis 500 Millionen Franken geschätzt. Wenn man die Entwicklung des Umsatzes betrachtet, so erkennt man nur eine Richtung: Es ist ein stetiges Wachstum. Das ist ein Markt, der seit Jahren besteht. Mit jedem Jahr, das man länger wartet, gehen der Schweiz rund 35 Millionen Franken bis 45 Millionen Franken an Tabaksteuern flöten. Das ist Geld, das man bestens gebrauchen könnte, um beispielsweise unsere AHV zu sanieren. In Amerika haben mittlerweile 17 Staaten den Konsum und Kauf von Cannabis legalisiert. In Kanada ist der Verkauf von Cannabis seit 2018 legalisiert. Der Vertrieb erfolgt dort ausschliesslich über 132 staatlich lizenzierte Produzenten und Abgabestellen. Jetzt kommt das Interessante an dieser Geschichte. Rund die Hälfte dieser Unternehmen sind börsennotiert. Ich habe zwei Unternehmen herausgesucht, die sich in dieser Branche etabliert haben. So haben wir zum Beispiel Aurora Cannabis mit Sitz in Kanada. Gegründet wurde die Firma 2013. Sie hat einen Firmenwert von mittlerweile 1,5 Milliarden Kanada Dollar. Die Firma macht einen Umsatz von 250 Millionen Kanada Dollar. Sie hat 2731 Angestellte - Stand 2019. Eine ähnliche Firma ist Tilray mit Sitz in Kanada, ebenfalls 2013 gegründet. Der Firmenwert beträgt 6,7 Milliarden Franken. Die Mitarbeiterzahl beträgt 1200 Personen. Wie Sie sehen, wurde aus dem Cannabis-Markt ein Riesenwirtschaftszweig in den USA sowie in Kanada. Viele europäischen Länder sprechen ebenfalls über eine Legalisierung. Je eher wir in der Schweiz diese Legalisierung in Kraft setzen können, umso grösser ist das Potential, dass die Schweiz ein Unternehmen wie Aurora oder Tilray auf die Beine stellen kann. So kann ein Wettbewerbsvorteil gegenüber der EU entstehen. Wie ich vorhin erwähnt habe, kann mit der Legalisierung von Cannabis die AHV saniert werden. Wenn man aber sieht, was sonst noch alles dazukommt, so ist das nur ein ganz kleiner Effekt. So könnte man x-hundert neue Arbeitsstellen generieren, neue Arbeitsplätze führen wiederum zu neuen Steuereinnahmen und es werden Mehrwertsteuereinnahmen generiert usw. Es ist also nicht ein neuer Markt, den man mit einer Legalisierung aufbaut, sondern mit einer Legalisierung will man den bestehenden Markt und somit die Abgabe von THC-haltigem Cannabis kontrollieren. Pro Jahr werden in der Schweiz zwischen 40 Tonnen bis 60 Tonnen Cannabis konsumiert. Wenn man es herunterbricht, so sind das rund 500'000 Joints pro Tag. Die Zahlen stammen von der letzten Studie der Universität Lausanne aus dem Jahr 2020. Es ist erwiesen, dass THC-haltiges Cannabis schmerzlindernd wirkt. Verschiedene Pharmariesen sind bereits in der Entwicklung, um zeitnah ein Schmerzmedikament auf den Markt bringen zu können. Wenn Sie also das Gefühl haben, dass vor allem junge Menschen Cannabis konsumieren, so täuschen Sie sich gewaltig. Es ist ein Genussmittel wie Alkohol und Zigaretten, die man beide legal kaufen kann. Weshalb darf man THC-haltiges Cannabis nicht legal kaufen? Diese Frage habe ich mir lange gestellt. Ich bin zum Schluss gelangt, dass wenn man von etwas zu viel konsumiert, egal ob es Alkohol, Zigaretten oder Cannabis ist, dann ist es einfach gesundheitsschädigend. Wie Sie also sehen, wird es höchste Zeit, dass wir hier im Kanton Solothurn als Vorbild vorangehen und dieser Initiative eine Chance geben. Übrigens sind nicht nur wir, ein paar von der SVP-Fraktion, dieser Meinung, sondern auch 63% der Mitglieder der beiden Wirtschaftsverbände, der Solothurner Handelskammer (SOHK) und dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (kgv), sind für diese Legalisierung. Mit einem Ja verbauen wir uns nichts. Daher helfen Sie mit, dass es in diesem Bereich endlich weitergeht. Besten Dank für die Aufmerksamkeit - dies von einem Nicht-Konsumenten von Cannabis.

*Michael Ochsenbein (CVP).* Wir haben eine Standesinitiative, über die wir intensiv inhaltlich debattieren. Das ist an sich korrekt. Als Nichtraucher, wie Daniel Urech, kann ich sagen, dass ich unverdächtig bin, wenn ich sage, dass ich für diese Standesinitiative inhaltlich tatsächlich grosse Sympathien habe. Es wurde erklärt, warum und wieso man das machen könnte. Aber ich bin der Ansicht, dass wir jetzt auch das staatspolitische Gewissen walten lassen sollten. Bei jeder Standesinitiative, die wir nach Bern senden wollen, umfasst normalerweise drei Viertel der Diskussion das Thema, ob eine Standesinitiative Sinn

macht oder nicht. Und heute macht das einen ganz marginalen Teil der Diskussion aus. Ist es überhaupt eine Standesinitiative? Oder ist es keine? Es wird, wie ich bereits erwähnt habe, richtigerweise ganz viel inhaltlich diskutiert. Ich muss nun aber doch an das politische Gewissen des Kantonsrats appellieren. Wenn etwas keine Standesinitiative verdient, dann ganz sicher nicht die Frage, ob die Legalisierung von Cannabis vom Kanton Solothurn in Bern angestossen werden soll. Selbst wenn man inhaltlich einverstanden ist, dass das geschehen und vorwärtsgetrieben werden soll - da habe ich durchaus auch Sympathien - aber aus politischem Gewissen muss ich sagen, dass es keine Standesinitiative ist, wenn wir Sorge zu den Institutionen tragen wollen. Daher müssen wir sie ablehnen.

*Martin Flury (FDP).* Ich muss schnell eine Korrektur anbringen. Es war von Pestiziden die Rede. Ich bin als Bauer an der Quelle. Wir haben gewisse Initiativen, die wir im Moment am Ausfechten sind. Ich möchte Sie kurz informieren, dass Alt-Kantonsrat Markus Dietschi schon mehrere Jahre Industriehanf anbaut. Er macht das biologisch. Er macht eine Kleeuntersaat und spritzt nichts auf den Hanf. Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Markus Dietschi.

*Daniel Urech (Grüne).* Ich entschuldige mich, dass ich noch einmal etwas sage. Aber gewisse Voten müssen noch eine Antwort bekommen. Die Analogie des Cannabis-Verbots und der Geschwindigkeitsbeschränkung ist sehr absurd unter dem Gesichtspunkt der Frage, welches Rechtsgut geschützt wird. Man muss sagen, dass im Fall von Cannabis nach Einschätzung der Fachpersonen die Schäden der Prohibition einfach grösser sind als die Schäden, die durch Cannabis entstehen. Unter diesem Gesichtspunkt sollte man tatsächlich von dieser Prohibition wegkommen. Ein herzlicher Dank geht an Kevin Kunz, dass er den wirtschaftlichen Aspekt erwähnt hat. Ich bin der Meinung, dass dies in einer Zeit, in der das wirtschaftliche Gedeihen unseres Kantons, der auch ein Landwirtschaftskanton ist, durchaus ein Punkt ist. Es würden sich für viele innovative Unternehmen Möglichkeiten ergeben. Schliesslich - das ist der Grund, weshalb ich noch einmal ans Rednerpult getreten bin - ist da noch die Sache mit der Standesinitiative. Der Fraktionspräsident der CVP/EVP-Fraktion hat die Frage gestellt: Ist es eine Standesinitiative oder nicht? Das bestimmen wir als Kantonsrat, ob es eine Standesinitiative sein soll oder nicht. Das ist nicht eine gegebene Definition, an die man sich richten müsste. Der glp-Fraktion würde ich empfehlen, sich zum Verhältnis von Kanton und Bund noch etwas genauer mit der Idee der Standesinitiative zu beschäftigen. Das ist genau das Instrument, wenn man für etwas eine Bundeslösung braucht, das man als Kanton beim Bund anhängig machen kann. Dafür ist die Standesinitiative da, nämlich wenn man eine Bundeslösung möchte. Das vielleicht als Ergänzung.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Die Reihen der Einzelsprecher haben sich gelichtet. Möchte der Regierungsrat das Wort? Das ist nicht der Fall. Wir kommen demnach zur Abstimmung über diesen Volksauftrag. Ich bitte um Auszählung der Stimmen.

Für Erheblicherklärung	43 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen
Enthaltungen	11 Stimmen

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Der Volksauftrag wurde erheblich erklärt.

Es werden gemeinsam beraten:

AD 0099/2021

**Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Weiterführung der zentralen Beschaffung für die Feuerwehren**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 411)

AD 0100/2021

**Dringlicher Auftrag Fraktion FDP. Die Liberalen: Verlängerung der Geltungsdauer von Baubewilligungen zuzufolge der Corona-Pandemie**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 411)

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Wir haben noch einen kleinen Schlussspurt vor uns, und zwar geht es um die Beschlussfassung über die Dringlichkeit der eingereichten Aufträge. Die Fraktionschefs sind eingeladen, ihre Meinung kundzutun. Am liebsten wäre es mir, wenn dies für beide Aufträge zusammen erfolgen könnte.

*Fabian Gloor (CVP).* Ich spreche zwar nicht als Fraktionschef, sondern als von der Fraktion Delegierter für diese Geschäfte. Ich mache es kurz und kann zu beiden dringlich eingereichten Aufträgen sprechen. Die Abschaffung der Zentrallösung der Feuerwehren hat vielerorts für Unverständnis gesorgt. Für uns ist klar, dass wir diese Vorteile bewahren möchten. Damit nicht eine Einstellung per Ende Jahr droht, ist die Dringlichkeit für uns klar. Eine Lösung muss möglichst rasch und nahtlos folgen. Das Ja zur Dringlichkeit zu diesem Geschäft darf von unserer Seite als Ja zur Erheblicherklärung gewertet werden. Wir werden einstimmig für die Dringlichkeit stimmen. Beim Auftrag der Fraktion FDP. Die Liberalen werden wir die Dringlichkeit ebenfalls bejahen, wie üblich bei Vorstössen in Zusammenhang mit der Coronapandemie und auch in der Sache.

*Thomas Lüthi (glp).* Von unserer Seite ist die Dringlichkeit weder beim Zentrallager für Feuerwehren noch bei der Geltungsdauer für Baubewilligungen bei der Coronapandemie bestritten. Wir werden die Dringlichkeit bei beiden Aufträgen einstimmig unterstützen.

*Markus Spielmann (FDP).* Unseren eigenen dringlichen Auftrag erklären wir einstimmig als dringlich. Es geschieht mit der Begründung, die ich schon erwähnt habe. Es wird ein *Fait accompli* geschaffen, wenn man das nicht machen würde. Der zweite dringliche Auftrag zum Feuerwehrwesen und zur Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) erklären wir grossmehrheitlich als dringlich. Unsere Fraktion kam nicht ganz umhin, dort auch eine inhaltliche Diskussion anzuziehen, die ich jetzt an dieser Stelle, an der es um die Dringlichkeit geht, nicht thematisieren möchte. Es wird kritisiert, dass die Gebäudeversicherung bereits damit angefangen hat, das System auslaufen zu lassen. Die Idee der Dringlichkeit beruht bei der grossen Mehrheit der Fraktion darauf, dass der Prozess möglichst schnell umgekehrt wird, weil wir sonst auch wieder ein *Fait accompli* hätten. Eine kleine Minderheit der Fraktion ist der Meinung, dass die Umsetzung nicht unbedingt dringlich ist und eine Gesetzesrevision in petto ist. Grossmehrheitlich sind wir aber für die Dringlichkeit.

*Roberto Conti (SVP).* In aller Kürze: Aufgrund des zeitlichen Rahmens ist die SVP-Fraktion bei beiden Vorstössen für die Dringlichkeit.

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Wünscht der Regierungsrat noch das Wort? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen demnach darüber ab. Für die Dringlichkeit muss jeweils ein Zwei-Drittel-Quorum erreicht werden.

AD 0100/2021

**Dringlicher Auftrag Fraktion FDP. Die Liberalen: Verlängerung der Geltungsdauer von Baubewilligungen zufolge der Corona-Pandemie**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 447)

Für die Dringlichkeit	grossmehrheitlich
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Das Quorum ist eindeutig erreicht. Dieser Auftrag ist dringlich.

AD 0099/2021

**Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Weiterführung der zentralen Beschaffung für die Feuerwehren**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2021, S. 447)

Für die Dringlichkeit	grossmehrheitlich
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

*Hugo Schumacher (SVP), Präsident.* Das Quorum ist auch hier eindeutig erreicht. Somit ist dieser Auftrag ebenfalls dringlich erklärt worden. Wir sind damit am Ende der Beratung der Geschäfte, aber noch nicht ganz am Ende der Session angelangt. Ich verlese gleich noch die neu eingegangenen Vorstösse. Ich habe noch eine Mitteilung für die Kollegen aus dem Schwarzbubenland. Der Shuttlebus fährt um 16.45 Uhr auf der Westseite des Parkplatzes ab. Wenn Sie das Gebäude verlassen, ist dies auf der rechten Seite. Damit sind wir am Ende dieser ersten Session der neuen Legislatur angelangt. Ich bin der Meinung, dass es ein guter Verlauf war, wenn ich das so sagen darf. Wir hatten einen würdigen Start, haben anspruchsvolle Wahlgeschäfte abgeschlossen, haben Fahrt aufgenommen und trotz Cannabis bis zum Schluss durchgehalten. Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihren Einsatz, wünsche allen eine gute Zeit und wir sehen uns bei der zweiten Session dieser Legislatur wieder.

Neu eingegangene Vorstösse:

K 0098/2021

**Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Unterstützung für Haushalte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen aufgrund der Corona-Massnahmen**

In einer Studie ([www.research-collection.ethz.ch/handle/20.500.11850/472065](http://www.research-collection.ethz.ch/handle/20.500.11850/472065)) der Konjunkturforschungsstelle (KOF) zu den Verteilungswirkungen im Zusammenhang mit COVID-19 kommt diese zusammenfassend zu folgenden Schlussfolgerungen: Personen, die zu einem Haushalt mit sehr tiefem Haushaltseinkommen von unter 4'000 Franken gehören, erlitten im Schnitt einen sehr starken Einkommensrückgang von 20%, während bei Personen aus Haushalten mit einem Monatseinkommen von mehr als 16'000 Franken die Einkommen «nur» um 8% gesunken sind. Besonders gross waren die Einkommensrückgänge unter den Befragten aus Haushalten in der untersten Einkommensklasse, die arbeitslos wurden (-50%). Eine mögliche Erklärung für den starken Einkommensrückgang ist, dass einige Personen in dieser Gruppe kein Anrecht auf Arbeitslosengeld haben, da es sich zum Beispiel um Personen handeln könnte, die ihren Nebenjob verloren haben. Bei den Ausgaben ergibt sich ein anderes Bild. Befragte aus Haushalten mit hohen Einkommen reduzierten ihre Ausgaben mit rund 16% am stärksten. Personen aus einkommensschwachen Haushalten verringerten die Ausgaben etwas weniger stark (-12%). Die Unterschiede zwischen Ausgaben- und Einkommensveränderungen dürften teilweise damit zusammenhängen, dass Haushalte mit tieferen Einkommen einen kleineren finanziellen Spielraum haben, um ihre Ausgaben zu reduzieren. Gewisse Ausgaben sind notwendig und können nicht ohne Weiteres reduziert werden. Für Haushalte in der untersten Einkommensklasse führte die Krise daher zu einer Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Ausgaben. Während die Ersparnisse der Haushalte mit tiefen Einkommen deutlich gesunken sind, stiegen sie bei der Hälfte der Haushalte mit den höchsten Einkommen. Rund 39% der Personen mit einem monatlichen Haushaltseinkommen von weniger als 4'000 Franken gaben an, auf ihre Ersparnisse zurückgegriffen zu haben, um laufende Ausgaben zu decken. Jede neunte Person in dieser Einkommensklasse hat sich gemäss eigenen Aussagen verschuldet. Es ist somit zu erwarten, dass die Vermögensungleichheit zugenommen hat. Personen mit tiefen Einkommen waren nicht nur finanziell, sondern auch gesundheitlich stärker betroffen. So hat sich die subjektive Gemütsverfassung seit Frühjahr 2020 bei Personen mit tiefen Einkommen trotz zwischenzeitlichen Lockerungen stetig verschlechtert. Als Schlussfolgerung kann somit gesagt werden, dass die Corona-Massnahmen insbesondere jene am stärksten negativ getroffen haben, die sonst schon finanziell am Limit sind. Es ist daher in der Folge damit zu rechnen, dass sich dies kurz- und mittelfristig im Bereich der sozialen Wohlfahrt auswirken wird. Eine rasche, temporäre Unterstützung könnte allenfalls sinnvoll

sein, um zu verhindern, dass diese Personen in einen Strudel geraten, aus dem sie kaum wieder herauskommen und deren Langzeitfolgen somit sowohl für sie selbst, aber auch für die Gesellschaft allgemein, erheblich wären.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stuft er die Folgen der Corona-Massnahmen für die Haushalte mit einem Einkommen unter 4'000 Franken ein? Werden diese aus Sicht des Regierungsrates mit den vorhandenen sozialen Gefässen bereits genügend unterstützt? Erhalten sie die nötige Unterstützung rasch und unbürokratisch?
2. Falls nein, welche zusätzlichen und raschen Massnahmen könnte sich der Regierungsrat vorstellen? Wäre beispielsweise eine Art «Härtefallregelung», wie dies bei den Firmen eingeführt wurde, auch im Bereich der privaten Personen möglich bzw. sinnvoll? Wie kann eine (weitere) Verschuldung dieser Personen verhindert werden?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. André Wyss, 2. Susan von Sury-Thomas, 3. Luzia Stocker, Bruno Vögtli (4)

---

AD 0099/2021

### **Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Weiterführung der zentralen Beschaffung für die Feuerwehren**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen für eine Weiterführung des Zentrallagers für die Feuerwehren der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu schaffen respektive, soweit notwendig, dem Kantonsrat zum Beschluss vorzulegen. Zudem soll so rasch wie möglich eine Übergangslösung der zentralen Beschaffung für die Feuerwehren erarbeitet werden.

*Begründung:* Mit Entscheid vom 19. August 2011 hat die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) die Schaffung eines Zentrallagers für die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung für die Feuerwehren im Kanton beschlossen. Dieses Zentrallager hat sich zu einem wichtigen Anbieter für viele Feuerwehren im Kanton entwickelt und erleichterte insbesondere den Gemeinden viele Beschaffungsprozesse. Es geniesst eine hohe Akzeptanz und ermöglicht die rasche und kostengünstige Beschaffung von Material und Kleidern ohne aufwendigen Beschaffungsprozess und ohne teure Lagerhaltung in den Gemeinden. Was früher für jede Gemeinde einzeln evaluiert und beschafft werden musste, konnte nun in guter Qualität und zu vernünftigen Preisen von der SGV direkt bezogen werden. Relativ kurzfristig soll nun das Angebot aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage eingestellt werden. Die Situation muss mit Blick auf den Budgetprozess 2022 rasch geklärt werden. Für die Gemeindebehörden wie auch für viele Feuerwehren war das Zentrallager eine sehr nützliche Einrichtung, da häufig das Fachwissen zur Beurteilung von komplexen Beschaffungsanträgen von Feuerwehren fehlt. Auch dürfte das Zentrallager für die SGV den Subventionsprozess der Beschaffungen vereinfacht haben, da mit einem direkten Verkauf von Material an die Gemeinden gewiss einiges an Bürokratie vermieden werden konnte. Ebenfalls gehen mit dem Zentrallager positive Synergieeffekte in Form von attraktiveren Preiskonditionen einher. Entsprechend ist es sinnvoll, eine zentrale Lösung weiter zu betreiben und diese auf eine saubere gesetzliche Grundlage zu stellen. Vor dem Hintergrund, dass die entsprechende Dienstleistung für die Gemeinden von erheblicher Wichtigkeit ist, muss geprüft werden, ob die entsprechende gesetzliche Grundlage ausserhalb der vorgesehenen Totalrevision (d.h. zu einem früheren Zeitpunkt) realisiert werden kann. In jedem Fall sollte bis zum Vorliegen der entsprechenden Gesetzesbestimmung eine möglichst nahtlose Übergangslösung sichergestellt werden. Auch der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) befürwortet die zentrale Beschaffungsmöglichkeit und unterstützt die Schaffung der gesetzlichen Grundlage.

Die Dringlichkeit des Auftrags ist begründet durch die vorgesehene Aufhebung des Zentrallagers, wodurch der Handlungsbedarf für eine möglichst rasche und nahtlose Lösung hoch ist.

*Unterschriften:* 1. Johanna Bartholdi, 2. Fabian Gloor, 3. Daniel Urech, Richard Aschberger, Samuel Beer, Remo Bill, Matthias Borner, Johannes Brons, Roberto Conti, Rea Eng-Meister, Tobias Fischer, Josef Fluri, Martin Flury, Patrick Friker, Kuno Gasser, Thomas Giger, Christian Ginsig, Walter Gurtner, Philipp Heri, Nicole Hirt, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Rolf Jeggli, Karin Kälin, Karin Kissling, Michael Kumli, Kevin Kunz, Edgar Kupper, Adrian Läng, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Marco Lupi, Thomas Lüthi,

Thomas Marbet, Matthias Meier-Moreno, Tamara Mühlemann Vescovi, Daniel Nützi, Michael Ochsenbein, Stephanie Ritschard, Werner Ruchti, Simone Rusterholz, Christine Rützi, Patrick Schlatter, Sarah Schreiber, Mathias Stricker, Benjamin von Däniken, Susan von Sury-Thomas, André Wyss, Nicole Wyss, Hansueli Wyss, Rémy Wyssmann (51)

AD 0100/2021

**Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Verlängerung der Geltungsdauer von Baubewilligungen zufolge der Corona-Pandemie**

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen des Notrechts zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wonach die Baubehörde die Geltungsdauer der Baubewilligung auf Gesuch hin ein zweites Mal um höchstens ein Jahr verlängert, sofern die Verzögerung des Baubeginns oder der Bauvollendung in den Zeitraum der Corona-Pandemie fällt.

*Begründung:* Gemäss §10 KBV (BGS.711.61) erlischt die erteilte Baubewilligung mit dem Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft des Entscheides, wenn innert dieser Frist mit den Bauarbeiten nicht begonnen worden ist oder wenn ein begonnener Bau nicht innert zumutbarer Frist vollendet wird. Auf Gesuch hin kann die Baubehörde die Geltungsdauer der Bewilligung um höchstens ein Jahr verlängern. Es sind mehrere Fälle bekannt, wo zufolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere von Unternehmen, Investitionen verschoben und damit trotz rechtskräftig erteilter Baubewilligung mit Bauarbeiten (noch) nicht begonnen werden kann. Abhängig von der Branche und von Strukturen von Unternehmen (z.B. internationale Strukturen) sind die Rahmenbedingungen derzeit für das Auslösen der Bauarbeiten zu unsicher. Die zweijährige Maximaldauer der Baubewilligung ist absolut. Die Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr schützt einerseits die Investitionen der Bauherren und -herren (Planungs-, Projekt- und evtl. Rechtskosten) und stellt eine einfach umzusetzende Massnahme der Standortförderung dar, indem geplante Projekte mit leichter Verzögerung im Kanton realisiert werden können. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie dauern bislang ungefähr ein Jahr, weshalb diese zusätzliche Dauer angemessen erscheint. Zu guter Letzt beabsichtigen die Auftraggeber weder eine generelle Verlängerung der Bewilligungsdauer noch die Einräumung einer dauerhaften Verlängerung. Diese soll nur im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewährt werden können, was jedoch klarerweise vermutet wird, wenn das Auslaufen der Baubewilligung in die Dauer der Corona-Pandemie fällt. Ist dieser Zusammenhang gegeben, soll ein Anspruch auf Verlängerung bestehen.

*Unterschriften:* 1. Markus Spielmann, 2. Mark Winkler, 3. Stefan Nünlist, Philippe Arnet, Daniel Cartier, Martin Flury, Thomas Fürst, David Häner, Michael Kummli, Barbara Leibundgut, Marco Lupi, David Plüss, Daniel Probst, Martin Rufer, Beat Späti, Urs Unterlerchner, Hansueli Wyss (17)

K 0101/2021

**Kleine Anfrage Nicole Hirt (glp, Grenchen): Gebühr für Hunde, Abgabe an den Kanton – wofür?**

Im Kanton Solothurn gibt es ca. 17'000 Hunde. Deren Besitzer und Besitzerinnen spülen dem Kanton jährlich 680'000 Franken in die Staatskasse. Seit 2006 müssen schweizweit alle Hunde mit einem Mikrochip im Ohr versehen werden. Deshalb wurde die physische Hundemarke im Kanton Solothurn auf den 01.01.2017 abgeschafft (A 0066/2015, Mark Winkler, FDP, Witterswil). Gleichzeitig werden die Tiere auf der nationalen Datenbank für Heimtiere AMICUS erfasst. Somit ist eine eindeutige Identifikation jederzeit möglich. Aktuell ist es so, dass jeder Hundebesitzer in seiner Wohngemeinde eine Hundegebühr für das Zurverfügungstellen und Unterhalten von Infrastruktur wie z.B. Robidog-Kästen und Hunde-WC bezahlen muss. In Grenchen sind es 170 Franken, davon gehen 40 Franken an den Kanton. Auf Nachfrage beim zuständigen Amt, wofür diese Beträge eingesetzt werden, habe ich folgende Antwort erhalten. «Die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle wird seit jeher für Aufwendungen im Zusammenhang mit veterinärrechtlichen Vollzugsaufgaben benötigt. Diese umfassen namentlich die Überprüfung der

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden, das Ergreifen von Massnahmen (und Präventionsmassnahmen) zur Bekämpfung von Tollwut und weiteren Krankheiten bei Hunden.»

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Eine Gebühr ist ein Entgelt für eine bestimmte, vom Abgabepflichtigen veranlasste Amtshandlung, wobei das Kostendeckungsprinzip gilt. Welches sind konkret die Amtshandlungen und was kosten diese?
2. Finanzierung von Massnahmen für die Tollwutbekämpfung: Die Schweiz ist seit vielen Jahren frei von Tollwut. Was habe ich als Hundehalter damit zu tun? Welches sind die weiteren Krankheiten bei Hunden?
3. Falls die Gebühr für Präventionsmassnahmen von «weiteren Krankheiten» eingesetzt wird: Beteiligen sich z.B. Landwirte auch an den Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Nicole Hirt (1)

K 0102/2021

**Kleine Anfrage Urs Unterlerchner (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Verfassungswidrige, gesetzeswidrige und vertragswidrige Zahlungen des kantonalen Steueramtes an die Solothurnische Gebäudeversicherung**

Nach § 8 der Verordnung über die Katasterschätzung und § 43 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung amten die Amteischätzungskommissionen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) auch als Schätzungskommissionen für die Katasterschätzung. Die SGV hat diese Aufgabe rechtlich zwingend zu erfüllen, unabhängig von einer allfälligen Entschädigung. Seit 1995 erhielt die SGV vom kantonalen Steueramt (KSTA) für ihren zusätzlichen Aufwand eine pauschale Entschädigung von 300'000 Franken pro Jahr. Anlässlich ihrer Revision vom Januar 2006 bemängelte die kantonale Finanzkontrolle, dass eine schriftliche Vereinbarung für diese Pauschalentschädigung fehle. In der Folge erarbeiteten die SGV und die KSTA eine entsprechende Vereinbarung. In ihren Kernpunkten wurde darin festgehalten, dass:

1. die Entschädigung pauschal 300'000 Franken jährlich betragen soll (Punkt 3.2. der Vereinbarung);
2. eine Anpassung der Entschädigung erst dann möglich sei, wenn sich entweder der Konsumentenpreisindex um mehr als 5 Indexpunkte verändert habe (Punkt 4.1.) oder wenn sich das zu bearbeitende Auftragsvolumen in erheblichem Umfang verändert habe (Punkt 4.2.);
3. die Vereinbarung durch den Kantonsrat zu genehmigen sei. Der Genehmigungsvorbehalt betrifft auch allfällige Ergänzungen oder Änderungen (Punkt 8).

Mit Botschaft und Entwurf vom 19. September 2006 (RRB Nr. 2006/1739) unterbreitete der Regierungsrat die Vereinbarung dem Kantonsrat zur Genehmigung. In seiner finanzrechtlichen Beurteilung kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die rechtlichen Grundlagen nichts über die Abgeltung dieser Leistung besagten. „Weil im kantonalen Recht keine Verpflichtung zur Entschädigung dieser Leistungen normiert ist, stellt die Abgeltung keine gebundene Ausgabe dar.“ Gestützt auf § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) („Neue Ausgaben, welche der Kantonsrat im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, ersetzen die Rechtsgrundlage.“) schaffe der Kantonsrat die Grundlage für die Abgeltung dieser Leistung (unter Punkt 5 „Rechtliches“). Der Kantonsrat stimmte im Dezember 2006 der Vorlage zu, unterstellte sie dem fakultativen Referendum und stützte damit stillschweigend die Rechtsauffassung des Regierungsrats. Der Regierungsrat nahm Ende 2018 eine systematische Überprüfung der Gesetzessammlung vor (RRB 2018/1982). Unter Punkt 3.1. ist auch die Vereinbarung zwischen SGV und KSTA aufgeführt (korrekt in der Kompetenz des KR liegend bezeichnet). Der Regierungsrat hebt einen eindeutig in der Kompetenz des Kantonsrats liegenden Erlass auf mit der Begründung, er sei obsolet (!) und lässt ihn am 14. Dezember 2018 im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung publizieren (GS 2018, 30). Er ist damit rechtskräftig. Gemäss Publikationsgesetz (§ 9 Abs. 2) hätte der Regierungsrat dies aber gar nicht tun dürfen, dafür zuständig wäre allein der Kantonsrat. Eine neue Vereinbarung zwischen SGV und KSTA wurde erst am 19. Februar 2019 abgeschlossen. Obwohl sich die massgebenden Parameter für eine Vertragsänderung kaum verändert hatten (Erhöhung des Gebäudebestandes um 10%, Veränderung des Indexstandes um 2.7 Indexpunkte), wurden tiefgreifende Anpassungen vorgenommen:

1. Die Entschädigung wurde um 100'000 Franken auf 400'000 Franken jährlich angehoben, also um 33% (Punkt 3.2 der neuen Vereinbarung).
2. Der Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats wurde gestrichen.
3. Neu und ohne Begründung wird die Kompetenz dem Regierungsrat und nicht mehr dem Kantonsrat zugesprochen.

Mit RRB 2019/228 genehmigte der Regierungsrat die Vereinbarung, ohne auf die bis dahin geltenden vertraglichen Regelungen inhaltlich einzugehen (insbesondere den Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats). Bezüglich finanzrechtlicher Einordnung nimmt der Regierungsrat auch noch eine spektakuläre Kehrtwendung vor und stuft die Ausgabe bar jeder Fakten nun als gebunden ein, da sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des KSTA zwingend erforderlich sei (unter Punkt 1.5 „Rechtliches“). Er missachtet dabei die Tatsache, dass die SGV diese Aufgabe rechtlich zwingend zu erfüllen hat, selbst wenn sie dafür keine Entschädigung erhält.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Weshalb greift der Regierungsrat mehrfach in den Kompetenzbereich des Kantonsrats ein?
2. Wie kommt der Regierungsrat plötzlich dazu, trotz einer rechtlich fundierten finanzrechtlichen Einordnung im Jahr 2006, in diesem Fall eine rechtlich gebundene Ausgabe anzunehmen?
3. Wie begründet er die „Gebundenheit“ dieser Ausgabe, obwohl die SGV diese Ausgabe rechtlich zwingend selbst dann zu erfüllen hat, wenn sie keine Entschädigung erhält?
4. Warum legt der Regierungsrat die neue Vereinbarung nicht dem Kantonsrat vor, obwohl die jährlich wiederkehrende Zusatzausgabe 100'000 Franken beträgt und damit die Finanzkompetenzen des Regierungsrats für jährlich wiederkehrende Ausgaben um das Doppelte überschreitet (Art. 80 Abs. 1 KV)?
5. Warum unterbreitet der Regierungsrat die angepasste Vereinbarung nicht dem Kantonsrat, obwohl dies Punkt 8 der ursprünglichen Vereinbarung eindeutig verlangt?
6. Warum lässt es der Regierungsrat zu, dass ihm unterstellte Chefbeamte klar verfassungswidrige, gesetzeswidrige und vertragswidrige Vereinbarungen aushandeln? Mehr noch: Warum genehmigt er selber solche Vereinbarungen?
7. Warum genehmigt der Regierungsrat eine Erhöhung der Entschädigung um mehr als 33%, obwohl die ursprünglichen vertraglichen Parameter maximal eine Erhöhung um 10% zulassen würden – eine durch die Digitalisierung zu erwartende Produktivitätssteigerung noch nicht berücksichtigt?
8. Warum wurde die Erhöhung der Abgeltung an die SGV um 100'000 Franken pro Jahr bzw. 300'000 Franken pro Globalbudgetperiode in keinem WoV-Dokument erwähnt, weder in der neuen Globalbudget-Vorlage Steueramt 2021-2023 noch im Voranschlag 2019 noch im Geschäftsbericht 2019, obschon die ab 2019 anfallenden Mehrkosten eigentlich auch eine direkte Auswirkung auf den Indikator 311 «Kosten pro Grundstück» haben müssten (Ziel 31: «Kostengünstige Festsetzung der Kasterwerte»)?
9. Da die alte Vereinbarung aufgehoben und die neue Vereinbarung rechtswidrig abgeschlossen wurde, erfolgten die Zahlungen der vergangenen Jahre ohne rechtliche Grundlage. Ist der Regierungsrat bereit, die aufgrund einer rechtswidrigen Vereinbarung geleisteten Zahlungen zulasten der Steuerzahler bei der SGV zurückzufordern?
10. Ist der Regierungsrat bereit, umgehend für eine rechtskonforme Vereinbarung zu sorgen und diese dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Urs Unterlerchner, 2. Rémy Wyssmann (2)

K 0103/2021

### **Kleine Anfrage Matthias Borner (SVP, Olten): Stetige Zunahme des Bedarfs an externen Beratern und Berichten**

In der Solothurner Verwaltung nimmt die Nachfrage nach qualifizierten Angestellten in der Zahl wie auch der Kompetenz nach ungebrochen zu. Daher würde man erwarten, dass der Bedarf nach externen Expertisen und Berichten sinkt, da man dieses Know-how intern hat.

Gemäss Berichterstattungen des Kantons (Geschäftsbericht, IAFP) nehmen die Kosten für «Dienstleistungen und Honorare» stetig zu. Kosteten diese im Jahr 2013 noch 61 Millionen Franken, werden ge-

mäss IAFP für das Jahr 2022 bereits 96,6 Millionen Franken prognostiziert. Viele Bürger und Bürgerinnen würden eine erhöhte Transparenz begrüßen.

Daher bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Stellen wurden in der neuen Legislatur geschaffen und wie verteilten sich diese auf die einzelnen Departemente?
2. Wie hoch waren die Durchschnittslöhne 2013 in den einzelnen Departementen?
3. Wie hoch sind die Durchschnittslöhne in den einzelnen Departementen heute?
4. Könnte der Regierungsrat für die letzten 5 Jahre (2016-2020) eine nach Departement gegliederte Aufstellung aller externen Berichte und Berater aufführen, welche mehr als 10'000 Franken kosteten?
5. Welche davon wurden freihändig vergeben?
6. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass auch einmal aufgrund der zunehmenden Professionalisierung des eigenen Personals weniger externes Know-how eingekauft werden muss?
7. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, in Zukunft eine entsprechende Aufstellung einmal pro Jahr im Geschäftsbericht zu publizieren?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Matthias Borner, 2. Walter Gurtner, 3. Richard Aschberger (3)

K 0104/2021

#### **Kleine Anfrage Matthias Anderegg (SP, Solothurn): Quo vadis Palais Besenval**

Das Palais Besenval ist benannt nach seinen Erbauern, den Brüdern Johann Viktor II. Besenval (1671-1736) und Peter Joseph Besenval (1675-1736). Sie waren die Söhne des damaligen Schultheissen Johann Viktor I. Besenval, der als reichster Solothurner seiner Zeit vor den Toren der Stadt das prächtige Schloss Waldegg als Landsitz hatte erbauen lassen. Ihrem sozialen Status angemessen und ihrem nicht geringen Selbstverständnis entsprechend errichteten die Gebrüder Besenval 1703-1706 an prominenter Lage ein sogenanntes «Hôtel entre cour et jardin», ein Bautyp, der im 17. Jahrhundert in Frankreich als Stadthaus des Adels entwickelt worden war. Charakteristisch ist die Lage des Wohnhauses zwischen einem Garten und einem Zufahrts- oder Ehrenhof. Nach dem Tod der Gebrüder Besenval 1736 gelangte das Palais für rund hundert Jahre in den Besitz der Familie von Roll. 1829 erwarb der Kanton die Liegenschaft, um sie dem neu in Solothurn installierten Bischof von Basel als Residenz zur Verfügung zu stellen. Ab 1879 diente es als Schülerkosthaus der Kantonsschule. 1950-1952 erfolgte eine umfassende statische Sanierung und ein Umbau mit Fassadenrestaurierung. Anschliessend waren Teile der kantonalen Verwaltung im Palais untergebracht. Ein weiterer Umbau führte 2005/2006 zur Umnutzung des Hauses in seine heutige Funktion als Restaurant und Seminarzentrum. Das Palais Besenval gehört zu den schönsten barocken Profanbauten und hat eine einmalige Lage und einen wunderschönen Garten an der Aare. Dass es dem Betreiber trotz verschiedener Versuche bisher nicht gelungen ist, das Restaurant erfolgreich zu führen, ist eine grosse Enttäuschung und wurde diesem an verschiedenen Sitzungen vom Stadtpräsidenten und vom Stadtschreiber auch kommuniziert. Dass das Haus kaum noch genutzt wird und der Öffentlichkeit kaum mehr zur Verfügung steht, hat nicht nur mit den Auswirkungen von Corona zu tun, sondern auch mit den Problemen des Restaurants. Im Rahmen des Projekts «Seminarreihe Solothurn» wurden zwischen den beteiligten Partnern folgende Verträge abgeschlossen, die alle auf der Rahmenvereinbarung vom 26. Juni 2002 zwischen dem Kanton Solothurn, der Stadt Solothurn und der Credit Suisse Asset Management Funds (CSAM) beruhen. Dabei ist zu beachten, dass der Kanton Solothurn gegenüber der CSAM Baurechtgeber für das Hotel H4, das Palais Besenval und den Barockgarten ist:

a) Mietvertrag Palais Besenval (inkl. Barockgarten)

Dieser Vertrag ist zwischen der CSAM, Zürich, und der Hospitality Alliance AG, Locarno, abgeschlossen und dauert fest bis zum 31. Dezember 2025. Gemäss Vertrag steht das Palais Besenval dem Mieter zur Verfügung für: Restaurant, Bistro, Bar, Bankett- und Eventfläche, Seminarzentrum und Gartenrestaurant. Der Mieter ist verpflichtet, den Barockgarten für Veranstaltungen im Landhaus, die durch den Wirt des Palais Besenval bewirtet werden, zur Verfügung zu stellen. Die Stadt kann den Garten, nach vorgängiger Absprache mit dem Mieter, für eigene Anlässe, insbesondere kultureller Natur, nutzen.

## b) Mietvertrag Hotel H4

Dieser Mietvertrag ist mit demjenigen des Palais Besenval verknüpft. Auch dieser Vertrag ist zwischen der CSAM, Zürich, und der Hospitality Alliance AG, Locarno, abgeschlossen und dauert fest bis zum 31. Dezember 2025.

## c) Nutzungsvertrag betreffend Landhaus und Palais Besenval

In diesem zwischen der Stadt Solothurn, der CSAM, Zürich, und der Hospitality Alliance AG, Locarno, abgeschlossenen Vertrag werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Event- und Kulthotel Betriebs AG (für welche die Hospitality Alliance AG handelte) das Landhaus zusammen mit dem Palais Besenval gastronomisch bewirtschaften kann. Geregelt werden die Tunnelverbindung, der Bootsteg, die verschiedenen Zugänge, im speziellen der Zugang zum Barockgarten (Mitbenützungsrecht), die Leitungen, Dienstbarkeiten und die Entschädigungen. Der Vertrag dauert wie alle andern ebenfalls fest bis zum 31. Dezember 2025.

## d) Bewirtungsvertrag Landhaus

Wie der Nutzungsvertrag ist auch der Bewirtungsvertrag zwischen der Stadt Solothurn, der Credit Suisse Asset Management Funds, Zürich, und der Hospitality Alliance AG, Locarno, abgeschlossen. Auch die Vertragsdauer ist die gleiche: 31. Dezember 2025. Mit diesem Vertrag wird der Event- und Kulthotel Betriebs AG das Recht zur alleinigen und uneingeschränkten Bewirtschaftung des Landhauses überlassen. Zusätzlich zu diesem Vertrag existiert ein integriertes Nutzungsreglement für das Landhaus. Die Stadt Solothurn ist leider in keiner Weise vertraglich in die Nutzung des Barockgartens involviert, ausser dass sie ein Mitbenützungsrecht hat. Trotzdem haben Stadtpräsident und Stadtschreiber regelmässig versucht, in Gesprächen mit den jeweiligen lokalen Geschäftsführern des Betreibers von Daniel Siegenthaler bis Sven Holnaicher, aber auch mit der Geschäftsführung der H-Hotels GmbH (Herr Marijan Galic) oder dem für das Europageschäft zuständigen Vice President Operations Europe (Herr Stefan Buchs) und mit Vertretern des Kantons als Baurechtgeber neue Konzepte für Restaurant und Garten anzustossen. Leider waren alle bisherigen Versuche wenig erfolgreich, respektive wurden vom Publikum nicht oder zu wenig gut angenommen. Gemäss Mietvertrag sind eigentlich alle Anlassarten möglich: Restaurant, Bistro, Bar, Bankett und Events sowie Seminare. In keinem der bestehenden Verträge gibt es hingegen Vorschriften, welche Aktivitäten für die Öffentlichkeit zu veranstalten sind. Sicher ist nur, dass der Betreiber die Bewirtung des Landhauses sicherstellen muss, ansonsten die Stadt den Bewirtungsvertrag künden könnte. Die Nutzung des Gartens ist integrierter Bestandteil dieser Strategie. Der Mieter kann den Garten als Restaurant oder für eigene Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Konzerte nutzen. Weiter ist er verpflichtet, den Barockgarten für Veranstaltungen im Landhaus, die durch den Wirt des Palais Besenval bewirtet werden, zur Verfügung zu stellen. Die Stadt kann den Garten, nach vorgängiger Absprache mit dem Mieter, für eigene Anlässe, insbesondere kultureller Natur, nutzen. Auch wenn die Stadt hier über die Anlässe im Landhaus einen gewissen Einfluss nehmen kann, liegt doch auch die Nutzung des Gartens primär in der Verantwortung des Betreibers. Es sind auch nur Anlässe möglich, die dieser bewirtet. Wenn nötig, sind die bestehenden Verträge anzupassen, damit eine Nutzung wieder möglich wird. Da der Barockgarten im Eigentum des Kantons Solothurn ist und die vertraglichen Regelungen in Verträgen zwischen der CSAM und dem Mieter festgelegt sind, kann nur der Kanton hier Verträge neu verhandeln.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung in Kenntnis der unbefriedigenden Situation rund um das Palais Besenval?
2. Teilt die Regierung die Ansicht, dass es für die Stadt Solothurn von grösster Bedeutung ist, dass sich die Situation ändert und das Haus mit dem Garten wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss?
3. Werden die vertraglichen Bedingungen vollumfänglich eingehalten?
4. Wird der Unterhalt des Gebäudes inkl. Garten sachgemäss ausgeführt?
5. Ist die Regierung gewillt, mit der Vertragspartnerin nach Lösungen zu suchen, die es ermöglichen, das Ensemble wieder öffentlich zugänglich zu machen?
6. Teilt die Regierung die Ansicht, dass das Palais Besenval von grosser touristischer Bedeutung ist für die Region Solothurn und der momentane Zustand untragbar ist?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Matthias Anderegg, 2. Nicole Wyss, 3. Franziska Rohner, Markus Ammann, Remo Bill, Simon Bürki, Simon Esslinger, Silvia Fröhlicher, Philipp Heri, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Karin Kälin, Thomas Marbet, Farah Romy, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Marianne Wyss (18)

---

I 0105/2021

**Interpellation Matthias Anderegg (SP, Solothurn): Wo steht das Holzenergiekonzept im Kanton Solothurn?**

Das aktuelle Holzenergiekonzept des Kantons Solothurn stammt aus dem Jahr 1986. Es wurde zweimal eine Zwischenbilanz gezogen. Die erste im Jahr 1991 und zweite 2009. Aufgrund der momentanen Situation ist eine Aktualisierung zu prüfen. In den Forstbetrieben steht eine Unmenge an Holz zur Verfügung, welches einer energetischen Verwendung zugeführt werden kann. Insgesamt liegt aktuell in den Waldungen der Bürgergemeinde Solothurn rund 5'000 Festmeter Energieholz mit einer kalkulatorischen Leistung von 11'200 MWh und wartet auf eine sinnvolle Verwendung. Dies entspricht einem jährlichen Energiebedarf von rund 1'900 gut gedämmten Einfamilienhäusern. Das meiste Holz stammt aus Zwangsnutzungen, wie dem Sturm Burglind oder den massiven Ausfällen durch die Klimaveränderung, aus Sicherheitsholzschnitten sowie aus Schutzwaldeingriffen und aus Sicherheitsholzeien entlang von Kantons- und Gemeindestrassen. Man kann davon ausgehen, dass auch in anderen Forstbetrieben sehr viel Energieholz ungenutzt vorhanden ist. In Solothurn (und Umgebung) ist Wood-Waste ein latentes Thema, das durch den steten Wegfall einheimischer Verarbeitungskapazitäten immer vordringlicher wird. Die nationale Energiestrategie sieht vor, erneuerbare Energien zu fördern und dazu zählt die Holzenergie. Arbeitsplätze und Wertschöpfung könnten effektiv in den Regionen gehalten bzw. geschaffen werden und der nachwachsende, CO<sub>2</sub>-neutrale Rohstoff Holz könnte einer sinnigen Verwendung zugeführt werden. Es ist vermehrt festzustellen, dass grössere Holzheizungen (Fernwärmeverbände) erstellt werden und nach Inbetriebnahme wird bei der Holzbeschaffung kein Wert auf die Transportdistanzen gelegt. Es ist heute daher durchaus üblich, dass Holz aus dem Kanton Jura im Kanton Graubünden (Axpo-Tegra als Versorger der Ems Chemie) verbrannt wird. Dieser Umstand ist ein Absurdum, erst recht, wenn behauptet wird, dass Holz ein CO<sub>2</sub>-neutraler Brennstoff ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt die Regierung die Ansicht, dass eine Aktualisierung oder eine Neuauflage des Holzenergiekonzepts nötig ist?
2. Wird das Nutzungspotential von Energieholz im Kanton ausgeschöpft?
3. Gibt es laufende Förderprogramme zur Nutzung von Energieholz?
4. Ist die Regierung bereit, weitere Fördermittel zur Verfügung zu stellen?
5. Was wird momentan unternommen um das Potential der Energieholznutzung optimal auszuschöpfen?
6. Gibt es eine interkantonale Strategie, wenn nein wird eine solche angestrebt?
7. Sind Grossanlagen und Wärmeverbundanlagen auf dem Kantonsgebiet in Planung?
8. Gibt es ein Konzept zur Förderung der Holzenergie bei Bau und Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Immobilien im Besitz des Kantons?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Matthias Anderegg, 2. Mathias Stricker, 3. Nicole Wyss, Markus Ammann, Remo Bill, Simon Bürki, Simon Esslinger, Silvia Fröhlicher, Philipp Heri, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Karin Kälin, Thomas Marbet, Franziska Rohner, Farah Rummy, Luzia Stocker, Nadine Vögeli, Marianne Wyss (19)

---

I 0106/2021

**Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Strategie «Stabsarbeit Regierungsrat»**

Rund um die Bewältigung der aktuellen Pandemie und deren Folgen hat sich die Wichtigkeit professioneller, übergreifender und koordinierter Stabsarbeit und Kommunikationsführung gezeigt. Mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) verfügt der Regierungsrat über eine ausgewiesene Organisation für Stabsarbeit in speziellen Situationen. Der KFS ist das Führungsorgan des Regierungsrats in besonderen und ausserordentlichen Lagen. Er hat insbesondere planerische und organisatorische Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (z.B. Katastrophen und Notlagen) zu treffen, Entscheidungsgrundlagen zu Handen der Regierung vorzubereiten und die widerspruchsfreie, professionelle Kommunikation sicherzustellen. Dieser Stab ist für die Führung in Krisen und bei besonderen Ereignissen konzipiert, arbeitet über alle Departemente hinweg und verfügt über ausgewiesene, umfas-

sende Kompetenzen und entsprechende Erfahrungen. Entsprechend vereinigt der KFS grossmehrheitlich Kantonsmitarbeitende verschiedenster Fachrichtungen (Blaulichtorganisationen, Kantonsarzt, Technische Betriebe, Zivilschutz, Medienbeauftragte der Kantonsregierung, Staatsschreiber als Chef Recht, etc.) zu einem Gremium, welches rasch zur Verfügung steht und für die Führung von Krisensituationen strukturiert und trainiert ist. Der kantonale Führungsstab kann eingesetzt werden, wenn eine Situation die Möglichkeiten (Fähigkeiten, Kapazitäten, etc.) der Regelstrukturen übersteigt. Es geht dabei in erster Linie darum, dem Regierungsrat den Rücken freizuhalten, damit er weiterhin seine Funktion als Kollegialbehörde wahrnehmen kann. Gemäss Medienberichterstattung und Stelleninseraten verstärkt sich das Departement des Innern (DDI) im Bereich Kommunikation und im Bereich Pandemie. So soll in den Aufgabenbereich des neuen vollzeitlichen Leiters oder der neuen vollzeitlichen Leiterin Fachstab Pandemie neben operativer Stabsarbeit in der aktuellen Pandemie auch die Aufarbeitung und Vorsorge künftiger Ereignisse fallen. Es stellen sich verschiedene Fragen, wie weit das Amt für Gesundheit (GESA) resp. das DDI eine unnötige Parallelstruktur zum kantonalen Führungsstab aufbaut oder ob es nicht zielführender wäre, Kommunikation und Stabsarbeit des Regierungsrats weiterhin übergeordnet und aus einer Hand sicherzustellen. Dies insbesondere, da der Kantonsarzt als Mitglied des kantonalen Führungsstabs in diesen eingebunden und da auf die bestehenden Ressourcen zugreifen kann. Zudem verfügt die Kantonale Verwaltung mit der Katastrophenvorsorge im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bereits über eine anerkannte Stabsstelle, die sich exakt mit denselben Szenarien und Vorbereitungen wie der Kantonsarzt beschäftigt. Eine entsprechende Gefahren- und Risikoanalyse wurde von dieser Stabsstelle übergreifend im Jahre 2014 fertiggestellt und wird seither periodisch aktualisiert. Diese Analyse wurde vom Regierungsrat so genehmigt (RRB 2014/1030) und beinhaltet auch das Szenario einer Pandemie.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualität der Arbeit des KFS grundsätzlich und im Fall der aktuellen Pandemie? Welche Aufträge/Aufgaben hat der KFS seit März 2020 erhalten?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammenarbeit zwischen dem KFS und dem GESA im Verlauf der aktuellen Pandemie?
3. Warum wurde dem KFS nicht die Oberverantwortung für die Stabsarbeit im Auftrag des Regierungsrats erteilt?
4. Erachtet der Regierungsrat die heutige, seit 14 Monaten andauernde Situation rund um COVID als besondere oder ausserordentliche Lage, welche die gesamte Bevölkerung und alle Departemente betrifft?
5. Vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Bewältigung der Pandemie lediglich Aufgabe des Gesundheitsamtes und nicht der Regierung ist?
6. Wie viele zusätzlichen Stellenprozente wurden im DDI und GESA im Verlauf der Pandemie seit deren Beginn im Frühjahr 2020 aufgebaut?
7. Was sind die Aufgaben des Fachstabes Pandemie? Wo ist er angegliedert und wie ist er zusammengesetzt?
8. Der Kanton Solothurn verfügt bis anhin über eine zentrale, in der Staatskanzlei angesiedelte Kommunikation. Hat sich dieses System nicht bewährt, dass der Regierungsrat nun für die Kommunikation des Fachstabes Pandemie ein Mandat vergeben hat und nun eine Stelle als Chef oder Chefin Kommunikation schafft?
9. Teilt der Regierungsrat die Bedenken der Interpellanten, dass im Verlauf der Pandemie eine Parallelstruktur (Führung und Kommunikation) entstanden ist, welche mit Regelstrukturen im GESA und auch in der gesamten Kantonsverwaltung schon lange nichts mehr zu tun hat.
10. Würde es - falls es gesetzliche Hindernisse gäbe, den KFS breiter einzusetzen - Sinn machen, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, damit der kantonale Führungsstab als bestehende und ausgebildete Krisenführungsorganisation unterstützend eingesetzt werden kann?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Stefan Nünlist, 2. Markus Spielmann, 3. Daniel Probst, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Martin Flury, Thomas Fürst, David Häner, Freddy Kreuchi, Michael Kummli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Marco Lupi, Simon Michel, David Plüss, Martin Rufer, Beat Späti, Urs Unterlerchner, Mark Winkler, Hansueli Wyss, Rémy Wyssmann (21)

---

K 0107/2021

**Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Politische Aufarbeitung der Abstimmung Akontozahlungen an die Ertragsausfälle 2020 der Solothurner Spitaler und Kliniken aufgrund der COVID-19-Pandemie**

Die finanziellen Folgen der Pandemie seien fur die Solothurner Spitaler gravierend, ist im Geschaftsbericht zu lesen. Der Kanton Solothurn setzt sich gemass Abstimmungsinformationen dafur ein, dass sich mindestens der Bund und wenn moglich auch die Versicherer an den Ertragsausfallen beteiligen werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass mit der voreiligen Akontozahlung die Verhandlungsposition gegenuber dem Bund oder Krankenkassen, die Fehlbetrage dort noch zu erhalten, deutlich geschwacht wurde?
2. Mit welcher rechtlicher Grundlage und unter welchen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen hat sich der CEO der Solothurner Spitaler AG (soH) brieflich an Burger und Burgerinnen des Kantons Solothurn mit einer expliziten Abstimmungswerbung gewendet? Widerspricht eine solche Abstimmungseinflussnahme nicht der Gewaltenteilung, da die soH als externe Kantonsverwaltung und Staatsorgan neutral dem Legislativwillen von Parlament und Volk untergeordnet und nicht selbst zur Einflussnahme befugt ist?
3. Beim Thema Liquiditat wurde immer wieder von grossen Herausforderungen gesprochen. Konnten zu einem Zeitpunkt keine Lohne oder offene Rechnungen bezahlt werden oder sind in absehbarer Zukunft solch konkrete Engpasse zu erwarten?
4. Fur was hat man Eigenkapital, wenn nicht fur solch ausserordentliche Krisensituationen. Wie hoch ist das Eigenkapital momentan und in absehbarer Zeit?
5. Im ganzen parlamentarischen Prozess und auch in der Abstimmungsinformation fehlten konkrete quantitative Informationen und Zahlen zu den Schlagworten «Liquiditat», «erhebliche Belastungen», «Gefahrdung der wirtschaftlichen Existenz der Gesundheitseinrichtungen und Grundversorgung». Wie hatte eine solch konkrete «Gefahrdung» ausgesehen? Wie kann in Zukunft diesbezuglich mehr Transparenz hergestellt werden, insbesondere wenn weitere Zahlungen an die soH bereits geplant sind?
6. Die Wahl von Kurt Fluri in den Verwaltungsrat wirft hohe Wellen, was kurz nach der Abstimmung publik wurde. Spitalratsmitglieder sollen im Gesamtprofil folgende Fachkompetenzen abdecken: Spitalwesen, Unternehmensfuhrung, Medizin und Pflege, Recht, Finanzen, Personalmanagement und Kommunikation. So steht es im Lehrbuch der Experten. Verfugt Herr Fluri uber solche Kompetenzen? Wurde diese Vakanz als VR ausgeschrieben? Die Lohntransparenz des gesamten VR sollte vollstandig offengelegt werden, wie setzt sich der Lohn eines VR zusammen (Fixum plus Sitzungsgelder)?

*Begrundung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Stephanie Ritschard, 2. Thomas Luthi (2)

---

K 0108/2021

**Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Vergabeprozess BSU**

Der Busbetrieb Solothurn und Umgebung BSU nutzt offenbar nicht alle rechtlich zulassigen Moglichkeiten aus, um regionale und innovative Unternehmen bei Ausschreibungen besser zu berucksichtigen. Der BSU riskiert dadurch nicht nur einen langerfristig hoheren Preis, sondern auch die lokale Wirtschaft zu schadigen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Der Kanton ist mit 23% am BSU beteiligt und entsendet einen Vertreter in den Verwaltungsrat.
  - a) Wie ist dieses Mandat ausgestaltet?
  - b) Hat der Kanton ein Weisungsrecht gegenuber dem Kantonsvertreter im Verwaltungsrat?
  - c) Findet ein regelmassiger, standardisierter Austausch statt bezuglich Wirtschafts- und Beschaffungspolitik?

2. Nimmt der Kanton bzw. der Vertreter des Kantons Einfluss auf die Ausschreibungspraxis und Vergabekriterien sowie deren Gewichtung?
3. Werden die Beschaffungsstellen der BSU, bzw. deren Verwaltungsräte, regelmässig von den Beschaffungsexperten im Kanton in Submissionsfragen geschult und über die rechtlichen Möglichkeiten informiert?
4. Stimmt es, dass es schon heute möglich wäre, die Ausschreibungskriterien anders zu setzen, d.h. mehr zu Gunsten von innovativen und lokal verankerten Unternehmen zu gewichten und dabei insbesondere den Preis weniger zu gewichten? Wie wurden im konkreten Fall die finanziellen und technologischen Risiken gewichtet? Offenbar hat der siegreiche Anbieter noch sehr wenige Elektrobusse in Betrieb, was als Hochrisikostategie basierend auf einem Prototyp bezeichnet werden kann.
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Spielraum, den es bei Ausschreibungen gibt, besser zugunsten regionaler und innovativer Unternehmen ausgenutzt werden sollte und kann?
6. Wäre die Entflechtung der Besitzverhältnisse von BSU und Regionalverkehr Bern–Solothurn RBS eine denkbare Option, um die Interessen des Kantons Solothurn besser gewährleisten zu können? Diese Kritik wird regelmässig vorgebracht.
7. Gibt es strategische Überlegungen, die Busbetriebe im Kanton Solothurn, insbesondere BSU und Busbetrieb Olten-Gösgen-Gäu, organisatorisch zusammenzuführen und dem Kanton ein höheres Mitspracherecht einzuräumen? Welche Synergien würden dadurch entstehen?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Stephanie Ritschard (1)

A 0109/2021

### **Auftrag fraktionsübergreifend: Arealentwicklung RBS-Bahnhof Solothurn für künftige Generationen sicherstellen**

Der Regierungsrat wird beauftragt (falls möglich zusammen mit der Stadt Solothurn), auf dem Gebiet des neuen RBS-Bahnhof Solothurn Vorinvestitionen zu tätigen, um eine spätere Überbauung des Areals sicherzustellen.

*Begründung:* In der Solothurner Zeitung war in der Ausgabe vom 22.04.2021 zu lesen: „Weder Geschäfts-, noch Wohnräume: RBS verzichtet auf Obergeschosse bei der geplanten Perronhalle“. Dies erstaunt, denn schweizweit gehören Bahnhofsareale sonst zu den bevorzugten Entwicklungsgebieten. Die Schweiz wächst. Um dieses Wachstum nachhaltig stemmen zu können, wird Innenverdichtung im Sinne einer Bebauung innerhalb eines vorhandenen Siedlungsverbundes zum neuen Paradigma. Hierbei werden vor allem gut erschlossene Areale, in fussläufiger Entfernung eines Bahnhofs verstärkt entwickelt. Gemäss dem oben erwähnten Zeitungsbericht scheint die RBS unter Zeitdruck zu sein. Im ersten Moment ist dieses Argument verständlich. Angesichts des zentralen Standorts des Areals wäre es jedoch ein Desaster, würde man künftigen Generationen verunmöglichen, auf diesem ideal gelegenen Gebiet eine verdichtete Gebietsentwicklung vorzunehmen. Diverse andere Städte und Kantone haben vergleichbare Projekte geplant oder sogar schon realisiert. Ziel der sofortigen Verhandlungen mit der Areal-Eigentümerin muss es sein, den Neubau RBS-Bahnhof statisch so zu konzipieren, dass eine spätere Überbauung (unter laufendem Betrieb) möglich wird. Der Kanton soll (wenn immer möglich zusammen mit der Stadt Solothurn) mit der entsprechenden Vorinvestition das Recht erwerben, den neuen RBS-Bahnhof dreigeschossig zu überbauen oder dieses Recht an einen Dritten (Investor) zu veräussern. Die Vorinvestition sollte eine Unterkellerung des Bahnhofs (Einstellhalle, Archive, Veloabstellplätze, o.ä.) sowie die Statik inkl. der dazu notwendigen Überdachung beinhalten. Stadt und Kanton wurden bereits bei einem früheren Immobilienprojekt gemeinsam tätig. Die ehemalige Krone wurde auch im Finanzvermögen erworben, um ein städtebauliches Leuchtturmprojekt an zentraler Lage zu ermöglichen.

*Unterschriften:* 1. Urs Unterlerchner, 2. Matthias Anderegg, 3. Richard Aschberger, Markus Ammann, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Samuel Beer, Remo Bill, Daniel Cartier, Heinz Flück, Martin Flury, Christian Ginsig, Michael Kumpli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Marco Lupi, Matthias Meier-Moreno, Simon Michel, Tamara Mühlemann Vescovi, Stefan Nünlist, Michael Ochsenbein, Martin Rufer,

Simone Rusterholz, Patrick Schlatter, Beat Späti, Susan von Sury-Thomas, Marie-Theres Widmer, Mark Winkler (28)

---

A 0110/2021

**Auftrag fraktionsübergreifend: Natur- und umweltverträgliche Freizeitgestaltung auf der Aare ermöglichen**

Es ist ein Schutz- und Nutzungskonzept (inkl. Sensibilisierungskampagnen) für die Aare-Abschnitte Lüsslingen-Solothurn und Feldbrunnen-Flumenthal zu erarbeiten. Dies unter Einbezug aller Anspruchsgruppen. Gleichzeitig hat der Regierungsrat beim Bundesrat ein Gesuch einzureichen, das entsprechende Objektblatt bei nächster Gelegenheit zu revidieren bzw. anzupassen.

*Begründung:* Seit 2001 sind die beiden genannten Strecken auf Bundesebene als «Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung» eingestuft. In der zugehörigen Verordnung (Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, WZVV) heisst es in der revidierten Fassung seit dem 1. Juli 2009, dass in diesen Gebieten das «Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten» verboten ist (Art.5 Abs.1 Bst. g WZVV). Einzelne Verwaltungsabteilungen argumentieren, die Ergänzung von Artikel 5 Abs. 1 Bst. g WZVV bezwecke, Drachensegelbretter oder ähnlich wirkende Geräte (schnell, wendig oder lärmig) in Wasser- und Zugvogelreservaten zu verbieten. Aktuell wird kommuniziert, dass auch die in den Trend gekommenen Stand Up Paddles gemäss dem BAFU unter «ähnliche Geräte» fallen - und damit grundsätzlich in sämtlichen Wasser- und Zugvogelreservaten - besondere Bestimmungen vorbehalten - verboten sind. Fakt ist jedoch: Die explizite Nennung von Stand Up Paddeln fehlt in der WZVV nach wie vor. In der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) gelten Stand Up Paddles grundsätzlich als Paddelboote, da sie mit einem Stechpaddel mit menschlicher Kraft angetrieben werden (Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 21 BSV). Paddelboote sind eine Untergruppe der Ruderboote. Ein Drachensegelbrett ist hingegen ein Segelschiff mit geschlossenem Rumpf, das von nicht motorisierten Fluggeräten (Flugdrachen, Drachensegel oder ähnlichen Geräten) geschleppt wird; das Fluggerät ist über ein Leinensystem mit der Person verbunden, die auf dem Drachensegelbrett steht (Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 16 BSV). Es ist also mindestens umstritten, ob Stand Up Paddles rechtlich überhaupt unter den Begriff «Drachensegelbretter oder ähnlich wirkende Geräte» subsumiert werden können. Gleichzeitig muss auch das Schutzziel der beiden Aare-Abschnitte beachtet werden. Gemäss dem Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 WZVV) erfolgt die Beschreibung der einzelnen Schutzgebiete anhand von Objektblättern. Diese beinhalten folgende Elemente: Gebietsbeschreibung inklusive Karte, Schutzziel, Besondere Bestimmungen und deren zeitliche Geltung, Wildschadenperimeter. Zusätzlich werden die Schutzgebiete in Teilgebiete mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt. Das Gebiet Aare bei Solothurn (Teilgebiet III) und Naturschutzreservat Aare Flumenthal (Teilgebiet II) gilt als ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (vgl. Anhang 1 WZVV). Die Gebietsbeschreibung für das Schutzgebiet umfasst die Wasserfläche der Aare von Lüsslingen bis Solothurn und von Feldbrunnen-St. Niklaus bis Flumenthal, inklusive der Mündung der Emme. Das Gebiet ist ein bedeutender Überwinterungsplatz für Zwergtaucher. Als Schutzziel wird die Einhaltung des Gebietes als Überwinterungsplatz für Wasservögel, insbesondere für Zwergtaucher, definiert. Als «Besondere Bestimmungen» wird im Teilgebiet II die Schifffahrt zwischen Feldbrunnen-St. Niklaus und Flumenthal gemäss der kantonalen Verordnung über die Schifffahrt eingeschränkt. Wie bereits erläutert, erfolgt die Beschreibung der einzelnen Schutzgebiete anhand von Objektblättern. Mittels „Besonderer Bestimmungen« können für das ganze Schutzgebiet oder Teile davon von den allgemein gültigen Schutzbestimmungen gemäss Art. 5 (hierunter fällt das neue Stand Up Paddle Verbot) und Art. 6 WZVV abgewichen werden. Art. 5 Abs. 3 WZVV sieht explizit vor, dass «Besondere Bestimmungen» nach Art. 2 Abs. 2 WZVV erlassen werden können. Somit könnten für die einzelnen Schutzgebiete weitergehende oder anderslautende Artenschutzbestimmungen festgelegt werden, wenn dadurch das Schutzziel nicht gefährdet wird. Als Beispiel kann das Schutzgebiet «Greifensee» erwähnt werden. Im Teilgebiet IIb ist die Ausübung aller Wassersportarten lediglich vom 1. Oktober bis 30. April verboten. Gemäss Auskunft des BAFU stehe es den Kantonen frei, für jedes Teilgebiet eine räumlich und zeitlich differenzierte Nutzungslenkungsplanung vorzusehen. Sollten die Schutzziele der Teilgebiete durch das Erlauben von örtlich und/oder zeitlich differenzierten Aktivitäten nicht gefährdet sein, kann das Objektblatt bei nächster Gelegenheit revidiert bzw. angepasst werden. Dazu müsse die kantonale Regierung beim Bundesrat

lediglich ein Gesuch einreichen. Der Kanton Solothurn hätte die Möglichkeit, das Stand Up Paddeln und andere Sportaktivitäten in den beiden Teilgebieten differenziert zu erlauben. Folgende Argumente sprechen für eine Überarbeitung des Objektblattes: Das Schutzziel des Solothurner Schutzgebietes (Aare bei Solothurn und Naturschutzreservat Aare Flumenthal) verfolgt die Erhaltung des Gebietes als Überwinterungsplatz für Wasservögel, insbesondere für Zwergtaucher. Ein ganzjähriges Stand Up Paddle-Verbot ist unverhältnismässig, willkürlich und verhindert Verständnis und Akzeptanz des eigentlichen Schutzzieles. Es würde somit im Einklang mit dem Schutzziel stehen, das Stand Up Paddeln bspw. einzig im Winterhalbjahr zu verbieten. Ferner ist nicht nachvollziehbar, wieso das Stand Up Paddeln auf der Aare in der Region Solothurn ganzjährig verboten werden soll, Motorboote und beispielsweise das Kanufahren jedoch weiterhin erlaubt sind. Daraus resultiert eine Ungleichbehandlung der Nutzergruppen aufgrund eines vergleichbaren Sachverhalts. Dies dürfte nur schwer mit dem Gleichheitsgebot zu vereinbaren sein. Nachvollziehbar und verhältnismässig wäre allenfalls ein Stand Up Paddle-Verbot im Teilgebiet II (Naturschutzreservat Aare Flumenthal) während den Wintermonaten. Dies analog der Schifffahrt. Es wäre falsch, lediglich eine Anpassung des Objektblattes zu fordern. Neben der oben beschriebenen nötigen und zulässigen Anpassung des Objektblattes, sollte auch ein Schutz- und Nutzungskonzept (inkl. Sensibilisierungsmassnahmen) erarbeitet werden. So könnten Schutzgebietsverletzungen und Schutzgebietsgefährdungen minimiert bzw. vermieden werden und gleichzeitig das Verständnis und die Akzeptanz für Schutzmassnahmen erhöht und verbessert werden. Die verantwortlichen Behörden könnten zusammen mit den gewerblichen Nutzern Sensibilisierungsmassnahmen ergreifen (bspw. Kennzeichnung, Aufklärung, Besucherlenkung). Die Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung aller betroffenen Nutzergruppen wäre in diesem Zusammenhang zielführender als Verbote. Die verschiedenen Nutzergruppen könnten dadurch miteinander und nicht gegeneinander arbeiten. Als erfolgreiches Beispiel ist die Sensibilisierungskampagne «Aare You Safe?» der Stadt Bern zu erwähnen.

*Unterschriften:* 1. Urs Unterlerchner, 2. Matthias Anderegg, 3. Michael Ochsenbein, Markus Ammann, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Samuel Beer, Remo Bill, Heinz Flück, Martin Flury, Christian Ginsig, Fabian Gloor, David Häner, Rolf Jeggli, Freddy Kreuchi, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Marco Lupi, Matthias Meier-Moreno, Simon Michel, Tamara Mühlemann Vescovi, Stefan Nünlist, Georg Nussbaumer, David Plüss, Daniel Probst, Martin Rufer, Simone Rusterholz, Christine Rütli, Patrick Schlatter, Beat Späti, Mathias Stricker, Susan von Sury-Thomas, Hansueli Wyss, Rémy Wyssmann (34)

I 0111/2021

**Interpellation Nicole Hirt, Grenchen (glp, Grenchen): Risikoabwägung bezüglich Wasserversorgung**

Der Perimeter rund um die Grundwasserschutzzonen wurde ausgeweitet, so dass Quellen, die vorher problemlos den Wasserversorgungen gedient haben, plötzlich ausgeschlossen werden könnten. Ein weiteres Problem, das sich in den letzten zwei Jahren manifestiert hat, ist der Gehalt an Chlorothalonil im Grundwasser. Vor diesem Hintergrund und auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Kanton Solothurn dereinst an Wasserknappheit leiden könnte, bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Quellen, die der Trinkwasserfassung dienen, gibt es im Kanton Solothurn?
2. Wie viele wurden/werden nach der Anpassung des Schutzzonenreglementes wegen intensiver Bewirtschaftung, Strassenführungen, Steinbrüche etc. ausgeschlossen?
3. Wurden Alternativen zu Frühwarnsystemen geprüft? Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass kleine saubere Quellen mit einem geringen Gefahrenpotential (tritt überhaupt je ein Ereignis ein?) in der Risikoabwägung besser einzustufen sind als Grundwasser, das ständig mit Chlorothalonil belastet ist und verdünnt werden muss?
5. Täuscht der Eindruck, dass der Kanton kleinere Quellen aufheben will, u.a. auch, weil die Arbeitslast minimiert werden könnte?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Nicole Hirt, 2. Thomas Lüthi, 3. Samuel Beer, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Rea Eng-Meister, Simon Esslinger, Myriam Frey Schär, Christian Ginsig, Philipp Heri, Urs Huber, Stefan Hug, Karin Kälin, Tamara Mühlemann Vescovi, Georg Nussbaumer, Simone Rusterholz, Sarah Schreiber,

Luzia Stocker, Mathias Stricker, Thomas Studer, Nadine Vögeli, Jonas Walther, Marianne Wyss, André Wyss, Nicole Wyss (25)

---

A 0112/2021

**Auftrag Anna Engeler (Grüne, Olten): Sicherstellung einer Alternative zur Nutzung der SwissID für den Zugriff auf elektronische Dienstleistungen im Kanton Solothurn**

Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bevölkerung einen alternativen Zugang zur Nutzung der privatwirtschaftlichen Lösung der SwissSign Group (SwissID) für den Zugriff auf die kantonalen E-Portale zur Verfügung zu stellen.

*Begründung:* Die Schweizer Bevölkerung hat sich am 7. März 2021 deutlich gegen das Gesetz zur E-ID ausgesprochen und damit insbesondere auch gegen den Einsatz einer elektronischen Identität, die durch private Unternehmen erstellt und verwaltet wird. Die SwissSign Group, der grösste Anbieter am Markt solcher elektronischer Identitäten, ist bereits seit längerem sehr aktiv dabei, Kantone zu umwerben, ihre SwissID für den Zugriff auf die jeweiligen E-Portale zu nutzen. Der Kanton Solothurn ist einer von drei Kantonen (Jura, Solothurn, St. Gallen), die der Bevölkerung heute den Zugriff auf die E-Portale nur über die SwissID ermöglichen. Wer die E-Portale nutzen möchte, ist folglich gezwungen, einen Vertrag mit der SwissSign Group einzugehen und ein SwissID Profil anzulegen. Dieses Vorgehen steht im Konflikt mit dem im Abstimmungsresultat ausgedrückten Wählerwillen, wonach die Bevölkerung keine privat verwalteten E-ID wünscht. Der Regierungsrat soll darum der Bevölkerung, analog zur Praxis in anderen Kantonen, eine alternative, staatlich verwaltete Zugangslösung (Bürger-Log-in) zur Verfügung stellen.

*Unterschriften:* 1. Anna Engeler, 2. Janine Eggs, 3. Barbara Wyss Flück, Marlene Fischer, Heinz Flück, Myriam Frey Schär, David Gerke, Daniel Urech, Simone Wyss Send (9)

---

I 0113/2021

**Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Deponiesicherheit im Kanton Solothurn**

Gemäss Medienberichterstattung ist im Steinbruch Mitholz-Blausee (Kanton Bern) über längere Zeit und illegalerweise verschmutzter Abfall, der aus dem Kanton Zürich stammt, abgelagert beziehungsweise deponiert worden. Obwohl es sich beim genannten Vorfall wahrscheinlich um ein serielles Delikt mit äusserst raffinierter Vorgehensweise gehandelt hat, haben am Standort Blausee die Sicherheitsdispositive, welche die Annahme kontaminierter Materialien verhindern sollten, ganz offenkundig versagt. Solches darf im Kanton Solothurn, wo an zwölf Stellen unverschmutztes Aushubmaterial und an zwei Stellen Inertstoffe (eines in Riedholz) eingelagert werden, nicht passieren. Zwar beweist die Seltenheit von kritischen Vorfällen in der gesamten Schweiz, dass die Vorgaben der relevanten Verordnung des Bundes (Abfallverordnung, VVEA) aus dem Jahr 2015 gut funktionieren. Wie jedoch das unschöne Beispiel aus dem Kanton Bern zeigt, müsste die Sicherheit vielleicht doch noch umfassender gewährleistet werden. Eine Information durch den Regierungsrat zur diesbezüglichen Situation im Kanton Solothurn ist angebracht, ebenso – falls für notwendig angesehen – ein Nachschärfen der Sicherheitsmassnahmen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mit welchen Sicherheitsdispositiven und Auflagen an die Grubenbetreiber wird sichergestellt, dass in die in unserem Kanton gelegenen Gruben nur das vorgesehene und gemäss Grubentyp zulässige Material (Inertstoffe, sauberer Aushub) gelangt?
2. Wie vollziehen die zuständigen kantonalen Behörden im Kanton Solothurn das System zur Gewährleistung der Sicherheitsdispositive und zur Überwachung der Einhaltung der Auflagen, die für die Betreiber von Deponien gelten?
3. Hält der Regierungsrat die im Kanton Solothurn geltenden Sicherheitsdispositive für ausreichend, um zu verhindern, dass es zu einem Vorfall wie im Berner Oberland (Steinbruch Mitholz-Blausee) kommt, wo über längere Zeit unbemerkt und unzulässigerweise verschmutzter Abfall in einer dafür nicht vorgesehenen Grube abgelagert worden ist?

4. Sollte der Regierungsrat die im Kanton Solothurn vorhandenen Schutzmechanismen für nicht hinreichend halten, bitte ich um folgende Auskünfte:
  - a. Wo und in welcher Form müssten nach Auffassung des Regierungsrats Auflagen verschärft und Kontrollen intensiviert werden?
  - b. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die derzeit vorhandenen kantonsrechtlichen Bestimmungen ausreichen, um eine Erhöhung der Sicherheit zu erreichen, oder hält er eine Anpassung/Ergänzung für erforderlich?

Begründung 12.05.2021: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Stephanie Ritschard, 2. Thomas Lüthi, 3. Kevin Kunz, Josef Fluri, Beat Künzli, Adrian Läng, Andrea Meppiel, Werner Ruchti, Christine Rütli (9)

Schluss der Sitzung um 16:20 Uhr